



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 2. März 2011

Nummer 8

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (VV-BbgDSG)	314
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Staatliche Anerkennung von Erholungsorten	340
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Amtliche Vordrucke zur Beantragung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	340
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Denkmalliste des Landes Brandenburg - Sechste Aktualisierung	341
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung von drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 2.0 MW in 15913 Märkische Heide, OT Klein Leine	366
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	367
Aufgebotssachen	391
Güterrechtsregistersachen	392
Sonstige Sachen	392
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	393

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (VV-BbgDSG)

Vom 14. Dezember 2010

1 Inhaltsverzeichnis

2	Zu § 2	Anwendungsbereich
3	Zu § 3	Begriffsbestimmungen
4	Zu § 4	Zulässigkeit der Datenverarbeitung
5	Zu § 4a	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
6	Zu § 4b	Widerspruchsrecht des Betroffenen aus besonderem Grund
7	Zu § 7	Sicherstellung des Datenschutzes
8	Zu § 7a	Behördlicher Datenschutzbeauftragter
9	Zu § 8	Verfahrensverzeichnis
10	Zu § 9	Gemeinsame Verfahren, automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung
11	Zu § 10	Technische und organisatorische Maßnahmen
12	Zu § 10a	Vorabkontrolle
13	Zu § 11	Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
14	Zu § 11a	Wartung
15	Zu § 12	Erhebung
16	Zu § 13	Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung
17	Zu § 14	Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
18	Zu § 15	Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
19	Zu § 16	Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
20	Zu § 17	Übermittlung an ausländische und internationale Stellen
21	Zu § 18	Auskunft und Einsicht in Akten
22	Zu § 31	Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag
23	Zu § 33c	Videobeobachtung und -aufzeichnung
24	Zu § 38	Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift
25		Inkrafttreten

2 Zu § 2 Anwendungsbereich

2.1 In § 2 BbgDSG wird der von der Aufgabenwahrnehmung beziehungsweise Organisationsform von Stellen der öffentlichen Verwaltung abhängige Anwendungsbereich des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) geregelt. Je nach Organisationsform beziehungsweise

konkreter Aufgabenwahrnehmung haben öffentliche Stellen nach Absatz 1 das Brandenburgische Datenschutzgesetz uneingeschränkt anzuwenden. Stellen nach Absatz 2 haben das Brandenburgische Datenschutzgesetz nur bezüglich der Aufgabenwahrnehmungen anzuwenden, die nicht den wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen dienen. Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung haben diese Stellen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für nicht-öffentliche Stellen anzuwenden. Privatrechtlich organisierte Stellen haben immer das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden, soweit sie nicht als Beliehene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Absatz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Ausnahmen hiervon fest. Dabei kommt es grundsätzlich nur auf die Eigenschaft des Adressaten als einer öffentlichen Stelle an. Diese Eigenschaft hängt von der gewählten Organisationsform ab. Mit der Regelung wird der gesamte öffentlich-rechtliche Organisationsbereich des Landes in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Unerheblich ist, ob die öffentliche Stelle hoheitlich oder fiskalisch handelt. Privatrechtlich organisierte Stellen sind immer nicht-öffentliche Stellen.

2.3 Behörde ist jede organisatorisch selbstständige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (vergleiche § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg [VwVfGBbg]), wobei die organisatorische Selbstständigkeit der Behörde am eigenverantwortlichen Auftreten nach außen zu erkennen ist. Sonstige öffentliche Stellen sind nach außen eigenverantwortlich handelnde Stellen, die keine Behördeneigenschaft besitzen, zum Beispiel öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen. Vereinigungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind nur dann öffentliche Stellen, wenn sie öffentlich-rechtlich organisiert sind. Amtsträger oder Dienststellen, die nach den maßgeblichen organisatorischen Bestimmungen nur im Namen und mit Wirkung für und gegen andere Stellen handeln können, insbesondere Ämter, Sachgebiete, Dezernate, Referate und Abteilungen einer Behörde, sind nicht selbst Behörde oder öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

2.4 Gerichte und Staatsanwaltschaften unterliegen dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Im Bereich der Rechtsprechung gelten die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen. Soweit die Staatsanwaltschaften Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, finden nur die Bestimmungen nach Abschnitt 2 des Gesetzes Anwendung.

2.5 Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr (sogenannte beliehene Unternehmen), gelten sie insoweit als öffentliche Stellen.

len, vergleiche § 1 Absatz 2 VwVfGBbg. Im Rahmen dieser Tätigkeit gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz (§ 2 Absatz 1 Satz 3 BbgDSG). Der den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes unterliegende Tätigkeitsbereich ergibt sich aus dem Beleihungsakt.

- 2.6 Soweit kommunale Gebietskörperschaften Eigengesellschaften (rechtlich selbstständige Unternehmen in zivilrechtlichen Formen wie Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) errichten oder an privatrechtlich organisierten wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt sind, sind für solche Unternehmen - sofern sie nicht als Beliehene tätig werden - die Vorschriften bezüglich der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen uneingeschränkt anzuwenden.
- 2.7 Die in § 2 Absatz 2 BbgDSG genannten wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen beziehungsweise am Wettbewerb teilnehmen, werden hinsichtlich der materiellen Datenschutzregelungen weitgehend wie private Stellen behandelt. Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten, anzusehen. Soweit die in § 2 Absatz 2 BbgDSG genannten Stellen personenbezogene Daten in Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verarbeiten, kommen nur die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zur Anwendung. Im Übrigen unterliegen diese Stellen den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für nicht-öffentliche Stellen. Stellen nach Absatz 2 Satz 2 sind unter anderem die Eigenbetriebe nach § 93 der Kommunalverfassung und die öffentlichen Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (zum Beispiel der Brandenburgische IT-Dienstleister [ZIT-BB] oder der Landesbetrieb „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ [LGB]) finden die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ebenfalls nur eingeschränkt Anwendung.
- 2.8 Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen und am Wettbewerb teilnehmen, zählen unter anderem Sparkassen und die Ortskrankenkasse (AOK).
- 2.9 Öffentlich-rechtlich organisierte Krankenhäuser gehören zu den Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgDSG, die am Wettbewerb teilnehmen und für die die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes nur eingeschränkt gelten. Dies gilt jedoch nicht, soweit Krankenhäuser hoheitliche Aufgaben (zum Beispiel im Rahmen von Zwangseinweisungen) wahrnehmen. Für privatrechtlich organisierte Krankenhäuser gelten neben den vorrangig zu beachtenden krankenhausrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes) aus-

schließlich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

- 2.10 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der in Absatz 2 genannten Stellen ist das Brandenburgische Datenschutzgesetz anwendbar, da diese nicht unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken dient und die Daten damit nicht in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit verarbeitet werden.
- 2.11 In Absatz 4 ist das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz geregelt. Das Datenschutzgesetz hat Vorrang, wenn es in einem Verwaltungsverfahren um die Ermittlung des Sachverhalts geht. Soweit die Verwaltungstätigkeit nicht in der Ermittlung des Sachverhalts besteht, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes uneingeschränkt. Dies kann sowohl bedeuten, dass abweichende Vorschriften Vorrang haben als auch, dass andere Vorschriften nebeneinander gelten. Zu den Vorschriften die Vorrang haben, gehört § 29 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Beteiligten Akteneinsicht in laufenden Verwaltungsverfahren gewährt wird. In Fällen der Amtshilfe gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg nebeneinander beziehungsweise ergänzen sich.

3 Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 sind Einzelangaben, die eine natürliche lebende Person (Betroffener) bestimmen oder bestimmbar machen (zum Beispiel Name, Personalnummer, Kfz-Kennzeichen). Als Einzelangaben gelten weiterhin Daten, die einen in der Person des Betroffenen liegenden oder auf den Betroffenen bezogenen Sachverhalt beschreiben (zum Beispiel Adresse, Einkommen, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Krankheit, Zeugnisnoten, Berufsbezeichnung, Eigentum); auch Werturteile und Bildnisse gehören dazu. Einzelangaben in diesem Sinne sind nicht nur Daten, an deren Geheimhaltung die Betroffenen ein Interesse haben (Geheimnisse), sondern jedwede Angaben zur Person.
- 3.2 Nicht personenbezogen und damit vom Schutzbereich des Gesetzes nicht erfasst sind Daten über juristische Personen (AG, KG auf Aktien, GmbH) oder über Personenvereinigungen (zum Beispiel offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine), soweit kein Rückschluss auf eine natürliche Person möglich ist. Dieser Rückschluss ist nicht gegeben, soweit eine natürliche Person nur in ihrer Eigenschaft als Organ oder zum Beispiel als Geschäftsführer einer juristischen Person erfasst ist. Soweit die Angaben sich auf ein Einzelunternehmen oder eine sogenannte Ein-Mann-GmbH beziehen, handelt es sich jedoch um personenbezogene Daten.

Der Schutz von Daten über juristische Personen und Personenvereinigungen bestimmt sich nach den allgemei-

nen Vorschriften, zum Beispiel nach § 5 VwVfGBbg, § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) oder speziellen Regelungen wie zum Beispiel § 18 des Brandenburgischen Statistikgesetzes (BbgStatG).

- 3.3 Die natürliche Person muss bestimmt (zum Beispiel durch Identifizierungsdaten wie Name und Anschrift, Personalnummer, Kontonummer) oder bestimmbar sein (zum Beispiel durch Bezugnahme auf andere Daten oder äußere Umstände). Aggregierte Daten, wie sie zum Beispiel in der Statistik anfallen, sind nicht personenbezogen; enthält die statistische Gruppe nur Angaben über eine bis drei Personen, so sind die Daten grundsätzlich wieder als personenbezogen anzusehen. Gegebenenfalls muss die Gruppe auch noch größer gefasst sein, um eine Personenbeziehbarkeit auszuschließen.
- 3.4 Bei personenbezogenen Daten, bei denen die verantwortliche Stelle Namen und Anschrift der Betroffenen nicht kennt, ist sie von der Einhaltung solcher Bestimmungen entbunden, die diese Kenntnis voraussetzen.
- 3.5 Erheben ist das zielgerichtete (= mit Wissen und Wollen) Beschaffen oder die Entgegennahme personenbezogener Daten, und zwar auch dann, wenn der Vorgang nicht in eine Verarbeitung oder Nutzung einmündet. Beispiel: Eine Befragung ergibt, dass keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind.
- 3.6 Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren (zum Beispiel gezielte Aneignung zum Zwecke eigener Verwendung) personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung. Datenträger ist dabei jeder Informationsträger, auf dem Daten lesbar festgehalten sind, zum Beispiel auch eine Liste oder ein einzelnes Blatt oder ein Foto beziehungsweise eine Videoaufnahme. Das Speichern endet mit dem Löschen der Daten.
- 3.7 Verändern beinhaltet jegliches inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten.
- 3.8 Übermitteln setzt grundsätzlich voraus, dass personenbezogene Daten zielgerichtet in den Einflussbereich eines Dritten gelangen. Auch eine unbeabsichtigte, aber tatsächlich erfolgte Übermittlung kann zielgerichtet sein. Weitergeben umfasst sowohl die physische Übergabe, Aushändigung oder Übersendung von Datenträgern als auch die bloße Informationsvermittlung (zum Beispiel fernmündlich oder durch schlüssiges Verhalten). Hierbei ist nicht erforderlich, dass der Dritte die Daten tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Eine Übermittlung durch Einsicht oder Abruf liegt nur vor, wenn der Dritte von der verantwortlichen Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten tatsächlich einsieht oder abrufen. Ein Unterfall der Übermittlung ist die Veröffentlichung. Hierbei handelt es sich um die Weitergabe von Daten an unbestimmte Dritte, zum Beispiel über Pressemitteilungen oder die Beantwortung von Presseanfragen. Das Merkmal der Veröffentlichung ist aber auch erfüllt, wenn Daten zum Abruf für unbestimmte Dritte, also für jedermann - in der Regel über das Internet - bereitgehalten werden.
- 3.9 Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen übermittelt oder genutzt werden (vergleiche Verwaltungsvorschriften zu § 19 BbgDSG). Die Sperrung kann bei elektronischen Daten durch die Verhinderung des Zugriffs auf die gesperrten Datenfelder oder Datensätze erfolgen. Die Verarbeitungssoftware ist so zu gestalten, dass Zugriffe erst möglich sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft wurden. Bei Daten, die in Akten beziehungsweise auf Papier enthalten sind, ist ein entsprechender schriftlicher Vermerk mit Hinweis auf § 19 BbgDSG anzubringen.
- 3.10 Mit dem Löschen endet die Verarbeitung der Daten. Gelöscht sind personenbezogene Daten, wenn diese auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel nicht mehr zur Kenntnis genommen werden können. Bevor personenbezogene Daten gelöscht werden, ist zu prüfen, ob diese nach den archivrechtlichen Vorschriften einem Archiv anzubieten sind (§ 19 Absatz 4 BbgDSG).
- Das Löschen personenbezogener Daten kann auf verschiedene Weise geschehen. Auf Papier gespeicherte personenbezogene Daten können durch Vernichten des Datenträgers (zum Beispiel Verbrennen oder Zerkleinern unter Einhaltung der DIN-Normen im Reißwolf) gelöscht werden. Schriftzeichen auf Papier können auch durch Ausstreichen, Überschreiben oder Schwärzen unkenntlich gemacht werden. Beim Schwärzen einzelner Daten eines Datensatzes ist darauf zu achten, dass die unkenntlich zu machende Information dauerhaft nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, eine Kopie des geschwärzten Papiers zur Akte zu nehmen und das Original mechanisch zu vernichten, da unter Umständen die Information trotz der Streichung sichtbar bleibt. Auf maschinenlesbaren Datenträgern sind Daten dann unkenntlich, wenn sichergestellt ist, dass sie von niemandem mehr zur Kenntnis genommen werden können. Das kann zum Beispiel durch Überschreiben geschehen, wenn die Daten danach für den Lesekopf der Verarbeitungsanlage nicht mehr lesbar gemacht werden können. Eine Löschung kann auch durch thermische, mechanische oder chemische Verfahren erreicht werden. Daten sind erst dann vollständig gelöscht, wenn auch die Datenträger, die der Datensicherung dienen (Duplikate, Archivbänder), gelöscht wurden.
- 3.11 Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, die nicht unter die vorgenannten Definitionen fällt. Das Nutzen ist ein Auffangtatbestand, der immer dann greift, wenn eine Verwendung der Daten keiner Phase der Datenverarbeitung zugeordnet werden kann. Damit wird sichergestellt, dass jeder Umgang mit personenbezogenen Daten vom Gesetz erfasst wird.
- Nutzen ist insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle, zum Beispiel die interne Weitergabe an eine andere Organi-

sationseinheit innerhalb der gleichen öffentlichen Stelle. Die daran beteiligten Organisationseinheiten sind zueinander grundsätzlich nicht Dritte, so dass in diesem Falle keine Übermittlung vorliegt. In diesen Fällen ist § 14 Absatz 5 BbgDSG zu beachten. Eine Nutzung liegt auch vor, wenn personenbezogene Daten ohne (zielgerichtete) Erhebung erlangt und nicht sofort vernichtet werden, zum Beispiel Anzeigen personenbezogener Daten auf einem Bildschirm, sofern diese zur Kenntnis genommen werden oder die Verwendung personenbezogener Daten zu Testzwecken. Ebenso liegt eine Nutzung vor, wenn Datenbestände miteinander beziehungsweise abgeglichen werden.

- 3.12 Die Anonymisierung bewirkt die Beseitigung des Personenbezugs der Daten, also eine „Entpersonalisierung“ der Daten. Derjenige, der mit anonymisierten Daten umgeht, soll nicht mehr in der Lage sein, Einzelangaben bestimmten Personen zuzuordnen. Es wird klargestellt, dass personenbezogene Daten datenschutzrechtlich nicht nur dann anonymisiert sind, wenn ein Personenbezug überhaupt nicht mehr herstellbar ist, sondern auch dann, wenn die Zuordnung nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich wäre (faktische Anonymisierung). Je sensibler die Daten sind, desto größer muss der Aufwand sein, sie zu re-personifizieren.
- 3.13 Pseudonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten durch Verwendung einer Zuordnungsfunktion derart, dass eine Zuordnung der Einzelangaben zu einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person nur durch Befugte in Kenntnis dieser Funktion möglich ist. Für Unbefugte wird die Zuordnung unmöglich oder zumindest erschwert, da sie die Funktion nicht kennen. An die Stelle identifizierbarer Daten tritt ein Pseudonym, das es ermöglicht, Daten ohne Kenntnis der Identität des Betroffenen zu nutzen. Die Pseudonymisierung von Daten sollte überwiegend dort eingesetzt werden, wo die wesentlich stärkere Maßnahme der Anonymisierung personenbezogener Daten nicht in Frage kommt. Die Pseudonymisierung kann zum Beispiel im Medizinbereich bei der Untersuchung von Materialien in Laboren zum Einsatz kommen. Ein Außenstehender (beispielsweise ein Techniker) kann die Daten keiner Person zuordnen. Ihm gegenüber wird das Arztgeheimnis gewahrt. Bei der Wahl des Pseudonyms ist darauf zu achten, dass dieses möglichst wenig Informationsgehalt aufweist.
- 3.14 Verschlüsseln ist das Ersetzen von Klartextbegriffen oder Zeichen mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens durch andere in der Weise, dass der Klartext von Unbefugten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wieder lesbar gemacht werden könnte.
- 3.15 Die Definition des mobilen personenbezogenen Datenträgers erfasst nicht nur intelligente Medien, insbesondere Chipkarten, sondern auch nicht intelligente Medien, zum Beispiel Magnetkarten, maschinenlesbare Ausweise oder RFID-Tags. Es wird nicht nur auf Prozesse abgestellt, die auf dem Medium ablaufen, sondern auch

auf solche, die durch das Medium in anderen Datenverarbeitungssystemen ausgelöst werden. Je nach Verwendung können mittels solcher Datenträger Bewegungsprofile erstellt oder beim Einlesen des Datenträgers gespeicherte Daten anderen verfügbar gemacht werden. Um diesen Risiken für die Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu begegnen, ist vor dem Einsatz mobiler Datenträger eine Vorabkontrolle nach § 10a BbgDSG vorgeschrieben.

- 3.16 Datenverarbeitende Stellen sind die Stellen, die Daten selbst verarbeiten oder durch andere verarbeiten lassen. Datenverarbeitende Stellen sind grundsätzlich nicht die juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbst, sondern deren Behörden und die von ihnen getragenen sonstigen öffentlichen Stellen. Nachgeordnete Bereiche einer Behörde sind Teil der Daten verarbeitenden Stelle, wenn sie nicht organisatorisch selbständig sind. Erhält eine Aufsicht führende Stelle personenbezogene Daten, wird sie insoweit selbst zur Daten verarbeitenden Stelle und darf diese Daten verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung, also für die Aufsicht, erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitungsbefugnis besteht auf der Grundlage des § 13 Absatz 2 BbgDSG. Gegebenfalls sind für eine weitergehende Verarbeitung Rechtsgrundlagen in Spezialgesetzen heranzuziehen.

Unter Daten verarbeitenden Stellen sind auch solche Stellen zu verstehen, die selbst keine Daten speichern, sondern nur über ein Sichtgerät nutzen. Im Fall der Auftragsdatenverarbeitung gilt der Auftraggeber als Daten verarbeitende Stelle und nicht als Dritter. Ebenso ist der Betroffene nicht Dritter. Das Gesetz geht vom organisatorischen und nicht vom funktionalen Stellenbegriff aus; das heißt verschiedene Organisationseinheiten einer Behörde sind grundsätzlich zueinander nicht Dritte, wohl aber Empfänger. Die Einbeziehung anderer Organisationsteile der Daten verarbeitenden Stelle berücksichtigt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1987 (NJW 1988 S. 959), wonach auch innerhalb einer Daten verarbeitenden Stelle eine aufgabenspezifische Trennung im Umgang mit personenbezogenen Daten besteht (informationelle Gewaltenteilung). Die stelleninterne Weitergabe personenbezogener Daten ist grundsätzlich keine Übermittlung, sondern ein Unterfall der Nutzung. Diese Differenzierung hat überwiegend nur eine formale Bedeutung, da die materiellen Voraussetzungen der internen Weitergabe und der Übermittlung im öffentlichen Bereich nach § 14 BbgDSG regelmäßig übereinstimmen.

- 3.17 Wesentliches Kriterium für eine automatisierte Datenverarbeitung ist, dass durch den gesteuerten Einsatz von Technik ohne weiteres menschliches Zutun die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten abläuft. Die Definition ist so offen formuliert, dass sie auch künftigen technischen Entwicklungen gerecht wird. Es kommt nicht auf die Speicherung in einer einzelnen Datei an. Entscheidend ist auch nicht, wie viele personenbezogene Daten oder Merkmale erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Regelungsgegenstand

sind Vorgänge oder Vorgangsreihen; diese sind mit dem Begriff Verfahren umschrieben. Grundsätzlich ist von dem Begriff jegliche IT-Software erfasst, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt beziehungsweise dazu genutzt wird, hierzu gehören auch handelsübliche Schreibprogramme. Des Weiteren sind beispielsweise erfasst automatische Zugangssysteme zu Räumen oder Gebäuden, soweit hiermit personenbezogene Daten verarbeitet werden, aber auch die digitale Videoüberwachung ist ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.

- 3.18 Das Brandenburgische Datenschutzgesetz verwendet einen doppelten Dateibegriff. Es unterscheidet zwischen automatisierten und nicht-automatisierten Dateien:

Automatisierte Dateien sind sämtliche elektronisch verarbeiteten Datenbestände personenbezogenen Inhalts, die automatisiert ausgewertet werden können. Von dem Begriff erfasst werden auch Bild- und Tonaufzeichnungen in digitalisierter Form, bei denen eine Auswertbarkeit durch automatisierte Verfahren gegeben ist.

Nicht-automatisierte Datei ist jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen (mindestens zwei) geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (zum Beispiel Kartei, Register, Sammlung von ausgefüllten Antragsvordrucken; nicht aber eine Liste, da sie - ohne physische Veränderung - nicht ungeordnet werden kann). Gleichartig aufgebaut ist eine Sammlung von Daten, die sich entweder auf einem einzigen Datenträger oder auf mehreren physisch gleichartigen Datenträgern (zum Beispiel Karteikarten) befindet. Die darauf gespeicherten Daten müssen auf dem Datenträger in einer bestimmten Ordnung enthalten sein, also in einer für die weitere Verarbeitung geeigneten Weise formalisiert sein.

Der Dateibegriff hat bei Anwendung des Gesetzes nur geringe Bedeutung. Das Brandenburgische Datenschutzgesetz regelt die materielle Zulässigkeit des Umgangs öffentlicher Stellen mit personenbezogenen Daten grundsätzlich unabhängig davon, ob automatisierte Verfahren eingesetzt werden oder ob die Daten in nicht-automatisierten Dateien oder Akten enthalten sind. Der Dateibegriff ist nur bei der Anwendung einzelner Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bedeutsam, insbesondere bei solchen verfahrensrechtlicher Art. Darüber hinaus stellen andere Gesetze auf den Dateibegriff ab, so zum Beispiel das Brandenburgische Polizeigesetz (BbgPolG, siehe unter anderem § 39 Absatz 1 BbgPolG).

- 3.19 Der Anwendungsbereich des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ist weder auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in automatisierten Verfahren noch in oder aus nicht-automatisierten Dateien beschränkt. Aus diesem Grund kommt der Definition der Akte Bedeutung zu. Das Gesetz trifft für Akten einzelne differenzierende Regelungen, die auf die Besonderheiten dieses Mediums abstellen (siehe zum Beispiel § 18 Absatz 2

BbgDSG). Akte ist abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch jede sonstige amtlichen, dienstlichen oder Geschäftszwecken dienende Unterlage, die nicht Datei ist. Bild- und Tonträger (zum Beispiel Fotos, Kassetten, CD's, DVD's) sind danach Akten, sofern sie nicht bereits als nicht-automatisierte Dateien einzustufen sind oder Teil eines automatisierten Verfahrens sind. Allerdings können aufgrund der technischen Entwicklung beispielsweise durch die Einführung von Bilderkennungssoftware Akten im Sinne des § 3 Absatz 7 BbgDSG zu Dateien im Sinne des § 3 Absatz 6 BbgDSG werden. Nicht vom Aktenbegriff erfasst werden Notizen und Vorentwürfe, die spätestens nach Abschluss des Verfahrens beziehungsweise des Vorgangs vernichtet werden. Welche Unterlagen Aktenbestandteil sind, richtet sich nach den Regeln für die ordnungsgemäße Aktenführung. Die Sonderregelungen für Akten und Aktsammlungen gelten nicht, soweit diese durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

4 Zu § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- 4.1 Entsprechend des in Artikel 11 Absatz 1 der Landesverfassung Brandenburg (Landesverfassung) formulierten Primats der Einwilligung ist diese als Rechtfertigungsgrund für eine Datenverarbeitung den gesetzlichen Bestimmungen vorangestellt. Grundsätzlich bedarf es aber für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Verwaltung einer gesetzlichen Grundlage. Der Staat darf seine Handlungsbefugnisse insbesondere im Bereich der Leistungs- oder Eingriffsverwaltung nicht auf der Grundlage einer Einwilligung ausweiten.
- 4.2 Der Begriff der freiwilligen und ausdrücklichen Zustimmung greift die Formulierung von Artikel 11 Landesverfassung auf. Eine wirksame Einwilligung setzt neben der tatsächlichen Freiwilligkeit voraus, dass insbesondere der Zweck der Verarbeitung und gegebenenfalls beabsichtigten Übermittlungen Bestandteil der Einwilligungserklärung sind. Der Umfang der Ermächtigung zur Datenverarbeitung ergibt sich grundsätzlich aus den Festlegungen in der Einwilligungserklärung. Ausnahmen hiervon sind lediglich die aus überwiegendem Allgemeininteresse vorgesehenen speziellen Vorschriften über die zweckändernde Verarbeitung erhobener oder gespeicherter Daten nach § 13 Absatz 2 BbgDSG. Ein Rückgriff auf § 13 Absatz 2 BbgDSG ist jedoch nicht möglich, wenn in der Einwilligungserklärung explizit eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.
- 4.3 Eine Einwilligung kommt nur in den Bereichen in Betracht, die keiner Regelung durch Rechtsvorschriften unterliegen. Gesetze oder Rechtsvorschriften im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 BbgDSG sind materielle Rechtsnormen im weitesten Sinne, zum Beispiel auch kommunale Satzungen und Satzungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften (zum Beispiel der IHK).
- 4.4 Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 BbgDSG kann

nach Absatz 3 auch elektronisch erklärt werden. Diese Regelung entspricht den modernen datenschutzrechtlichen Regelungen im Multimediabereich, die der Bund und die Länder übereinstimmend getroffen haben. Auch im allgemeinen Datenschutzrecht soll die Möglichkeit einer elektronischen Einwilligungserklärung gegeben sein. Die Anforderungen des § 4 Absatz 3 BbgDSG an die elektronische Einwilligung verlangen die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur entsprechend dem Signaturgesetz. Überall da, wo Rechtsvorschriften die datenschutzrechtliche Einwilligung vorschreiben, gelten hierfür die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 BbgDSG.

4.5 Für die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, die ansonsten die Schriftform anordnen, (unter anderem § 4b, § 7 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 5 BbgDSG) bewirkt die Regelung des § 3a VwVfG, dass das schriftliche Dokument im herkömmlichen Sinne durch das elektronische Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden kann.

4.6 In § 4 Absatz 4 BbgDSG wird die in Artikel 15 der EG-Datenschutzrichtlinie¹ enthaltene Regelung zum Verbot automatisierter Einzelentscheidungen umgesetzt. Entscheidungen, die auf einer Bewertung des Betroffenen beruhen, und damit sein Persönlichkeitsrecht im Kern berühren, dürfen nicht allein einer technischen Vorrichtung überlassen werden, sondern müssen letztlich immer von einem Menschen verantwortet werden. Eine Ausnahme ist nur durch besonderes Gesetz zulässig, das die Wahrung des berechtigten Interesses des Betroffenen sicherstellt.

4.7 Das Verbot der automatisierten Einzelentscheidung kommt dann zum Tragen, wenn mehrere Informationen über die Persönlichkeit der betroffenen Person zusammengeführt werden und einer rein automatisierten Bewertung unterzogen werden sollen. Die ausgewerteten Informationen müssen dabei eine gewisse Komplexität (zum Beispiel Angaben über die berufliche Leistung, die Zuverlässigkeit) aufweisen. Nicht erlaubt ist beispielsweise die Beurteilung von Beschäftigten allein auf der Grundlage von Informationen, die aus einer automatisierten Verarbeitung gewonnen wurden. Bloße Vorentscheidungen, wie etwa die automatisierte Vorauswahl im Vorfeld einer Personalbesetzung (automatisierter Abgleich des Personalbestandes anhand bestimmter Suchkriterien wie Ausbildung, Zusatzqualifikation) sind von dem Verbot nicht erfasst.

5 Zu § 4a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

5.1 Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten darf nur auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften erfolgen. Diese müssen die Verarbeitung ausdrücklich regeln oder zwingend voraussetzen.

5.2 Für alle anderen Fälle bestimmt die Vorschrift entsprechend Artikel 8 Absatz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie abschließend die Voraussetzungen, unter denen diese Daten verarbeitet werden dürfen:

- a) Zum einen ist die Datenverarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf die jeweils zu verarbeitenden besonderen Kategorien personenbezogener Daten beziehen. Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Einwilligungserklärung die übrigen Voraussetzungen von § 4 Absatz 2 und 3 BbgDSG.
- b) Neben der Einwilligung ist die Verarbeitung zum anderen auf der Grundlage einzelner Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig. Dies betrifft die Verarbeitung (sensibler) Daten für wissenschaftliche Zwecke (§ 28 BbgDSG), in Dienst- und Arbeitsverhältnissen (§ 29 BbgDSG), durch Religionsgesellschaften (§ 15 BbgDSG), durch den Landtag (§ 31 BbgDSG), für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen (§ 33a BbgDSG), in Begnadigungsverfahren (§ 33b BbgDSG) sowie bei der Videoüberwachung und -aufzeichnung (§ 33c BbgDSG).

5.3 Eine Verarbeitung ist entsprechend Artikel 8 der EG-Datenschutzrichtlinie auch zulässig, wenn der Betroffene diese Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat. Sollen solche Daten verarbeitet werden, obliegt der öffentlichen Stelle eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Prüfung, ob die Daten von dem Betroffenen offenkundig selbst öffentlich gemacht wurden. Öffentlich gemacht hat der Betroffene seine Daten beispielsweise dann, wenn er diese veröffentlicht (zum Beispiel in wissenschaftlichen Aufsätzen oder literarisch publiziert) oder wissentlich in der Öffentlichkeit gegenüber einem unbestimmten Personenkreis, zu dem potenziell jedermann gehören kann (zum Beispiel auf Versammlungen, im Fernsehen oder im Internet), kundgibt. Die Preisgabe gegenüber einem beschränkten Personenkreis (zum Beispiel auf geschlossenen, nicht-öffentlichen Veranstaltungen oder innerhalb geschlossener Benutzergruppen im Internet) reicht nicht aus. Bestehen Zweifel daran, dass der Betroffene seine Daten selbst öffentlich bekannt gemacht hat, ist die Verarbeitung der Daten nur zulässig, soweit die dafür in § 4a Satz 1 und 2 BbgDSG bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

6 Zu § 4b Widerspruchsrecht des Betroffenen aus besonderem Grund

6.1 Diese Vorschrift entspricht Artikel 14 der EG-Datenschutzrichtlinie. Danach hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner Daten, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn die Daten Gegenstand einer rechtmäßigen Verarbeitung auf Grund eines öffentlichen Interesses oder der Ausübung hoheitlicher Gewalt sind.

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31)

6.2 Das Widerspruchsrecht darf nicht mit der Möglichkeit des Betroffenen, Verwaltungsakte im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren anzufechten, verwechselt werden. Vielmehr kann der Betroffene mit schriftlichem Antrag ein Verfahren einleiten, in dem seine schutzwürdigen besonderen persönlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse an der Datenverarbeitung im Einzelfall abzuwägen sind und das mit der Erteilung eines Bescheides über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung abgeschlossen wird. Gelangt die Behörde bei der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die von dem Betroffenen vorgetragenen persönlichen Gründe das öffentliche Interesse an der Verarbeitung der Daten überwiegen, dann muss diese unterbleiben oder so gestaltet werden, wie es dem Anliegen des Betroffenen entspricht. Die Einwendung kann zum Beispiel darauf gerichtet sein, dass eine Angelegenheit, die höchstpersönliche Daten zum Gegenstand hat, nicht von zum Bekanntenkreis der betroffenen Person gehörenden Mitarbeitern bearbeitet wird. Solche Personen sind nicht zwingend nach § 20 VwVfG in Verbindung mit § 3 VwVfGBbg vom Handeln ausgeschlossen.

6.3 Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann nach den Regeln des Verwaltungsprozessrechtes Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben werden (§§ 68 bis 70 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

7 Zu § 7 Sicherstellung des Datenschutzes

7.1 § 7 BbgDSG regelt die Fragen der eigenverantwortlichen Durchführung des Datenschutzes in der Landesverwaltung, der Kommunalverwaltung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Die Vorschrift wendet sich an die in § 2 Absatz 1 BbgDSG genannten öffentlichen Stellen und verpflichtet sie, für ihren Bereich die Ausführung aller Datenschutzvorschriften sicherzustellen.

7.2 Dabei ist die Datenverarbeitung an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten (Grundsatz der Datensparsamkeit). Ebenso ist zu beachten, dass eine Trennung nach Betroffenen und Zwecken der Datenverarbeitung gewährleistet wird.

7.3 Die angesprochenen öffentlichen Stellen haben unter anderem dafür zu sorgen, dass die in Datenschutzvorschriften enthaltenen Verbote beachtet, Datenschutzpflichten erfüllt und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden. Orientierungshilfen für eine diesbezügliche Prüfung können sich aus Empfehlungen und/oder Checklisten ergeben, die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

7.4 Außerdem müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Datenschutz nach § 10 BbgDSG im Rahmen der Geschäftsverteilung klargestellt werden. Eine

wichtige Aufgabe besteht in der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Sicherstellen, dass Programme nur zu vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Des Weiteren zählt dazu, dass das Personal, das mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden soll, zur fachgerechten Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme befähigt wird.

7.5 Die Art und Weise der Ausführung der Datenschutzvorschriften bleibt den Normadressaten überlassen, damit den Besonderheiten der verschiedenen Verwaltungszweige Rechnung getragen werden kann.

7.6 Soweit die Adressaten des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beabsichtigen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) vorab zu beteiligen. Dies betrifft Vorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl durch öffentliche Stellen als auch durch nicht-öffentliche Stellen regeln. Mit umfasst sind auch solche Rechtsvorschriften, die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden erlassen werden, wie beispielsweise Satzungen.

7.7 Der LDA ist darüber hinaus über Planungen des Landes zum Aufbau oder zur wesentlichen Änderung automatisierter Systeme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden zu unterrichten. Als automatisierte Informationssysteme sind Verfahren insbesondere dann anzusehen, wenn sie landesweit oder ressortübergreifend zur Anwendung kommen (zum Beispiel Personalverwaltungs-, Dokumentenmanagementsysteme oder Systeme zur gemeinsamen Bearbeitung bestimmter Verwaltungsaufgaben). Gleiches gilt für ressortspezifische Anwendungen, wenn sehr große Datenmengen beziehungsweise die Daten einer Vielzahl von Personen verarbeitet werden (zum Beispiel bei zu Übermittlungszwecken geführten Registern). Erfasst werden auch Planungen zur Gestaltung der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel die E-Government-Strategie des Landes, soweit es um die Prüfung der Erforderlichkeit oder die Realisierung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheitsziele des § 10 BbgDSG im Allgemeinen geht. Der LDA ist rechtzeitig und mit einer angemessenen Frist zu beteiligen.

7.8 Bevor ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (vergleiche Nummer 3.17) zum ersten Mal zum Einsatz gebracht wird, bedarf es, wenn ein Verfahrensverzeichnis nach § 8 BbgDSG zu erstellen ist, der schriftlichen Freigabe. Das heißt, das entsprechende Verfahren darf erst dann in Betrieb gehen, wenn es durch die Daten verarbeitende Stelle förmlich freigegeben wurde.

Mit der Verpflichtung zur Durchführung eines Freigabeverfahrens und der damit verbundenen Vorabüberprü-

fung eines Verfahrens soll erreicht werden, dass nur solche Verfahren zum Einsatz kommen, die die datenschutzrechtlichen Bedingungen in vollem Umfang erfüllen. Die Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten sollte bereits zu Beginn der Programmentwicklung erfolgen, damit nicht später unter Umständen sehr kostenintensive Nachbesserungen an Programmen vorgenommen werden müssen.

- 7.9 Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn ein aus einer Risikoanalyse entwickeltes Sicherheitskonzept (das zum Beispiel entsprechend den methodischen Empfehlungen und Standards des BSI, gegebenenfalls aber auch nach anderen Kriterien erstellt werden kann) ergeben hat, dass die von dem Verfahren ausgehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 und 2 BbgDSG beherrscht werden können und, sofern erforderlich, eine Vorabkontrolle nach § 10a BbgDSG erfolgt ist.
- 7.10 Ausgangspunkt des Freigabeverfahrens und Basis des Sicherheitskonzepts ist die Risikoanalyse. Hierbei ist ausgehend von den konkret zu verarbeitenden personenbezogenen Daten zu untersuchen, ob und wenn ja, welche Risiken für die Rechte der Betroffenen von dem geplanten Verfahren ausgehen können.
- 7.11 Im Sicherheitskonzept ist darzustellen, wie diese Risiken durch technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 10 BbgDSG beherrscht werden können. Tiefe und Umfang des Sicherheitskonzepts orientieren sich an den spezifischen Risiken, die von einem Verfahren ausgehen und an der bereits in einer Daten verarbeitenden Stelle existierenden Sicherheitsarchitektur. Das Sicherheitskonzept ist entsprechend der technischen Entwicklung in angemessenen Abständen fortzuschreiben. Eine Fortschreibung ist darüber hinaus erforderlich, wenn sich die Gegebenheiten vor Ort ändern oder geändert haben, beispielsweise nach einem Umzug.
- 7.12 Im Rahmen der Freigabe ist auch zu überprüfen, ob die vorgesehene Verarbeitung der Daten datenschutzrechtlich zulässig ist (§ 4 BbgDSG), ob das Programm den vorgesehenen Zweck erfüllt und ob der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit berücksichtigt wurde.
- 7.13 Ein Freigabeverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn in einem bereits freigegebenen Verfahren wesentliche Änderungen durchgeführt werden. Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich die dem Verfahrensverzeichnis zugrunde liegenden Sachverhalte erheblich geändert haben. Solche Änderungen können beispielsweise Programmänderungen oder -erweiterungen sein, bei denen neue beziehungsweise modifizierte Dateien entstehen oder die Umstellung einer Verarbeitung auf eine neue Software, Outsourcing oder die Einbeziehung neuer Kategorien personenbezogener Daten beziehungsweise Betroffener erfolgt.
- 7.14 Welche Organisationseinheit innerhalb einer Daten verarbeitenden Stelle die Freigabe erklärt, unterliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Daten verarbeitenden Stelle. Dies ist in der Regel die Organisationseinheit, die die fachliche Verantwortung für die (materielle) Rechtmäßigkeit des Verfahrens trägt. Aufgrund der Komplexität der nach § 10 BbgDSG zu treffenden technischen Maßnahmen kann die Freigabe - gegebenenfalls nach Bestätigung der materiellen Rechtmäßigkeit durch die fachlich zuständige Organisationseinheit - aber auch durch die für die IT zuständige Organisationseinheit oder den Leiter der Daten verarbeitenden Stelle erfolgen. In jedem Falle ist die Fachebene und gegebenenfalls der Geheimenschutzbeauftragte in das Freigabeverfahren einzu beziehen. Der behördliche Datenschutzbeauftragte soll beim Freigabeverfahren beratend mitwirken.
- 7.15 Bei gemeinsam betriebenen Verfahren erfolgt eine Freigabe durch die in der Vereinbarung nach § 9 Absatz 1a Satz 1 BbgDSG bestimmte Stelle beziehungsweise Stellen. Die in der Vereinbarung festgelegte Abgrenzung der Verantwortlichkeiten schließt auch die Freigabe für die dem jeweiligen Verantwortungsbereich unterfallenden Komponenten ein. In der Freigabeerklärung ist auf der Basis der Vereinbarung nach § 9 Absatz 1a BbgDSG der Bereich, auf den sich die Freigabe bezieht, zu definieren.

8 Zu § 7a Behördlicher Datenschutzbeauftragter

- 8.1 Alle Daten verarbeitenden Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 BbgDSG haben einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Mit der Funktion dürfen nur Personen betraut werden, die über die technischen, rechtlichen und organisatorischen Kenntnisse verfügen, die sie, abhängig von den Gegebenheiten der öffentlichen Stelle, in die Lage versetzen, ihre Aufgabe wahrzunehmen. Die Anforderungen an die Fachkunde sind nicht einheitlich definiert, sondern hängen unter anderem von der Größe der öffentlichen Stelle, der Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der eingesetzten Technik ab. Gefordert sind mindestens Grundkenntnisse über Verfahren und Techniken der automatischen Datenverarbeitung, allgemeine juristische Kenntnisse, Kenntnisse des Datenschutzrechts und sonstiger relevanter Vorschriften sowie ausreichende Kenntnisse der Verwaltungsorganisation und -aufgaben.
- 8.2 Der Beauftragte für den Datenschutz muss die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Kenntnisse durch geeignete Fortbildungsangebote zu erwerben beziehungsweise zu erweitern.
- 8.3 Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist sicherzustellen, dass mit dieser Funktion nur ein Bediensteter betraut wird, der dadurch nicht in einen Interessenkonflikt mit seinen regelmäßig wahrzunehmenden sonstigen Aufgaben gerät. Ein Interessenkonflikt ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene hauptverantwortlich für Bereiche ist, die der Kontrolle des behördlichen Datenschutzbeauftrag-

ten unterliegen. Dies wäre beispielsweise bei leitenden Mitarbeitern der Personalstelle, der für die IT zuständigen Organisationseinheit oder bei sonstigen Stellen, deren Hauptaufgabe in der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht, der Fall. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet ist. Dies betrifft sowohl die materielle Ausstattung als auch den für diese Tätigkeit zur Verfügung stehenden Zeiteil. Letzterer richtet sich vor allem nach den genutzten Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Es muss gewährleistet sein, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte seinen Verpflichtungen im ausreichenden Umfang nachkommen kann.

- 8.4 Die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB, der die fristlose Kündigung eines Dienstvertrages aus wichtigem Grund regelt, widerrufen werden (§ 7a Absatz 1 Satz 3 BbgDSG). Mit dieser Regelung wird verhindert, dass eine Daten verarbeitende Stelle ohne triftigen Grund einen behördlichen Datenschutzbeauftragten gegen dessen Willen abberuft. Sie stärkt die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten. Im Interesse der Daten verarbeitenden Stellen an einem flexiblen Personaleinsatz ist es möglich, den behördlichen Datenschutzbeauftragten zeitlich befristet zu bestellen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn hierdurch nicht seine Unabhängigkeit gefährdet wird. Gemäß der Gesetzesbegründung entspricht eine Befristung dieser Anforderung, wenn die Bestellung mindestens für fünf Jahre erfolgt.
- 8.5 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass ein Bediensteter einer anderen Daten verarbeitenden Stelle zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt werden kann. So können zum Beispiel mehrere kleine Gemeinden einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen. Es ist jedoch nicht zugelassen, eine Person außerhalb des öffentlichen Bereichs mit der Aufgabe eines Datenschutzbeauftragten zu betrauen.
- 8.6 Der Beauftragte für den Datenschutz ist in dieser Funktion, also insbesondere bei Wahrnehmung seiner Beratungs- und Kontrolltätigkeit, weisungsfrei. Die Weisungsfreiheit entbindet Beauftragte für den Datenschutz jedoch nicht davon, nach Recht und Gesetz zu handeln, zum Beispiel bei der Auskunftserteilung gegenüber Betroffenen.
- 8.7 Absatz 3 Satz 3 sichert die Unabhängigkeit durch ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot. Dadurch sind Beauftragte für den Datenschutz vor Umsetzungen, Kündigungen oder anderen Beeinträchtigungen geschützt, die aus einer nicht genehmen Wahrnehmung ihrer Funktion als Beauftragte für den Datenschutz herrühren könnten. Ob eine Benachteiligung vorliegt, kann gerichtlich überprüft werden.
- 8.8 Beauftragte für den Datenschutz sollten in den Organigrammen der öffentlichen Stellen gesondert ausgewiesen werden. Die besondere Stellung des Beauftragten für den Datenschutz wird dadurch deutlich, dass er sich unmittelbar an die Leitung der öffentlichen Stellen wenden kann.
- 8.9 Der Beauftragte für den Datenschutz kann sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den LDA wenden.
- 8.10 In Absatz 5 werden die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten exemplarisch aufgeführt:
- a) Hinwirken auf die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften umfasst zum Beispiel
 - aa) die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Verfahren, über deren Einsatz öffentliche Stellen entscheiden. Hierzu ist er über Vorhaben zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.
 - bb) die Prüfung von Dienstvereinbarungen und Dienstvereinbarungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten,
 - cc) die Prüfung, ob die Individualrechte Betroffener auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung beachtet werden und
 - dd) die Unterbreitung von Hinweisen und Vorschlägen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit und zur Verbesserung technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß § 10 BbgDSG.
 - b) Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Hierzu kann er Mitarbeiterschulungen vornehmen, soweit solche nicht im Rahmen der zentralen Mitarbeiterfortbildung erfolgen.
 - c) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, die öffentlichen Stellen bei der Ausführung der Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften zu unterstützen. Die Verantwortlichkeit für den Datenschutz liegt unverändert bei den verantwortlichen öffentlichen Stellen. Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat dementsprechend keine Weisungsbefugnisse innerhalb der öffentlichen Stellen. In welchem Umfang die Unterstützung der Daten verarbeitenden Stelle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Erarbeitung von Risikoanalyse und Sicherheitskonzept nach § 7 Absatz 3 BbgDSG erfolgt, bleibt der Organisationsentscheidung der jeweiligen Daten verarbeitenden Stelle vorbehalten. Er ist jedoch in jedem Fall einzubeziehen. Die Beteiligung sollte möglichst frühzeitig geschehen.
 - d) Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt gemäß § 8 Absatz 2 BbgDSG das Verzeichnis

nis. Mithin erteilt er hieraus auch Auskünfte nach § 8 Absatz 4 BbgDSG an Interessierte.

- e) Im Hinblick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Oktober 1997 (NJW 1998 S. 2466) kann vereinbart werden, dass Verfahren der jeweiligen Personalvertretungen nicht in das vom behördlichen Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnisse aufgenommen werden. Ungeachtet dessen hat der behördliche Datenschutzbeauftragte ein uneingeschränktes Kontrollrecht beim Personalrat (§ 94 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg).
- f) Behördliche Datenschutzbeauftragte haben die Vorabkontrolle nach § 10a BbgDSG durchzuführen.
- g) Durch die Regelung des § 7a Absatz 5 Satz 4 BbgDSG wird eine effektive Aufgabenerfüllung dadurch abgesichert, dass dem behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Kontrolle weder das Personalakten- noch das Arztgeheimnis entgegengehalten werden können. Ebenso ist eine Überprüfung nicht von der Einwilligung der Betroffenen abhängig.

9 Zu § 8 Verzeichnisse

- 9.1 Jede Stelle, die personenbezogene Daten selbst automatisiert verarbeitet oder im Auftrag verarbeiten lässt, hat Verzeichnisse über die dabei angewandten Verfahren zu führen, soweit nicht die Ausnahmetatbestände von § 8 Absatz 5 BbgDSG vorliegen. Beim Anlegen der Verzeichnisse sind die Verordnung zum Verzeichnisse (VerfVerzV) und die hierzu ergangenen Hinweise des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 2009 zu beachten (Anlage 1).
- 9.2 Die Verzeichnisse sollten von den fachlich zuständigen Stellen, gegebenenfalls mit Unterstützung beziehungsweise Beratung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten erarbeitet werden.
- 9.3 Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt die Verzeichnisse. Dies bedeutet, dass er die Verzeichnisse einer Daten verarbeitenden Stelle sammelt und zur Einsichtnahme bereithält. Die Verzeichnisse sind ihm daher spätestens unverzüglich nach Beginn der Datenverarbeitung beziehungsweise nach einer wesentlichen Änderung eines Verfahrens zuleiten.

10 Zu § 9 Gemeinsame Verfahren, automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung

- 10.1 Gemeinsame Verfahren sind solche Verfahren, die von mehreren Stellen genutzt werden, um personenbezogene Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand zu verarbeiten. Maßgeblich ist die Nutzung eines ge-

meinsamen Datenbestandes, zum Beispiel einer Datenbank. Werden lediglich einheitliche Programme eingesetzt, bei denen jedoch keine gemeinsame Datenbank genutzt wird, liegt kein gemeinsames Verfahren vor. Keine gemeinsamen Verfahren sind daher beispielsweise Verfahren, bei denen die beteiligten Stellen zwar die gleiche Software nutzen und gegebenenfalls die Datenverarbeitung im Wege der Auftragsdatenverarbeitung beim gleichen Auftragnehmer durchführen lassen, aber die jeweiligen Datenverarbeitungen in getrennten Datenbanken ablaufen.

- 10.2 Der Einrichtung von automatisierten Verfahren zur Direktabfrage von personenbezogenen Daten aus Datenbeständen als Informationsaustausch zwischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen kommt unter den Aspekten des Datenschutzes und der Datensicherheit besondere Bedeutung zu. Die abrufende Stelle erhält durch den Anschluss die Möglichkeit, über bestimmte Datenbestände der Daten verarbeitenden Stelle zu verfügen.
- 10.3 Vor der Einrichtung gemeinsamer oder automatisierter (Abruf-)Verfahren ist eine Prüfung vorzunehmen, ob dies unter Beachtung der Rechte der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Einrichtung solcher Verfahren auf der Grundlage von § 9 BbgDSG kommt nur dann in Betracht, wenn etwaige Risiken für die Rechte der Betroffenen nicht bestehen oder durch technische und organisatorische Maßnahmen abgesichert werden können. Wegen der besonderen Risiken unterliegen diese Verfahren der Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10a BbgDSG. Sofern sich im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 oder § 10a BbgDSG herausstellt, dass sich das Risiko unrechtmäßiger Datenabrufe nicht beherrschen lässt, ist die Einrichtung unzulässig.
- 10.4 Der LDA ist rechtzeitig und mit angemessener Frist für eine Bewertung vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens oder eines automatisierten Abrufverfahrens zu unterrichten.
- 10.5 In Absatz 1a Satz 1 wird bestimmt, dass die an einem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen die Aufgaben klar abzugrenzen haben. Hierdurch soll erreicht werden, dass für jede beteiligte Stelle Klarheit über die Verantwortlichkeiten besteht und bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften die verantwortliche Stelle identifiziert werden kann. Absatz 1a Satz 2 soll weitestgehende Transparenz für das gesamte Verfahren gewährleisten. Hierzu sind die Verzeichnisse aller beteiligten Stellen bei der für das Verfahren insgesamt zuständigen Stelle zusammenzuführen und dort zur Einsicht gemäß § 8 Absatz 4 BbgDSG bereit zu halten.
- 10.6 Die Regelung von Absatz 1b dient der Durchsetzung der Rechte der Betroffenen. Diese können sich an jede der beteiligten Stellen wenden, welche das Anliegen an die im Einzelfall verantwortliche Stelle weiterzuleiten haben.

- 10.7 Die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Angaben ergänzen beziehungsweise konkretisieren § 10 BbgDSG. Ihre Dokumentation erfolgt zu Kontrollzwecken zusätzlich zu den nach § 8 BbgDSG im Verzeichnisse verzeichneten Angaben. Die Gesamtheit der in Absatz 2 genannten Aspekte sind in die Überlegungen hinsichtlich der Angemessenheit nach Absatz 1 einzubeziehen. Durch die Verpflichtung zur Dokumentation dieser Angaben wird insbesondere die Selbstkontrolle der speichernden Stelle unterstützt. Die Angaben dienen aber auch als Grundlage einer externen Kontrolle durch den LDA beziehungsweise gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde. Daneben besteht für die an einem Abrufverfahren beteiligten Stellen die Verpflichtung, jeweils für ihren Bereich die nach § 10 BbgDSG erforderlichen Maßnahmen zu treffen, das Verfahren gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 10a BbgDSG freizugeben und ein Verzeichnisse nach § 8 BbgDSG zu erstellen.
- 10.8 Absatz 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass auch die Fachaufsichtsbehörde die notwendigen Festlegungen treffen kann. Dies dient insbesondere bei gleichartigen Abrufverfahren, die mehrere öffentliche Stellen anbieten wollen, der Vereinfachung.
- 10.9 Absatz 3 bestimmt, dass die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren auf Seiten des Empfängers der Daten liegt. Ein Abruf darf nur erfolgen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung vorliegen (zum Beispiel § 14 BbgDSG). Die Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Übermittlung der Daten auf den Datenempfänger ist darin begründet, dass die übermittelnde Stelle im Einzelfall keinen Einfluss auf den Datenabruf hat. Die übermittelnde Stelle trägt jedoch insoweit Verantwortung, als sie anlassbezogen die Zulässigkeit der Datenübermittlung prüft, um bei eventuell festgestellten Verstößen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, zum Beispiel die Beendigung des Abrufverfahrens, wenn sonst die schutzwürdigen Belange der Betroffenen verletzt sind oder die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beziehungsweise Straftat (§ 38 BbgDSG). Darüber hinaus ist die übermittelnde Stelle verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen erfolgte Datenübermittlungen stichprobenartig zu überprüfen. Eine Überprüfung jeden Abrufs würde dem Sinn und Zweck der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und der damit beabsichtigten Vereinfachung von Verwaltungsabläufen zuwiderlaufen. Die Größe der Stichprobe orientiert sich vor allem an der Sensibilität der abzurufenden Daten. Die diesbezüglichen Überlegungen sind Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 7 Absatz 3 BbgDSG.
- 10.10 Sofern innerhalb einer öffentlichen Stelle automatisierte Verfahren zur Weitergabe von Daten im Sinne von § 14 Absatz 5 BbgDSG eingerichtet werden, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
- 10.11 Die vorstehenden Ausführungen finden auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend Anwendung.
- 11 Zu § 10 Technische und organisatorische Maßnahmen**
- 11.1 Datenverarbeitende Stellen oder die in ihrem Auftrag tätigen Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 10 BbgDSG gilt für die automatisierte und nicht-automatisierte Datenverarbeitung, also auch für manuelle Karteien und Akten. Für den Bereich der Landesverwaltung ist die IT-Sicherheitsleitlinie der Landesregierung vom 22. September 2009 (ABl. S. 2090) zu beachten. Andere Stellen können diese Leitlinie zur Orientierung heranziehen oder diese für verbindlich erklären.
- 11.2 Die Überlegungen hinsichtlich der zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten unmittelbar zu Beginn der Programmentwicklung angestellt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Anforderungen in die Ausschreibungen beziehungsweise in das Pflichtenheft aufgenommen und durch die Produkte später gewährleistet werden, ohne dass es kostenintensiver Nachrüstungen bedarf.
- Es gilt dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Aufwand für die Maßnahmen hat in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck zu stehen, wobei sich die Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik richten. Stand der Technik sind am Markt verfügbare Produkte. Die Anforderungen an die zu treffenden Maßnahmen richten sich nach dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten. Je größer dieser ist, desto höhere Anforderungen sind an die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu stellen.
- 11.3 Ob eine Maßnahme angemessen ist, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Dabei sind der vom Brandenburgischen Datenschutzgesetz oder von anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften verlangte Schutz der Daten, das durch die Maßnahme erreichte Schutzniveau und der damit verbundene Aufwand zu betrachten. Ebenso ist das Ausmaß der zu erwartenden Schäden für die Rechte der Betroffenen in die Prüfung, ob eine Maßnahme beziehungsweise das hinsichtlich eines Verfahrens bestehende Schutzniveau angemessen ist, einzubeziehen.
- 11.4 Als Entscheidungshilfen bei der Angemessenheitsprüfung können neben der Art der verarbeiteten Daten und ihrer Schutzwürdigkeit auch die Menge der verarbeiteten Daten sowie die Art der eingesetzten Verfahren dienen. So erfordern zum Beispiel Angaben über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen weitere Schutzvorkehrungen. Gleiches gilt, je mehr Daten über Betroffene gespeichert werden (zum Beispiel mit Hilfe einer Datenbank) oder bei der Verknüpfung mehrerer Datenbestände.

- 11.5 Es sind immer alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu gewährleisten. Soweit im Einzelfall eine Maßnahme nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird, ist die dadurch entstehende Lücke durch entsprechende alternative Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen zu schließen. Entscheidend ist das insgesamt gewährleistete Schutzniveau. Dieses bestimmt sich nach der Gesamtheit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Datensicherheit ist dann ausreichend, wenn die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit einen hinreichenden Schutz gegen die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen beim Umgang mit ihren Daten gewährleisten.
- 11.6 Der zur Datensicherheit Verpflichtete muss in eigener Verantwortung unter den in Betracht kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen jene auswählen, die den vorgeschriebenen Schutz der Daten gewährleisten. Im Falle der Auftragsdatenverarbeitung wirken Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen. Für das gesamte Verfahren trägt der Auftraggeber die Verantwortung.
- 11.7 § 7 Absatz 3 Satz 3 BbgDSG verpflichtet dazu, das Sicherheitskonzept fortzuschreiben, das heißt die Technikentwicklung zu beobachten und dementsprechend die Schutzmaßnahmen in angemessenen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf nachzubessern.
- 11.8 Die in Absatz 2 neu eingeführten sechs Sicherheitsziele sind technologieunabhängig und zeigen einen Sicherheitsrahmen auf, der auch bei neuen Formen der Datenverarbeitung anwendbar ist. Das Brandenburgische Datenschutzgesetz greift teilweise die auch für die Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) notwendigen Sicherheitsziele auf (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit), teilweise geht es mit den in Absatz 2 festgelegten weiteren Sicherheitszielen (Authentizität, Revisionsfähigkeit, Transparenz) im Interesse eines wirksamen Schutzes der personenbezogenen Daten darüber hinaus.

Gewährleistung der Sicherheitsziele:

- a) Vertraulichkeit ist dann gewährleistet, wenn die gespeicherten Daten nicht in die Hände Unbefugter geraten können. Dieses Ziel kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. In Betracht kommen die Festlegung von Modalitäten zur Benutzeridentifikation und -autorisierung. Dies kann durch die Vergabe von Benutzername und Passwort, aber auch durch die Nutzung von Chipkarten und PIN erfolgen. Des Weiteren ist ein Berechtigungskonzept notwendig, damit Nutzer nur auf die tatsächlich benötigten Daten zugreifen können. Zu denken ist auch an die sichere Aufbewahrung oder Unterbringung der verwendeten Hardware und Backup-Datenträger, die Nutzung von Verschlüsselungssoftware bei der Speicherung in unsicheren Umgebun-

gen (zum Beispiel Notebook, Laptop, lokaler PC) oder besonders sensibler Daten in Datenbanken und bei der Datenübertragung in Netzwerken oder die vertrauliche Behandlung von Angaben über verwendete Hard- und Software und die Systemkonfiguration.

- b) Integrität ist gewährleistet, wenn die Datenbestände unversehrt, vollständig und aktuell sind, also verlässlich richtig. Integrität muss während aller Phasen der Datenverarbeitung von der Erhebung bis zur Sperrung/Löschung gegeben sein (vergleiche § 3 Absatz 2 BbgDSG). Unter anderem muss gewährleistet sein, dass Daten nicht durch Computerviren oder andere Schadsoftware verfälscht werden. Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität sind beispielsweise der Einsatz von digitalen Signaturen, Firewalls und Anti-Viren-Software, eine Plausibilitätskontrolle bei der Dateneingabe oder die Bildung und Kontrolle von Prüfsummen.
- c) Verfügbarkeit bedeutet, dass die Daten zeitgerecht, das heißt in einer angemessenen Zeitdauer, zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet oder genutzt werden können. Die Verfügbarkeit bezieht sich nicht nur auf die gespeicherten personenbezogenen Daten, sondern gleichermaßen auf die Hardware und die zur Verarbeitung erforderlichen Programme. Das Datenverarbeitungssystem ist hinsichtlich der Verfügbarkeit in seiner Gesamtheit zu betrachten. Welche Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit zu stellen sind, richtet sich vor allem nach der Art der Datenverarbeitungsprozesse. Im Sicherheitsbereich sind höhere Anforderungen zu stellen als beispielsweise bei Registraturverfahren. Verfügbarkeit kann gewährleistet werden durch Maßnahmen der Datensicherung, des Einsatzes redundanter Systeme (Ausweichrechenzentren, Server und Festplatten), unterbrechungsfreie Stromversorgung und der regelmäßigen Systemwartung.
- d) Die Authentizität ist dann gewährleistet, wenn ein Dokument beziehungsweise Datum zweifelsfrei seinem Ursprung zugeordnet werden kann. Die Gewährleistung der Authentizität ist hauptsächlich bei elektronisch übertragenen Daten von Bedeutung. Den Gefährdungen kann durch Verfahren begegnet werden, bei denen die Herkunft der Daten nachvollziehbar ist. Bei der Bewertung der Verfahren sind verwendete Hardwarekomponenten und Programme einzubeziehen, zum Beispiel beim E-Government oder beim elektronischen Zahlungsverkehr. Beispiel: Einsatz von Signaturverfahren, bei denen rechtsverbindlich festgestellt werden kann, ob die Daten von den Betroffenen autorisiert (zum Beispiel digital signiert) sind oder wer Urheber von Daten ist, die nicht von den Betroffenen stammen (zum Beispiel bei Datenübermittlung).
- e) Revisionsfähigkeit bedeutet, dass nachprüfbar ist, wie Daten in einen Datenbestand gelangt sind und welche Veränderungen sie im Laufe der Zeit durch

wen erfahren haben. Nachprüfbar muss sein, wer für das Aufnehmen bestimmter Daten in einen Datenbestand oder ihr Entfernen daraus die Verantwortung trägt. Dies kann durch entsprechende Protokolldateien gewährleistet werden, die jedoch selbst ein datenschutzrechtliches und personalrechtliches Risiko bergen und deshalb einer engen Zweckbindung nach § 29 Absatz 4 BbgDSG unterliegen.

- f) Zur Herstellung von Transparenz sind automatisierte Verfahren in aktueller Form nachvollziehbar zu dokumentieren. Die einzelnen Verfahrensschritte müssen dabei so beschrieben werden, dass die Systematik der Prozesse ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand nachvollziehbar wird. Transparenz wird vor allem durch die Dokumentation der Freigabe nach § 7 Absatz 3 BbgDSG und der gegebenenfalls durchzuführenden Vorabkontrolle nach § 10a BbgDSG, das ordnungsgemäße Führen des Verfahrensverzeichnis sowie der Dokumentation von wesentlichen Programmänderungen beziehungsweise die laufende Fortschreibung der Programmdokumentation hergestellt.
- 11.9 Abhängig von den jeweiligen technischen Gegebenheiten sind im Einzelfall die Maßnahmen festzulegen, die den geforderten Sicherheitsrahmen erfüllen. Die Maßnahmen müssen zur Erreichung des angestrebten Schutzniveaus angemessen sein und das verbleibende Restrisiko tragbar machen. Dementsprechend ist vor dem Einsatz eines automatisierten Verfahrens gemäß § 7 Absatz 3 BbgDSG ein Sicherheitskonzept zu erstellen und dabei
- a) der Grad der Schutzbedürftigkeit der personenbezogenen Daten festzustellen,
 - b) eine Bedrohungs- und Risikoanalyse durchzuführen,
 - c) geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu bestimmen und umzusetzen sowie
 - d) eine entsprechende Kontrolle und Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes zu gewährleisten.
- 11.10 Nicht-automatisierte Verfahren sind solche Verfahren, in denen die Verfahrensschritte ohne Hilfe programmgesteuerter Geräte ablaufen. Dabei ist es unerheblich, ob diesen Verfahren automatisierte Verfahren vorausgehen oder nachfolgen. Datenverarbeitung in nicht-automatisierten Verfahren findet zum Beispiel in manuellen Karteien, Sammlungen gleichartiger Formblätter oder herkömmlichen Akten statt.
- 11.11 Sammlungen von Datenträgern, die zugleich in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, unterliegen hinsichtlich ihrer automatisierten Verarbeitung dem Absatz 2, hinsichtlich ihrer nicht-automatisierten Verarbeitung dem Absatz 3. Auch für diese Verfahren sind jedoch

nach Absatz 1 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener entgegenzuwirken. Der Verhinderung des Zugriffs durch Unbefugte (Vertraulichkeit) kommt bei der nicht automatisierten Verarbeitung und bei Akten zentrale Bedeutung zu. Wenn dies erreicht ist, dann ist in aller Regel auch ausgeschlossen, dass jemand unbefugt Daten zur Kenntnis nehmen oder diese verändern oder löschen kann. Notwendigkeit und Umfang einzelner Maßnahmen der Datensicherheit beurteilen sich nach oben dargestellten Grundsätzen.

12 Zu § 10a Vorabkontrolle

- 12.1 Immer dann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt, hat eine Vorabkontrolle dieser Datenverarbeitungen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen. Die Vorabkontrolle ist, sofern sie erforderlich ist, Voraussetzung für die Freigabe der automatisierten Datenverarbeitung nach § 7 Absatz 3 BbgDSG.
- 12.2 Bei gemeinsamen Verfahren nach § 9 BbgDSG erfolgt die Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der entsprechend der Vereinbarung nach § 9 Absatz 1a BbgDSG jeweils für die Freigabe verantwortlichen Stelle.
- 12.3 Sofern die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 und 6 BbgDSG die Freigabe erklärt, kann eine gegebenenfalls im Vorfeld der Freigabe notwendige Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der die Freigabe erklärenden Stelle erfolgen.
- 12.4 Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen besondere Risiken im Sinne von Absatz 1 Satz 1 insbesondere bestehen. Verfahren nach § 9 Absatz 1 BbgDSG bergen in aller Regel besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen. Daher ist bei diesen Verfahren besonderes Augenmerk auf eine Vorabkontrolle zu legen, um die Rechte der Betroffenen angemessen zu schützen. Auch die Verarbeitung besonderer Arten von Daten sowie die Ausgabe mobiler personenbezogener Speicher- und Verarbeitungsmedien bergen besondere beziehungsweise spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Daher ist vor Beginn solcher Verarbeitungen immer eine Vorabkontrolle durchzuführen. Dies gilt auch für Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterfallen. Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschließend. Es sind darüber hinaus noch weitere Verfahren denkbar, bei denen eine Vorabkontrolle erforderlich ist. Hierbei kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an. Als Maßstab können beispielsweise die Menge der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die betroffenen Personengruppen oder aber die Art der zu verarbeitenden Daten herangezogen werden. Aber auch weitere Gesichtspunkte, zum Beispiel eine beabsichtigte Verknüpfung verschiedener Datenbestände sind zu betrachten.

- 12.5 Gemäß Absatz 3 sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere das Ergebnis der Risikoanalyse und das Sicherheitskonzept sowie die Angaben für das Verfahrensverzeichnis zuzuleiten. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld der Daten verarbeitenden Stelle gegenüber dem behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die übergebenen Unterlagen müssen eine umfassende Prüfung des Verfahrens ermöglichen, so dass gegebenenfalls noch weitere als die vorgenannten Unterlagen zu übermitteln sind. Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt die Vorabkontrolle auf der Grundlage der ihm übergebenen Unterlagen durch. Erst wenn das Ergebnis der Vorabkontrolle vorliegt, darf die Daten verarbeitende Stelle die Freigabe erklären (§ 7 Absatz 3 BbgDSG).
- 12.6 Im Rahmen der Vorabkontrolle wird durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere geprüft, ob das Verfahren datenschutzrechtlich zulässig ist, die Rechte der Betroffenen (vor allem auf Auskunft, Berichtigung und Löschung) gewahrt werden und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen angesichts der besonderen Risiken des Verfahrens ausreichend sind.
- 12.7 In Zweifelsfällen hat der behördliche Datenschutzbeauftragte den LDA zu konsultieren. Dies bedeutet, dass dem LDA in diesem Fall die Gelegenheit gegeben werden muss, zu dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuplanen.
- 13 Zu § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**
- 13.1 § 11 Absatz 1 BbgDSG ermächtigt Stellen des öffentlichen Bereiches personenbezogene Daten durch andere Stellen oder Personen im Rahmen eines Auftragsverhältnisses (Vertrages) verarbeiten zu lassen. Dabei bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich und ist insofern auch die verantwortliche Stelle für den Fall, dass ein Betroffener seine Rechte geltend macht.
- 13.2 Unter Datenverarbeitung im Auftrag versteht man die Durchführung von Hilfs- beziehungsweise Unterstützungsarbeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine andere Stelle in vollständiger Abhängigkeit und entsprechend den Weisungen des Auftraggebers. Die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer stellt keine Datenübermittlung an einen Dritten dar (siehe § 3 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 4 Nummer 3 BbgDSG und oben Nummern 3.8 sowie 3.16). Wird die Aufgabe der anderen Stelle demgegenüber zur selbständigen Erledigung übertragen, spricht man von einer Funktionsübertragung, die nicht unter § 11 BbgDSG fällt. Die Weitergabe der Daten an ein Unternehmen (private Stellen) oder eine andere öffentliche Stelle zur Durchführung der entsprechenden (Teil-) Aufgabe wäre eine Datenübermittlung, für die die Voraussetzungen des § 16 BbgDSG beziehungsweise § 14 BbgDSG vorliegen müssen.
- 13.3 Bevor ein Vertrag nach § 11 BbgDSG geschlossen wird, ist durch die Daten verarbeitende Stelle auch zu prüfen, wie eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sichergestellt werden kann, wenn der Vertrag endet, zum Beispiel nach einer fristlosen Kündigung wegen datenschutzrechtlicher Verstöße oder aber, wenn die Vertragspartner nach Vertragsende kein Interesse an der Verlängerung des Vertrages haben. In dem für das entsprechende Verfahren zu erstellende Sicherheitskonzept ist dieses Risiko zu betrachten und darzustellen, wie es beherrscht werden kann.
- 13.4 Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgDSG muss der Auftraggeber in den Fällen, in denen das Brandenburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung auf den Auftragnehmer findet, vertraglich sicherstellen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt und vom Auftraggeber veranlasste Kontrollen ermöglicht werden. Dies betrifft öffentliche Stellen als Auftragnehmer mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg sowie nicht-öffentliche Stellen. Veranlasste Kontrollen können auf dieser Grundlage beispielsweise vom behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers, von der örtlich zuständigen Kontrollbehörde oder bei nicht-öffentlichen Stellen im Land Brandenburg vom LDA Brandenburg vorgenommen werden.
- 13.5 Absatz 2 Satz 1 bestimmt Inhalt und Form des Vertrages. Die Schriftform ist sowohl für den Auftrag als auch für etwaige Unterauftragsverhältnisse sowie jede Ergänzung oder Änderung innerhalb des Auftragsverhältnisses zwingend. Darüber hinaus sind die in Absatz 2 genannten Mindestanforderungen für den Inhalt des Vertrages umzusetzen. Die entsprechenden Anforderungen sind detailliert zu regeln. Keinesfalls reicht eine Formulierung wie „die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten“ aus. Zu den erforderlichen Festlegungen des Auftraggebers gehören unter anderem die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Auftraggeber und Auftragnehmer, Regelungen des Verfahrens zum Test und zur Freigabe der Programme, Verfahren zur Fortschreibung, Änderung, Löschung und Sperrung sowie die Vorgabe der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 BbgDSG. Ist der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle sollte vereinbart werden, dass nur Beschäftigte eingesetzt werden, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind; dies kommt insbesondere in Betracht, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, die durch Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse geschützt sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Pflichten der Daten verarbeitenden Stelle insbesondere nach den §§ 7, 8, 10 und 10a BbgDSG fortbestehen und sich die entsprechenden Sicherheitskonzepte auch auf den Auftragnehmer beziehen müssen. Dieser kann die Daten verarbeitende Stelle bei der Erarbeitung der Unterlagen unterstützen. Sind im Vertrag Unterauftragsverhältnisse vorgesehen, so muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass der Auftragnehmer mit dem Unterauftragnehmer Verträge abschließt, die die Einhaltung der gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Pflichten gewährleisten, und

damit einen gleichwertigen Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellt. Eine Checkliste, welche Regelungen in einem Vertrag nach § 11 BbgDSG mindestens zu vereinbaren sind, ist in Anlage 2 enthalten.

- 13.6 Nach Absatz 2 Satz 2 muss der Auftragnehmer die Gewähr für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 BbgDSG bieten. Hiervon muss sich der Auftraggeber bei der Auswahl und im Rahmen der Durchführung des Auftragsverhältnisses überzeugen. Je nach Art des Auftrags kann hierfür ein Besuch vor Ort notwendig sein.
- 13.7 Besondere Maßnahmen bei der Auswahl und Beauftragung sind zu treffen, wenn die Daten einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Nicht-öffentliche Stellen sollen nur dann beauftragt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- 13.8 Von der Möglichkeit der Auftragserteilung durch die Fachaufsichtsbehörde darf Gebrauch gemacht werden, wenn bei nachgeordneten Behörden mit gleicher Aufgabenstellung der Auftragnehmer aus Rationalisierungsgründen ein einheitliches Verfahren anwenden soll. Der Umfang der Weisungsbefugnisse von Fachaufsichtsbehörden und verantwortlicher Stelle gegenüber dem Auftragnehmer ist dabei eindeutig abzugrenzen.
- 13.9 Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftrag gebenden Stelle verarbeiten. Weisungen, die sich auf rechtswidrige Datenverarbeitungen beziehen, sind nicht auszuführen.
- 13.10 Vor einer Auftragserteilung an eine nicht-öffentliche Stelle ist zu prüfen, ob bereichsspezifische Regelungen zu beachten sind (zum Beispiel § 80 SGB X, § 35 des Brandenburgischen Meldegesetzes) oder die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ausschließen (zum Beispiel im medizinischen Bereich wegen der ärztlichen Schweigepflicht).
- 13.11 Absatz 5 enthält eine Datenverarbeitungsbefugnis für die Fälle, in denen Dritte die Daten verarbeitende Stelle durch Gutachten oder sonstige eigenständige Leistungen unterstützen, also Tätigkeiten ausüben sollen, die teilweise weit über bloße Hilfs- beziehungsweise Unterstützungsarbeiten hinausgehen (siehe oben 13.2) und damit nicht mehr als Datenverarbeitung im Auftrag klassifiziert werden können. Dabei müssen den Experten oftmals personenbezogene Daten offen gelegt werden, zum Beispiel bei der anwaltlichen Beratung oder betriebswirtschaftlichen Untersuchungen. In diesen Fällen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend; darüber hinaus müssen die für eine Übermittlung der notwendigen Daten geltenden Anforderungen des Absatzes 5 vertraglich abgesichert werden. Die Auftrag gebende Stelle bleibt in diesen Fällen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen mit verantwortlich.
- 14 Zu § 11a Wartung**
- 14.1 Datenverarbeitungssysteme müssen regelmäßig gewartet und gepflegt werden. Grundsätzlich wird die Wartung und Pflege von Soft- und Hardware von den Administratoren der jeweiligen öffentlichen Stellen beziehungsweise von privaten Dienstleistungsunternehmen vorgenommen.
- 14.2 Externe Personen oder Stellen, die mit der Wartung oder Systembetreuung von Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung betraut sind, haben nach den Weisungen des Auftraggebers zu arbeiten. Bezüglich der Vereinbarung nach Absatz 2 sind grundsätzlich die Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BbgDSG zu beachten. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung sind die Anlagen 2 und 3 zu beachten.
- 14.3 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer dabei möglichst keine personenbezogenen Daten einsehen kann beziehungsweise personenbezogene Daten nur zur Kenntnis genommen werden können, soweit dies unvermeidbar ist. Ziel ist es, den Zugriff auf personenbezogene Daten weitestgehend auszuschließen. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Kenntnisnahme personenbezogener Daten im konkreten Einzelfall unerlässlich ist. In diesem Fall sind die in Anlage 4 aufgeführten besonderen Anforderungen zu erfüllen und die Mitarbeiter von Wartungsfirmen gemäß § 11a Absatz 2 Satz 3 BbgDSG vor der erstmaligen Ausführung von Arbeiten in besonderer Weise zu Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 15 Zu § 12 Erhebung**
- 15.1 Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Danach muss die erhebende Stelle für die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erhoben werden, zuständig sein und die zu erhebenden Daten müssen zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sein. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Erhebung ist auf das zum Erreichen des angegebenen Zwecks erforderliche Minimum zu beschränken. Eine Erhebung personenbezogener Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken ist unzulässig.
- 15.2 Grundsätzlich sind personenbezogene Daten beim Betroffenen und mit dessen Kenntnis zu erheben. Er ist in jedem Fall über die für die Erhebung einschlägige Rechtsvorschrift aufzuklären, ferner über die Folgen der Verweigerung von Angaben (zum Beispiel Erfüllen eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes, Ablehnung einer beantragten Leistung, eventuell verzögerte Bearbeitung wegen des Ausschlusses telefonischer Rückfragen bei Nichtangabe der Telefonnummer).

- 15.3 Ohne seine Kenntnis dürfen Daten beim Betroffenen nur unter sehr engen Voraussetzungen erhoben werden. Entweder muss eine Rechtsvorschrift dies vorsehen oder es ist zum Schutz von Leben und Gesundheit beziehungsweise zur Abwehr erheblicher Gefahren für die natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen nur unter den Voraussetzungen erhoben werden, nach denen eine nachträgliche Zweckänderung bereits erhobener Daten zulässig wäre (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und c bis f BbgDSG). Die Erhebung muss in jedem Fall verhältnismäßig sein. Das heißt, die Form der Erhebung muss geeignet sein und sie darf den Betroffenen nicht übermäßig in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränken. Von mehreren Möglichkeiten der Datenerhebung ist die Möglichkeit auszuwählen, die den Betroffenen in seinen Rechten am geringsten einschränkt und dennoch den Zweck erfüllt.
- 15.4 Die Hinweis- und Auskunftspflichten der Behörden gemäß Absatz 2 können gegebenenfalls zusammen mit den Hinweisen nach § 18 Absatz 2 BbgDSG zum Beispiel durch das Aushändigen von Merkblättern oder entsprechende Hinweise auf Antragsformularen und Bescheiden erfüllt werden.
- 16 Zu § 13 Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung**
- 16.1 Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nur für die Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden, für die sie erhoben wurden. Ein Zweck kann beispielsweise auch die Übermittlung der Daten an Dritte sein. Dies betrifft zum Beispiel das Melderegister, das Handelsregister oder das Grundbuch.
- 16.2 Als nicht erhoben gelten solche Daten, die der verantwortlichen Stelle ohne Anforderung zugegangen sind, zum Beispiel unverlangte Mitteilungen Dritter, im Rahmen einer Anzeige oder auf Grund besonderer Rechtsvorschrift durch öffentliche Stellen übermittelte Daten.
- 16.3 Bestehen in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Anhaltspunkte dafür, dass die personenbezogenen Daten der verantwortlichen Stelle unter Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften zugegangen oder von ihr erhoben worden sind, dürfen diese nicht verarbeitet werden.
- Die Pflicht zur Rechtmäßigkeit staatlichen Verwaltungshandelns verbietet es, bisher rechtswidrige Verfahrensweisen oder rechtswidrig zustande gekommene personenbezogene Datensammlungen durch den Beginn eines neuen Verwaltungsverfahrens mit dem Status der Rechtmäßigkeit zu versehen.
- 16.4 § 13 Absatz 2 BbgDSG enthält eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen vom Zweckbindungsgebot nach Absatz 1 abgewichen werden darf. Eine Pflicht zur Zweckänderung bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht nicht. Bei jeder Fallgruppe ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- 16.5 Unter den Begriff der Rechtsvorschrift nach § 13 Absatz 2 Buchstabe a BbgDSG fallen Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen.
- 16.6 Hinsichtlich der Einwilligung des Betroffenen in eine zweckändernde Datenverarbeitung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b BbgDSG ist § 4 Absatz 1 und 2 BbgDSG zu beachten.
- 16.7 Buchstabe c, 1. Alternative stellt die Betroffenen von sie belastenden Mehrfacherhebungen frei. Buchstabe c, 2. Alternative erlaubt, soweit erforderlich, eine Zweckänderung zur Prüfung von Angaben der Betroffenen in anderen Verfahren. Dabei müssen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bestehen, zum Beispiel der begründete Verdacht der Leistungerschleichung. Nicht zulässig ist ein Abgleich zwischen verschiedenen Datenbeständen, um solche Verdachtsfälle zu ermitteln.
- 16.8 Wann eine Zweckänderung aus Gründen des Gemeinwohls im Sinne von § 13 Absatz 2 Buchstabe d BbgDSG erforderlich ist, muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Gemeinwohl beziehungsweise zum Wohl der Allgemeinheit ermittelt werden. Der abstrakte Rechtsbegriff des Gemeinwohls deckt eine Vielzahl von Sachverhalten und Zwecken ab; er bedarf daher der Konkretisierung im einzelnen Fall (BVerfGE 24, 367, 403). Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob übergeordnete Gründe vorliegen, die eine Beeinträchtigung von Einzelinteressen rechtfertigen. Dabei ist die Beachtung der Normen, die das Zusammenleben der Menschen verbindlich regeln und deren Beachtung im Ganzen als überragend notwendig angesehen werden muss, höher einzustufen als das Individualinteresse.
- 16.9 Es reicht aber nicht jeder Nachteil für das Gemeinwohl aus, die Zweckänderung zu rechtfertigen. Erforderlich ist die Abwehr eines erheblichen Nachteils. Hierzu ist eine Güterabwägung vorzunehmen, ob die Zweckänderung personenbezogener Daten zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BVerfGE 71, 183, 196; BVerfGE 78, 77, 85). Erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl im Sinne von § 13 Absatz 2 Buchstabe d BbgDSG sind zum Beispiel gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für eine Subvention nachträglich ändern oder gar entfallen.
- 16.10 Nicht jede Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person rechtfertigt eine Zweckänderung. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung ist vor allem bei der Gefährdung bedeutsamer Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentlicher Vermögenswerte sowie anderer strafrechtlich geschützter Güter anzunehmen. Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit geben, dass der Schaden in absehbarer Zeit eintritt, beziehungsweise der Schaden muss bereits entstanden sein. Bei der Güterabwägung der widerstreitenden Interessen muss das rechtliche Interesse privater Dritter das Interesse der

- jeweils betroffenen Person am Ausschluss der Zweckänderung überwiegen. Ein rechtliches Interesse besteht, wenn Dritte personenbezogene Daten Betroffener zur Verfolgung von eigenen oder mandatierten Rechten benötigen.
- 16.11 Eine Zweckänderung gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe e BbgDSG ist nur zum Nutzen des Betroffenen zulässig und auch nur dann, wenn keine Zweifel daran bestehen, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden können.
- 16.12 Allgemein zugängliche Quellen sind insbesondere Veröffentlichungen in Zeitungen, im Rundfunk oder in Telefonbüchern und Adressbüchern sowie im Internet. Die entsprechenden Daten dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als sie für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich sind. Nur diesen Anforderungen genügende Daten kommen daher für eine Zweckänderung in Betracht. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung überwiegen offensichtlich, wenn es sich um lange zurückliegende Sachverhalte handelt und die zweckändernde Nutzung dem Betroffenen einen Nachteil zufügt, insbesondere wenn es sich beispielsweise um Daten über Vorstrafen handelt und ihre zeitlich unbeschränkte Verwendung die Resozialisierung gefährdet (Urteil des BVerfG vom 5. Juni 1973; BVerfGE 35, 202). Dies gilt im besonderen Maße, wenn ein Verwertungsverbot nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes besteht.
- 16.13 Eine Zweckänderung für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten liegt nicht vor, wenn die öffentliche Stelle im Rahmen ihrer ureigenen Aufgabenstellung Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder Straftaten zur Anzeige bringt. Adressaten dieser Regelung sind grundsätzlich diejenigen öffentlichen Stellen, die nicht originär mit Aufgaben der Strafverfolgung und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten betraut sind. Die Befugnisse der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung und der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus der Strafprozessordnung.
- 16.14 Die Befugnis für eine Zweckänderung nach Absatz 2 Satz 1 wird durch Satz 2 eingeschränkt. Danach ist eine Zweckänderung auf der Grundlage der Buchstaben c bis g unzulässig, wenn die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der Daten verarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind. Träger von Berufsgeheimnissen sind die in § 203 StGB genannten Berufsinhaber wie beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Steuerberater oder Sozialarbeiter. Unter den Begriff des Amtsgeheimnisses fallen die durch besondere Rechtsvorschriften begründeten Geheimhaltungspflichten. Dazu zählen beispielsweise das Statistikgeheimnis, das Steuergeheimnis oder das Post- und Fernmeldegeheimnis. Eine zweckändernde Verarbeitung solcher Daten ist nur zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.
- 16.15 Eine Zweckänderung nach Absatz 3 liegt dann nicht vor, wenn personenbezogene Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet oder genutzt werden. Die Organisationsuntersuchungen können auch von dienst- oder fachaufsichtsführenden Stellen durchgeführt werden. Im Rahmen der Ressortverantwortung ist es Sache der Ministerien, die Aufgabenerledigung im nachgeordneten Bereich zu steuern und zu beaufsichtigen. Sofern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen Verstöße aufgedeckt werden, ist die Verwendung der entsprechenden Daten zur dienst-, arbeits-, haftungs- oder strafrechtlichen Ahndung dieser Verstöße zulässig.
- 16.16 Eine Zweckänderung liegt auch dann nicht vor, wenn innerhalb der verantwortlichen Stelle personenbezogene Daten zu Ausbildungszwecken verarbeitet oder genutzt werden. Die Verwendung personenbezogener Daten muss jedoch für den beabsichtigten Zweck unerlässlich sein und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen nicht entgegenstehen. Vorbehaltlich bereichsspezifischer Regelungen ist somit ausgeschlossen, dass Originalakten mit personenbezogenem Inhalt ohne Anonymisierung auch außerhalb der verantwortlichen Stelle zu Ausbildungszwecken verwendet werden.
- 17 Zu § 14 Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs**
- 17.1 Absatz 1 erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs materiell unter den gleichen Voraussetzungen, die auch für die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung innerhalb der verantwortlichen Stelle gelten. Die Übermittlung muss im Rahmen des Erhebungszwecks liegen; anderenfalls müssen die Voraussetzungen für eine Zweckänderung im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 BbgDSG erfüllt sein. Auf die Ausführungen unter Nummer 16 wird insbesondere wegen des auch hier anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verwiesen.
- 17.2 Als Datenempfänger kommen alle öffentlichen Stellen eines Landes oder des Bundes in Betracht.
- 17.3 Eine Übermittlung gehört zu den eigenen Aufgaben der verantwortlichen (übermittelnden) Stelle, wenn dieser Stelle Benachrichtigungs- oder Beteiligungspflichten obliegen (zum Beispiel Pflicht zur Beteiligung anderer Behörden im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung). Gleiches gilt dann, wenn die Daten verarbeitende Stelle Daten ohne Ersuchen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und g BbgDSG übermittelt.
- 17.4 Für die Erforderlichkeit einer Übermittlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative BbgDSG, kommt es darauf an, ob der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, auf die Kenntnis der Daten angewiesen ist. Nicht

entscheidend ist, ob er die Daten auch auf andere Weise erhalten kann. Bei einer Übermittlung auf Ersuchen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass seitens des Dritten geprüft worden ist, ob die Daten nicht vorrangig bei den Betroffenen zu erheben sind.

- 17.5 Bei der Übermittlung auf Ersuchen liegt grundsätzlich Amtshilfe vor. Das Übermittlungsersuchen ist, soweit nicht bereichsspezifische Regelungen wie beispielsweise §§ 111 bis 115 der Abgabenordnung oder §§ 3 bis 7 SGB X vorgehen, nach den §§ 4 bis 8 VwVfG zu behandeln. Sind die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 13 Absatz 2 BbgDSG nicht erfüllt, steht der Leistung von Amtshilfe ein rechtlicher Hinderungsgrund im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwVfG entgegen. Hält sich die ersuchte Stelle nicht für verpflichtet, dem Übermittlungsersuchen nachzukommen, verfährt sie nach § 5 Absatz 5 VwVfG.
- 17.6 Das Übermittlungsersuchen muss so abgefasst sein, dass die ersuchte Stelle erkennen kann, ob die Übermittlung im Rahmen des Erhebungszwecks liegt oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen. Für die Darlegung gilt der Grundsatz: Soviel Informationen wie nötig, so wenig Informationen wie möglich. Eine weitergehende Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die ersuchte Stelle nur dann an, wenn dazu besonderer Anlass besteht, zum Beispiel bei Zweifeln, ob der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, die Daten erheben darf.
- 17.7 Fernmündliche Übermittlungen sind nur zulässig, soweit sich die mit der Übermittlung betraute Person von der Identität der Person, an die übermittelt wird, beispielsweise durch Rückruf überzeugt hat. Bei Übermittlungen per Telefax sollte auch geprüft werden, ob der Adressat unter der bekannten Anschlussnummer erreichbar ist.
- 17.8 Das Zweckbindungsgebot gilt auch für den Datenempfänger. Das heißt, er darf die Daten nur zu den Zwecken weiterverarbeiten, für die sie ihm übermittelt wurden. Eine Zweckänderung ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 BbgDSG zulässig.
- 17.9 Bei der Datenübermittlung ist auch § 4 Absatz 5 BbgDSG zu beachten. Das heißt, es ist darauf zu achten, dass eine Trennung der Daten nach den jeweiligen Zwecken und nach den unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind allerdings personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung der Daten, die nicht für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind, zulässig. Allerdings dürfen schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesen Fällen muss eine Abwägung zwischen den Interessen der Verwaltung und den Rechten des Betroffenen stattfinden. Bei einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte ist es gegebenenfalls notwendig, Aktenauszüge zu erstellen, die nur Daten des Betroffenen und diese auch nur für den jeweiligen Zweck

enthalten. Denkbar ist die Übermittlung von Kopien, auf denen die betreffenden Daten geschwärzt wurden. Die Übermittlung von nicht benötigten Daten stellt einen absoluten Ausnahmefall dar. Sofern solche Daten übermittelt werden, dürfen diese vom Empfänger nicht verarbeitet oder sonst genutzt werden (Verwertungsverbot).

- 17.10 Die Vorschriften gelten uneingeschränkt auch für die Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb einer Behörde, zum Beispiel wenn Daten zwischen zwei Ämtern einer Behörde weitergegeben werden sollen oder aber für die Datenweitergabe von der Kommunalverwaltung zur Gemeindevertretung. Für einzelne Bereiche gibt es Spezialvorschriften, die den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vorgehen, beispielsweise im Bereich des Meldewesens (§ 28 Absatz 4 BbgMeldeG).
- 17.11 Die Vorlage von Verwaltungsvorgängen und die Erteilung von Auskünften in verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden durch § 14 BbgDSG nicht berührt. Sie richten sich nach § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.

18 Zu § 15 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

- 18.1 Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts werden bei der Übermittlung wie Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs behandelt. An sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie an öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden; sie müssen aber ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben. Diese Anforderung ist bei den anerkannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ohne weitere Prüfung durch die verantwortliche Stelle als erfüllt anzusehen.
- 18.2 Nicht zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gehören die privatrechtlich organisierten Einrichtungen und Werke der Kirchen (zum Beispiel Diakonisches Werk, Caritas). Übermittlungen an diese Stellen sind nach den Vorschriften für die Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu beurteilen.

19 Zu § 16 Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- 19.1 § 16 BbgDSG begründet keinen Anspruch privater Dritter auf Übermittlung personenbezogener Daten. Wenn sich ein solcher Anspruch nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, steht die Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der verantwortlichen Stelle.
- 19.2 Die Stellen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BbgDSG, also die Eigenbetriebe, öffentlichen Stellen, die nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, und die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, werden, soweit sie die Daten für die Verfolgung wirt-

schaftlicher Zwecke benötigen, den privaten Stellen gleichgestellt.

- 19.3 Sofern die Datenübermittlung unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Buchstabe a und b BbgDSG erfolgt, wird auf die Ausführungen unter Nummer 16 sowie 17.3 verwiesen.
- 19.4 Ein rechtliches Interesse im Sinne von Buchstabe c besteht zum Beispiel dann, wenn die Daten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beispielsweise zur Adressermittlung im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen oder zur Schuldnerermittlung benötigt werden. Das Interesse muss glaubhaft gemacht werden. Das heißt, die Tatsachen, die ein rechtliches Interesse begründen, müssen plausibel dargelegt werden. Sie müssen jedoch nicht bewiesen werden. Weiterhin muss eine Interessenabwägung zwischen dem rechtlichen Interesse am Erhalt der Daten und dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen stattfinden. Dabei müssen der Behörde gegebenenfalls Anhaltspunkte für ein Geheimhaltungsinteresse vorliegen. Nachforschungen müssen diesbezüglich nicht angestellt werden. Zu beachten ist, dass möglicherweise bereichsspezifische Rechtsvorschriften einer Übermittlung entgegenstehen. In diesen Fällen muss die Übermittlung trotz Vorliegen eines rechtlichen Interesses unterbleiben.
- 19.5 Ein berechtigtes Interesse im Sinne von Buchstabe d kann auch ein wirtschaftliches Interesse sein. Dieses Interesse ist geringer einzustufen als das rechtliche Interesse im Sinne von Buchstabe c. Die Übermittlung ist zulässig, wenn ihr der Betroffene nach einer entsprechenden Information gemäß Absatz 2 nicht widersprochen hat. Die Information bezüglich einer beabsichtigten Übermittlung kann bereits bei der Erhebung erfolgen (zum Beispiel mit dem bei der Erhebung verwendeten Vordruck). Auch der Widerspruch kann bereits bei der Erhebung geltend gemacht werden. Bei einer Vielzahl von beabsichtigten Übermittlungen können die Betroffenen auch allgemein zum Beispiel über die Presse oder durch Postwurfsendungen informiert werden.

20 Zu § 17 Übermittlung an ausländische und internationale Stellen

- 20.1 Für den Datentransfer in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften gelten die gleichen Vorschriften wie für den Datenverkehr im Inland. Das heißt, die Zulässigkeit richtet sich nach § 4 BbgDSG.
- 20.2 Für Datenübermittlungen an Stellen außerhalb der EU sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie für die Datenübermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs mit der Maßgabe, dass sie darüber hinaus nur zulässig sind, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt. Um das Datenschutzniveau zu beurtei-

len, sind insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Datenempfänger für die beabsichtigte Übermittlung heranzuziehen. Im Übrigen wird das Datenschutzniveau von Drittländern durch die Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der EG-Datenschutzrichtlinie beurteilt und eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Mit dem 1. Juli 2000 ist die EU-Datenschutzrichtlinie von den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten, dies sind die EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) übernommen worden. Danach gilt das Gebot des freien Datenverkehrs zwischen EU-Staaten und den übrigen EWR-Staaten. Somit ist davon auszugehen, dass in allen EWR-Staaten ein ausreichendes Datenschutzniveau besteht. Informationen darüber, in welchen weiteren Ländern die Datenschutzgruppe eine Stellungnahme bezüglich des Datenschutzniveaus abgegeben hat, können beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg eingeholt oder auf der entsprechenden Internetseite der EU unter folgendem Link abgerufen werden: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/thridcountries/index_de.htm.

- 20.3 Eine Datenübermittlung an Stellen ohne angemessenes Datenschutzniveau greift in hohem Maße in die Rechte der Betroffenen ein. Deshalb ist sie nur in den in Absatz 4 abschließend genannten Fällen zulässig. Hierzu gehört die Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne von Nummer 4. Vergleiche hierzu auch § 16 Absatz 1 Buchstabe d BbgDSG, der als Zulässigkeitsvoraussetzung lediglich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, und nicht wie hier eines wichtigen öffentlichen Interesses, vorschreibt. Der Begriff „lebenswichtige Interessen“ im Sinne von Nummer 5 stellt auf Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit ab. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn der Datenempfänger ausreichende Garantien zum Schutz der Persönlichkeitsrechte vorweist. Dies kann zum Beispiel durch Verträge zwischen Übermittler und Empfänger geschehen.
- 20.4 Sofern eine Übermittlung an Empfänger außerhalb der EU erfolgt, die kein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, ist dies dem Ministerium des Innern mitzuteilen.
- 20.5 Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Dies gilt vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschriften auch für Übermittlungen auf Grund supranationalen Rechts oder eines ratifizierten Staatsvertrages.
- ## **21 Zu § 18 Auskunft und Einsicht in Akten**
- 21.1 Der Auskunftsanspruch gehört neben den Ansprüchen auf Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 19 BbgDSG) zu den grundlegenden Rechten des Betroffenen. Er besteht unabhängig von dem Recht auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Der Auskunftsanspruch nach § 18 BbgDSG kommt nur dann nicht zum Zuge, wenn in anderen, spezielleren Gesetzen ein solcher Anspruch des Betroffe-

nen auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten besteht (zum Beispiel Brandenburgisches Polizeigesetz, Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz).

- 21.2 In laufenden Verwaltungsverfahren (§ 9 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg) haben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Vorrang vor den Vorschriften des Datenschutzgesetzes; vergleiche hierzu Nummer 2.11. Das heißt, dass während eines laufenden Verwaltungsverfahrens die Ansprüche von Verfahrensbeteiligten (siehe § 13 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg) auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg zu beurteilen sind.
- 21.3 Auf der Grundlage des § 18 BbgDSG kann ein Bürger ohne Nennung eines besonderen Grundes gegenüber jeder öffentlichen Stelle seinen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten und anderweitig verarbeiteten Daten geltend machen. Der Anspruch umfasst grundsätzlich sowohl alle zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten, auch solche in Akten, als auch zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage seine Daten verarbeitet werden. Er bezieht sich darüber hinaus auf die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit diese bei der Daten verarbeitenden Stelle gespeichert sind. Des Weiteren sind die Empfänger von regelmäßigen Übermittlungen anzugeben. In der Auskunft müssen auch die Teilnehmer eines automatisierten Abrufverfahrens genannt werden, selbst wenn bisher keine Übermittlung stattgefunden hat.
- 21.4 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Auskunft nicht erteilt wird, wenn personenbezogene Daten nur auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert sind und deshalb nicht gelöscht werden dürfen. Das Gleiche trifft zu, wenn die Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert wurden (zum Beispiel Datensicherungsbänder zur möglichen Rekonstruktion von aktuellen Datenbeständen).
- 21.5 Die Daten verarbeitende Stelle bestimmt das Verfahren und insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sind die Daten in Akten gespeichert, kann dem Betroffenen auf Verlangen auch Einsicht gewährt werden. Diese Akteneinsicht ist jedoch nur auf die Teile der Akte beschränkt, die personenbezogene Daten des Betroffenen enthält. Eine darüber hinausgehende Akteneinsicht wäre unter Umständen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg oder nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz möglich. Hinsichtlich der weiteren Möglichkeiten für die Akteneinsicht besteht gemäß § 25 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg eine Beratungs- beziehungsweise Unterrichtungspflicht der öffentlichen Stelle gegenüber dem Betroffenen. Die Gewährung der Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden und Auswerten der Daten mit einem angemessenen Aufwand ermöglicht.
- 21.6 Für die Auskunftserteilung und Akteneinsicht werden keine Gebühren erhoben. Die Erstattung eventueller Auslagen, wie zum Beispiel für die Anfertigung von Kopien, kann verlangt werden. Es ist zulässig, sich bei der Akteneinsicht Notizen zu machen oder Kopien anfertigen zu lassen. Bei der Auskunft aus automatisierter Verarbeitung kann ein Ausdruck des entsprechenden Datensatzes erfolgen.
- 21.7 Zuständig für die Auskunftserteilung ist die Daten verarbeitende Stelle. Gehen Auskunftersuchen bei Auftragnehmern nach § 11 BbgDSG ein, sind diese an den Auftraggeber weiterzuleiten, sofern nicht der Auftragnehmer zur Auskunftserteilung berechtigt worden ist. Bei der Auskunftserteilung muss die Identität von Antragstellern hinreichend überprüft sein. Fernmündliche Auskünfte sind nur zulässig, wenn die Antrag stellende Person eindeutig identifiziert werden kann (zum Beispiel durch Rückruf).
- 21.8 Die Auskunftspflicht entfällt, wenn personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen oder eine Einzelabwägung ergibt, dass wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 BbgDSG) das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- 21.9 Die Daten verarbeitende Stelle hat jede Ablehnung einer Auskunftserteilung zu begründen. Nur wenn hierdurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde, darf eine Begründung unterbleiben.
- 21.10 Anträgen auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Hinblick auf die Herkunft der Daten von Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, unter bestimmten Voraussetzungen der Landesfinanzbehörden sowie von den in § 19 Absatz 3 BDSG genannten Bundesbehörden darf nur mit deren Zustimmung stattgegeben werden. Dies gilt ebenso für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Für Landesbehörden gelten bei der Versagung der Zustimmung die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- 21.11 Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so richtet sich auf sein Verlangen hin das weitere Verfahren nach Absatz 6. Der LDA kann dann prüfen, ob die Auskunftsverweigerung rechtmäßig ist. Nur in besonders begründeten Einzelfällen darf auch dem LDA keine Auskunft erteilt werden. Diese Entscheidung trifft die zuständige oberste Landesbehörde.
- 22 Zu § 31 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag**
- 22.1 Die Vorschrift in Absatz 1 dient als Befugnisnorm der ausdrücklichen Klarstellung der Rechtslage für die Landesregierung zur Übermittlung personenbezogener Daten an den Landtag im Rahmen seiner parlamentarischen Aufgaben. Zu den parlamentarischen Aufgaben des Landtages auch im datenschutzrechtlichen Sinne ge-

hören unter anderem die Bearbeitung von Petitionen, die Aufbewahrung und Archivierung von parlamentarischen Unterlagen sowie die Einrichtung und Nutzung eines Dokumentations- und Informationssystems. Auch die Regierungskontrolle in Form von Kleinen und Großen sowie Mündlichen Anfragen und die Arbeit von Untersuchungsausschüssen zählen zu diesem Aufgabenkreis.

- 22.2 Oft ist die Landesregierung bei der Durchführung und Erfüllung dieser Aufgaben gehalten, personenbezogene Daten zu übermitteln. In diesen Fällen stellt sich regelmäßig die Frage nach der Zulässigkeit dieser Übermittlungen, weil sich hier das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 11 der Landesverfassung) und das verfassungsmäßige Recht der Abgeordneten auf Information (Artikel 56 der Landesverfassung) überschneiden. Beide Rechte sind einander so zuzuordnen, dass sie soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten können. Eine Auskunftserteilung darf nur ausnahmsweise verweigert werden, wenn besonders sensible Daten betroffen sind.
- 22.3 Die Landesregierung hat in jedem Fall zu prüfen, ob der Übermittlung der Daten an den Landtag überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Wenn dies bejaht wird, darf eine Übermittlung insoweit an den Landtag nicht erfolgen. Das Vorliegen solcher überwiegender schutzwürdiger Interessen ist nicht pauschal zu bestimmen, sondern bedarf einer genauen Prüfung jedes Einzelfalles. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich die Schutzwürdigkeit individueller Belange ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung der jeweiligen personenbezogenen Daten nicht konkretisieren lässt. In jedem Fall wird jedoch bei Daten der in § 4a BbgDSG genannten Kategorien eine besondere Schutzbedürftigkeit vorauszusetzen sein, die im Fall einer beabsichtigten Übermittlung eine Einzelfallprüfung erforderlich machen.
- 22.4 Unbeschadet der Datenschutzordnung des Landtages wird durch Absatz 2 vorgegeben, in welchem Umfang die von der Landesregierung übermittelten personenbezogenen Daten durch den Landtag veröffentlicht werden dürfen. Bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Antworten in Landtagsdrucksachen aufgenommen werden. Deswegen ist in diesem Zusammenhang eine Übermittlung personenbezogener Daten regelmäßig unzulässig, es sei denn, es bestehen keine Anhaltspunkte, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Sofern für die Tätigkeit des Landtags erforderlich, können diese Angaben jedoch mündlich durch die Landesregierung in nicht-öffentlicher Sitzung erteilt oder Abgeordneten in persönlich adressierten Schreiben mitgeteilt werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände auch hier die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten das Informationsinteresse der Abgeordneten überwiegen.

23 Zu § 33c Videobeobachtung und -aufzeichnung

- 23.1 In Absatz 1 werden die Zwecke, zu denen eine Videoüberwachung erfolgen darf, genannt. Erfasst sind sowohl die reine Videobeobachtung als auch die Videoaufzeichnung. Bei der Videobeobachtung wird ein durch eine Kamera aufgenommenes Bild nur auf einen Bildschirm übertragen, ohne dass eine Aufzeichnung erfolgt. Bei der Videoaufzeichnung wird das gewonnene Bildmaterial aufgezeichnet, das heißt gespeichert. Beide Verfahren sind nur zulässig, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- 23.2 Der Begriff des „öffentlich zugänglichen Raumes“ ist weder in Rechtsprechung noch in der Literatur definiert. Das entscheidende Kriterium dabei ist nicht die Existenz eines Raumes im engeren Sinne, sondern die Zugänglichkeit des betreffenden Bereiches für die Öffentlichkeit beziehungsweise Allgemeinheit in enger Verknüpfung mit der jeweiligen sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit einer öffentlichen Stelle für diesen Bereich. Dazu können beispielsweise der Eingangsbereich vor dem Gebäude einer Behörde, Räume innerhalb eines Dienstgebäudes aber auch der Parkplatz einer öffentlichen Stelle gehören, soweit er für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Hiervon abzugrenzen ist das öffentliche Straßenland, wozu öffentlich zugängliche Gehwege, Straßen und Plätze gehören. Eine Videoüberwachung dieser Bereiche kann nicht auf § 33c BbgDSG gestützt werden (siehe Nummer 23.7).
- 23.3 Der Umstand der Videoüberwachung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. Hierzu kann beispielsweise das Kennzeichen nach DIN 33450 verwendet werden.
- 23.4 Für die Videoüberwachung gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Das heißt zum Beispiel, dass vor dem Einsatz des Verfahrens ein Freigabeverfahren gemäß § 7 Absatz 3 BbgDSG und gegebenenfalls eine Vorabkontrolle gemäß § 10a BbgDSG durchzuführen ist. Sofern eine Videoaufzeichnung erfolgt, ist im Rahmen des Freigabeverfahrens auch zu untersuchen, innerhalb welcher Zeit die aufgezeichneten Daten zu löschen sind. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 19 Absatz 2 BbgDSG zu berücksichtigen. Es ist ein Verzeichnis nach § 8 BbgDSG zu erstellen.
- 23.5 Die Verarbeitung zu anderen Zwecken (§ 33c Absatz 3 Satz 2 BbgDSG) ist begrenzt auf die Fälle, in denen eine Verarbeitung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Das heißt, ein genereller Rückgriff auf § 13 Absatz 2 BbgDSG ist nicht zulässig. Daneben ist eine Zweckänderung jedoch mit Einwilligung des Betroffenen oder auf der Grundlage vorgehender spezieller Rechtsvorschriften möglich.

23.6 Nach Absatz 4 ist der Betroffene auf eine Veränderung, Übermittlung oder sonstige Nutzung der durch Videoaufnahmen gewonnenen Daten hinzuweisen. Die Benachrichtigung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn der mit der Veränderung, Übermittlung, oder sonstigen Nutzung verfolgte Zweck nicht mehr gefährdet ist. Hierunter fallen zum Beispiel Maßnahmen der Strafverfolgung.

23.7 Spezielle Rechtsvorschriften über den Einsatz von Videokameras gehen gemäß § 1 Absatz 3 BbgDSG den Vorschriften der allgemeinen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vor (zum Beispiel § 31 BbgPolG oder § 6 BbgVerfSchG). Ebenso bietet § 33c BbgDSG keine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung des öffentlichen Straßenlandes oder nicht öffentlich zugänglicher Räume.

24 Zu § 38 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

24.1 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften stellen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar. Dabei ist gemäß § 10 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) nur vorsätzliches Handeln zu ahnden. Vorsätzliches Verletzen von datenschutzrechtlichen Vorschriften mit Sanktionen zu belegen, liegt dabei grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt jedoch im Ermessen der zuständigen Ordnungsbehörde (Opportunitätsprinzip).

24.2 Die Strafnormen des Gesetzes finden nur dann Anwendung, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere des Bundesrechts, strafbar ist.

24.3 § 38 BbgDSG ist eine sogenannte Blankettnorm, das heißt, ob ein Handeln oder Dulden strafbewehrt ist oder nicht, ergibt sich erst aus der Anwendung anderer Normen. Die Strafbestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gelten auf Grund seiner Eigenschaft als Querschnittsgesetz sowohl bei der Verletzung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes selbst als auch für die Ahndung rechtswidriger Handlungen gegen nicht gesondert strafbewehrte bereichsspezifische Datenschutzvorschriften.

24.4 Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 BbgDSG ist entsprechend der Vorschrift des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG in Verbindung mit § 23 Abs 8 BbgDSG der LDA zuständig.

24.5 Gemäß Absatz 3 ist ein Fehlverhalten dann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bewehrt, wenn der Täter in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt.

24.6 Eine Straftat nach § 38 BbgDSG wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsbefugt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle und der LDA.

25 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VV-BbgDSG Anlage 1 zu Nummer 9.1

Hinweise des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 2009 zur Verordnung zum Verfahrensverzeichnis (VerfVerzV) vom 10. September 2009 (GVBl. II S. 649)

In der oben genannten Verordnung hat die Landesregierung auf der Grundlage von § 8 Absatz 6 BbgDSG Regelungen bezüglich der Erstellung von Verzeichnissen über die bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten angewendeten Verfahren getroffen. Nachfolgend werden diese Regelungen erläutert und Hinweise zum Ausfüllen des Musterformblattes für das Verfahrensverzeichnis gegeben. Hierbei werden nur die Punkte erläutert, die nicht selbsterklärend sind.

1 Erläuterung der Verordnung zum Verfahrensverzeichnis

§ 1 Absatz 1 VerfVerzV entspricht sinngemäß dem § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Verfahrens- und Anlagenverzeichnis vom 23. November 1999 (GVBl. II S. 646). Das Musterformblatt zum Verfahrensverzeichnis wurde an die Änderungen der §§ 8 und 10 BbgDSG angepasst. Hinweise zum Ausfüllen des Musterformblattes werden unter Nummer 2 gegeben.

Zweck des Verfahrensverzeichnisses ist es, in komprimierter Form eine Übersicht über die einem konkreten Verfahren zugrundeliegenden, aus datenschutzrechtlicher Sicht wesentlichen Gesichtspunkte zu erhalten. Diese Übersicht dient zum einen der Selbstkontrolle der Daten verarbeitenden Stelle und zum anderen im Wege der Einsichtnahme in das Verzeichnis konkreter Verfahren der Transparenz der Datenverarbeitung für Betroffene.

Wie bisher ist das Verfahrensverzeichnis unverzüglich nach Beginn der jeweiligen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu erstellen. Die hierfür im Wesentlichen erforderlichen Angaben sind aus dem Sicherheitskonzept nach § 7 Absatz 3 BbgDSG zu entnehmen.

§ 1 Absatz 2 enthält Regelungen für den Fall, dass mehrere öffentliche Stellen Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam und/oder zentral betreiben oder betreiben lassen. Die für den zentralen Betrieb verantwortliche Stelle hat für die zentral betriebenen Komponenten oder Teilverfahren das Verfahrensverzeichnis zu fertigen und den das Verfahren nutzenden Stellen zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Verpflichtung enthält § 2 Satz 2. Dies wird vor allem die Angaben zu den Nummern 9 und 11 (bezogen auf zentral bereit gestellte beziehungsweise genutzte Komponenten) betreffen. Die das Verfahren nutzenden Stellen haben, entsprechend ihrer Verantwortung für die materielle Rechtmäßigkeit des Verfahrens sowie für die Maßnahme nach § 10 BbgDSG, für ihren Bereich die Angaben für das Verfahrensverzeichnis festzulegen. Dies wird in der Regel die verbleibenden Punkte sowie die auf die dezentralen Komponenten bezogenen Angaben zu den Nummern 9 und 11 des Verfahrensverzeichnisses betreffen.

§ 1 Absatz 3 definiert, was unter einem neuen Verfahren oder einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Verfahrens zu verstehen ist.

§ 1 Absatz 4 VerfVerzV enthält die Klarstellung, dass ein Verzeichnisseverzeichnis auch elektronisch geführt werden kann und dient der Verwaltungsvereinfachung, sofern die Daten verarbeitenden Stellen hiervon Gebrauch machen.

§ 2 Satz 1 VerfVerzV stellt klar, dass in den Fällen, in denen die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihr bestimmte Stelle Verfahren auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 5 BbgDSG freigeben, diese den Daten verarbeitenden Stellen die notwendigen Angaben für das Verzeichnisseverzeichnis zur Verfügung zu stellen haben.

Das heißt, den Daten verarbeitenden Stellen werden die Informationen beziehungsweise Festlegungen zur Verfügung gestellt, die durch die freigebende Stelle vorgegeben sind. Dies wird vor allem die Angaben zu den Nummern 3 bis 8 und 11 sowie gegebenenfalls der Nummer 9 betreffen. Lediglich dort, wo eigene Spielräume zur Verfahrensgestaltung bestehen, können und müssen die Daten verarbeitenden Stellen eigene Festlegungen treffen.

Eine entsprechende Verpflichtung zur Übermittlung regelt § 2 Satz 2 VerfVerzV bei von mehreren öffentlichen Stellen gemeinsam oder zentral betriebenen Verfahren für die Angaben bezüglich der zentral betriebenen Komponenten beziehungsweise Teilverfahren.

Durch § 3 Absatz 1 VerfVerzV wird klargestellt, dass die Einsichtnahme auch durch eine Veröffentlichung des Verzeichnisses im Internet gewährleistet werden kann. Hierdurch können sich die anwendenden Stellen von Verwaltungsaufwand im Falle eines Einsichtsbegehrens entlasten. Nach einem Hinweis der LDA sind die Angaben zu § 8 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BbgDSG nicht im Internet zu veröffentlichen, weil hierdurch potenzielle Angreifer Rückschlüsse auf möglicherweise vorhandene Sicherheitslücken ziehen könnten.

Nach § 3 Absatz 2 VerfVerzV muss die Daten verarbeitende Stelle die Gründe aufzeichnen, warum eine Einsichtnahme in die Angaben nach § 8 Absatz 1 Nummer 7 bis 11 BbgDSG die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigen würde. Hierdurch wird die ohnehin zu treffende Entscheidung über eine etwaige Nichtveröffentlichung nachvollziehbar dokumentiert. Es bedarf nicht bei jedem Einsichtsbegehren der erneuten Prüfung und gegebenenfalls Begründung der Entscheidung.

§ 4 VerfVerzV regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Für neue Verfahren, die nach Inkrafttreten der VerfVerzV eingesetzt werden, ist ein Verzeichnisseverzeichnis auf der Grundlage der geänderten Verordnung zu erstellen. Eine Anpassung von Verzeichnissen zu bestehenden Verfahren muss erst bei einer wesentlichen Änderung des jeweiligen Verfahrens vorgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, eine Anpassung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.

2 Ausfüllhinweise für das Musterformblatt

2.1 Vorbemerkung

Jede Stelle, die personenbezogene Daten selbst automatisiert verarbeitet oder im Auftrag verarbeiten lässt, hat für das dabei

jeweils angewandte Verfahren die zugrunde liegenden wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte in einem Verzeichnisseverzeichnis darzustellen beziehungsweise festzulegen. Der Inhalt des Verzeichnisses ist in § 8 Absatz 1 BbgDSG geregelt. Der entsprechende Vordruck ist Anlage der Verzeichnisseverzeichnisverordnung und damit verbindlich vorgeschrieben.

Gemäß § 8 Absatz 5 BbgDSG ist die Erstellung eines Verzeichnisses zum Beispiel nicht erforderlich für Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, zur Einsichtnahme offen steht. Auch für Verfahren, mit denen Datensammlungen erstellt werden, die nicht länger als drei Monate vorgehalten werden, Registraturverfahren oder Verfahren, die unter Einsatz handelsüblicher Schreibprogramme ablaufen, muss kein Verzeichnisseverzeichnis erstellt werden. Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn über übliche Suchbefehle hinaus eine personenbezogene Auswertbarkeit nach bestimmten Kriterien (zum Beispiel durch entsprechende Auswertprogramme) nicht gegeben ist. So ist beispielsweise für eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Nutzung von Tabellenkalkulationsprogrammen in der Regel ein Verzeichnisseverzeichnis zu erstellen.

Das Verzeichnisseverzeichnis muss unter anderem eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der verwendeten Software enthalten.

Besonderes Gewicht ist auf die Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 BbgDSG zu legen. § 10 BbgDSG wurde im Zuge der Novellierung des Datenschutzgesetzes im Jahr 2007 neu gefasst. Die Änderungen sind bei der Erstellung des Verzeichnisses zu berücksichtigen. Die aufzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus dem nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BbgDSG zu entwickelnden Sicherheitskonzept.

Soweit Verfahren zentral betrieben und von mehreren Daten verarbeitenden Stellen eingesetzt werden, wird für die zentral bereitgestellten Komponenten ein Verzeichnisseverzeichnis durch die für den zentralen Betrieb zuständige öffentliche Stelle geführt. Dieses ist, sofern erforderlich, den jeweiligen das Verfahren anwendenden beziehungsweise nutzenden Stellen zur Verfügung zu stellen (§ 2 Satz 2 VerfVerzV). Die das Verfahren nutzenden Daten verarbeitenden Stellen haben für ihren Verantwortungsbereich ebenfalls ein Verzeichnisseverzeichnis zu erstellen. Gegebenenfalls besteht das Verzeichnisseverzeichnis aus zwei Teilen, die die zentralen und dezentralen Komponenten abbilden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 2 VerfVerzV (siehe oben) hingewiesen.

2.2 Zu den Angaben im Einzelnen:

- Daten verarbeitende Stelle

Hier ist die jeweilige Daten verarbeitende Behörde oder Einrichtung zu nennen, zum Beispiel das Ministerium X oder die Gemeinde Y. Die für das Verfahren fachlich verantwortliche Organisationseinheit innerhalb der öffentlichen Stelle wird unter Nummer 2 benannt.

- Regelungen zur Einsichtnahme

Bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses ist auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 BbgDSG die Entscheidung zu treffen, ob es vollständig, teilweise oder gar nicht zur Einsichtnahme durch jedermann offen steht. Sofern eine Veröffentlichung im Internet erfolgt, dürfen die Angaben zu § 8 Absatz 1 Nummern 8 und 9 BbgDSG nicht zugänglich gemacht werden, weil anderenfalls potenzielle Angreifer Rückschlüsse auf möglicherweise vorhandene Sicherheitslücken ziehen könnten.

Gemäß § 3 Absatz 2 VerfVerzV sind die Gründe für eine Beschränkung der Einsichtnahme aufzuzeichnen. Diese sollten aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Verfahrensverzeichnis als Anlage beigefügt werden. Eine Veröffentlichung der Gründe für eine Beschränkung der Einsichtnahme erfolgt nicht.

- Nummer 1 - Bezeichnung des Verfahrens

Die Bezeichnung sollte die Zweckbestimmung des Verfahrens erkennen lassen. Gleichzeitig ist festzuhalten, ob es sich um den erstmaligen Einsatz oder eine wesentliche Änderung des Verfahrens handelt. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn eine erneute Freigabe nach § 7 Absatz 3 zu erteilen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die den Angaben zu den Nummern 3 bis 7 sowie 9 und 10 zugrunde liegenden Sachverhalte nicht nur marginal verändert haben.

- Nummer 2 - Verantwortliche Organisationseinheit

Diese Angabe soll verdeutlichen, welche Organisationseinheit innerhalb einer Behörde die fachliche Verantwortung für das Verfahren trägt. Es ist die Stelle anzugeben, die für die materielle Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist. Diese muss innerhalb einer Behörde nicht mit der Stelle identisch sein, die die Freigabe für das Verfahren erklärt. Anzugeben ist dabei nicht die Ordnungsnummer beispielsweise eines Referates, sondern die Aufgabe, zum Beispiel Personalreferat, Jugendamt, Ausländerbehörde.

Durch diese Angabe ändert sich nichts an der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Daten verarbeitenden Stelle.

- Nummer 3 - Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage

Unter „3.1 - Zweckbestimmung“ sind alle Zwecke so konkret wie möglich zu nennen, zu denen die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt. Begrenzt werden die zulässigen Zwecke durch die gesetzliche Aufgabenzuweisung beziehungsweise eine etwaige Einwilligungserklärung.

Unter „3.2 - Rechtsgrundlage“ ist die Ermächtigung für die Datenverarbeitung anzugeben.

Dabei ist die konkrete Rechtsnorm anzugeben, auf deren Grundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt. Ein allgemeiner Bezug zum Beispiel auf das SGB II reicht nicht aus. Es ist unter Angabe der zugrunde liegenden Rechtsnorm die spezifische Aufgabe zu benennen, der das Verfahren dient (zum Beispiel Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Reisepasses).

- Nummer 4 - Betroffene Personengruppen und die diesbezüglichen Daten und Datenkategorien

Unter „4.1 - Kreis der Betroffenen“ sollen die Personen/-gruppen, deren Daten verarbeitet werden, so konkret wie möglich benannt werden, zum Beispiel „Personen, die einen Antrag auf ... gestellt haben“ oder „Kinder der Antragsteller“. Die Zahl der möglichen Betroffenen kann aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden. Ist eine Schätzung nicht möglich, kann die Angabe unterbleiben.

Unter 4.2 ist die Art der gespeicherten Daten oder Datenkategorien anzugeben, zum Beispiel Personen-, Sach- oder Falldaten. Diese sind soweit wie möglich zu konkretisieren. Hierbei ist auch anzugeben, ob es sich dabei um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4a BbgDSG handelt. Sofern solche Daten verarbeitet werden sollen, ist an die Notwendigkeit der Vorabkontrolle gemäß § 10a BbgDSG zu denken.

- Nummer 5 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden

Unter Bezugnahme auf die Angaben zu Nummer 4 ist für jede Datenkategorie der Empfänger oder die Kategorien von Empfängern festzulegen. Dies betrifft die Empfänger, an die eine Mitteilung personenbezogener Daten bereits im Verfahren angelegt ist, also regelmäßig erfolgt.

Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält (§ 4 Absatz 4 Nummer 2 BbgDSG). Das heißt, hier sind auch Stellen innerhalb einer Behörde anzugeben, wenn diese personenbezogene Daten erhalten. Nicht anzugeben sind in dem Verfahrensverzeichnis Stellen, an die grundsätzlich keine Mitteilung vorgesehen ist, es aber dennoch auf Grund besonderer Fallkonstellation beziehungsweise auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften zu einer Datenweitergabe kommen kann. Dies kann beispielsweise die Übermittlung an Polizeibehörden oder aber an Dritte, aufgrund eines rechtlichen Interesses des Dritten, betreffen, soweit die speziellen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- Nummer 8 - Fristen für die Sperrung/Löschung der Daten (§ 19 BbgDSG)

Es ist festzulegen, innerhalb welcher Fristen regelmäßig eine Prüfung erfolgt, ob die Daten weiterhin zur Aufgabenerfüllung gemäß § 13 BbgDSG beziehungsweise der bereichsspezifischen Norm erforderlich sind oder eine Löschung oder Sperrung gemäß § 19 BbgDSG notwendig ist.

Sofern die der automatisierten Datenverarbeitung zugrunde liegende Rechtsvorschrift eine spezielle Löschungsvorschrift enthält, ist diese Frist unter Bezugnahme auf die Rechtsvorschrift als regelmäßige Löschungsfrist anzugeben.

- Nummer 9 - Kurzbeschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 Absatz 2 BbgDSG

Die konkreten Maßnahmen ergeben sich aus dem Sicherheitskonzept nach § 7 Absatz 3 BbgDSG. Hier ist nur eine kurze Beschreibung vorzunehmen, die eine überschlägige Beurteilung

der Angemessenheit der Maßnahmen in Bezug auf die mit dem Verfahren verbundenen Gefährdungen zulässt. Erläuternd wird hierzu auf die einzelnen Schutzziele der technischen und organisatorischen Maßnahmen hingewiesen:

- Gewährleistung von Vertraulichkeit

Vertraulichkeit ist dann gewährleistet, wenn die gespeicherten Daten nicht in die Hände Unbefugter geraten können. Dieses Ziel kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. In Betracht kommen die Festlegung von Modalitäten zur Benutzeridentifikation und -autorisierung. Dies kann durch die Vergabe von Benutzername und Passwort, aber auch durch die Nutzung von Chipkarten und PIN erfolgen. Des Weiteren ist ein Berechtigungskonzept notwendig, damit Nutzer nur auf die tatsächlich benötigten Daten zugreifen können. Zu denken ist auch an die sichere Aufbewahrung oder Unterbringung der verwendeten Hardware und Backup-Datenträger, die Nutzung von Verschlüsselungssoftware bei der Speicherung in unsicheren Umgebungen (zum Beispiel Notebook, Laptop, lokaler PC) oder besonders sensibler Daten in Datenbanken und bei der Datenübertragung in Netzwerken oder die vertrauliche Behandlung von Angaben über verwendete Hard- und Software und die Systemkonfiguration.

- Gewährleistung von Integrität

Integrität ist gewährleistet, wenn die Datenbestände unversehrt, vollständig und aktuell sind, also verlässlich richtig. Integrität muss während aller Phasen der Datenverarbeitung von der Erhebung bis zur Sperrung/Löschung gegeben sein (§ 3 Absatz 2 BbgDSG). Unter anderem muss gewährleistet sein, dass Daten nicht durch Computerviren oder andere Schadsoftware verfälscht werden.

- Gewährleistung von Verfügbarkeit

Verfügbarkeit bedeutet, dass die Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet oder genutzt werden können. Die Verfügbarkeit bezieht sich nicht nur auf die gespeicherten personenbezogenen Daten, sondern gleichermaßen auf die Hardware und die zur Verarbeitung erforderlichen Programme. Das Datenverarbeitungssystem ist hinsichtlich der Verfügbarkeit in seiner Gesamtheit zu betrachten.

- Gewährleistung von Authentizität

Die Authentizität ist dann gewährleistet, wenn ein Dokument beziehungsweise Datum zweifelsfrei seinem Ursprung zugeordnet werden kann.

Die Gewährleistung der Authentizität ist hauptsächlich bei elektronisch übertragenen Daten von Bedeutung. Den Gefährdungen kann durch Verfahren begegnet werden, bei denen die Herkunft der Daten nachvollziehbar ist. Bei der Bewertung der Verfahren sind verwendete Hardwarekomponenten und Programme einzubeziehen, zum Beispiel beim E-Government oder beim elektronischen Zahlungsverkehr. Beispiel: Einsatz von Signaturverfahren, bei denen rechtsverbindlich festgestellt werden kann, ob die Daten von den Betroffenen autorisiert (zum Beispiel digital signiert) worden sind oder wer der Urheber von Da-

ten ist, die nicht von den Betroffenen stammen (zum Beispiel bei Datenübermittlung).

- Gewährleistung von Revisionsfähigkeit

Revisionsfähigkeit bedeutet, dass nachprüfbar ist, wie Daten in einen Datenbestand gelangt sind und welche Veränderungen sie im Laufe der Zeit durch wen erfahren haben. Nachprüfbar muss sein, wer für das Aufnehmen bestimmter Daten in einen Datenbestand oder ihr Entfernen daraus die Verantwortung trägt. Dies kann durch entsprechende Protokolldateien gewährleistet werden, die jedoch selbst ein datenschutzrechtliches Risiko bergen und deshalb einer engen Zweckbindung nach § 29 Absatz 4 BbgDSG unterliegen.

- Gewährleistung von Transparenz

Zur Herstellung von Transparenz sind automatisierte Verfahren in aktueller Form nachvollziehbar zu dokumentieren. Die einzelnen Verfahrensschritte müssen dabei so beschrieben werden, dass die Systematik der Prozesse ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand nachvollziehbar wird. Transparenz wird vor allem durch die Dokumentation der Freigabe oder der Vorabkontrolle nach § 7 Absatz 3 BbgDSG, das ordnungsgemäße Führen des Verfahrensverzeichnis sowie der Dokumentation von wesentlichen Programmänderungen beziehungsweise die laufende Fortschreibung der Programmdokumentation hergestellt.

- Nummer 10 - Allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen

Unter diesem Punkt sollen die zur Datenverarbeitung eingesetzten Anlagen und deren Zusammenwirken beschrieben werden. Des Weiteren ist die verwendete Software zu nennen. Die Angaben sind der Risikoanalyse beziehungsweise dem Sicherheitskonzept zu entnehmen.

- Nummer 11 - Freigabeerklärung

Gemäß § 7 Absatz 3 BbgDSG ist für jedes Verfahren, für das ein Verfahrensverzeichnis nach § 8 BbgDSG zu erstellen ist, die Freigabe zu erklären. Welche Organisationseinheit innerhalb einer Daten verarbeitenden Stelle die Freigabe erklärt, unterliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Daten verarbeitenden Stelle. Dies muss nicht zwangsläufig die Organisationseinheit sein, die die fachliche Verantwortung für die (materielle) Rechtmäßigkeit des Verfahrens trägt. Aufgrund der Komplexität der nach § 10 BbgDSG zu treffenden technischen Maßnahmen kann die Freigabe - gegebenenfalls nach Bestätigung der materiellen Rechtmäßigkeit durch die fachlich zuständige Organisationseinheit - beispielsweise auch durch die für die Informationstechnik zuständige Organisationseinheit erfolgen. In jedem Fall ist die Fachebene in das Freigabeverfahren einzubeziehen.

Soweit Verfahren zentral betrieben und von mehreren Daten verarbeitenden Stellen eingesetzt werden, erfolgt eine Freigabe jeweils für den Verantwortungsbereich der einzelnen Daten verarbeitenden Stelle. Das heißt, für zentral betriebene Komponenten erfolgt eine Freigabe durch die hierfür verantwortliche Stelle; für dezentrale Komponenten erfolgt die Freigabe durch die jeweilige Daten verarbeitende Stelle auf dezentraler Ebene.

Vor der Freigabe kann gegebenenfalls das Votum des behördlichen Datenschutzbeauftragten eingeholt werden. Sofern Verfahren der Vorabkontrolle unterliegen, ist dieser ohnehin zu beteiligen.

Die Freigabeerklärung sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls vorzunehmenden Vorabkontrolle sind dem Verfahrensverzeichnis als Anlage beizufügen.

VV-BbgDSG

Anlage 2 zu den Nummern 13.5 und 14.2

Mindestvertragsinhalt für Verträge nach § 11 BbgDSG

1. In einer schriftlichen Vereinbarung sind (gegebenenfalls in einem Abschnitt Datenschutz/Datensicherung) mindestens folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Gegenstand und Dauer des Auftrages;
 - b) Art und Umfang des Umgangs mit den Daten (insbesondere konkrete Angaben zu den einzelnen Phasen der Datenverarbeitung, den verwendeten Anlagen, Systemen und Programmen);
 - c) die nach § 10 BbgDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere:
 - Zeitpunkt, Ort, Protokollierung und Berechtigte für die Anlieferung und Ausgabe der zu verarbeitenden Daten
 - Versandform und Transport
 - Art und Aufbewahrung der Datenträger (Belege, Filme und Ähnliches) beim Auftragnehmer
 - Maßnahmen zur Entsorgung von Fehldrucken oder Ausschussmaterial
 - Maßnahmen bei Verlust von Datenträgern;
 - d) Vereinbarungen über die Verfahrensabnahme und Programmfreigabe und gegebenenfalls zur Unterstützung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 8 BbgDSG;
 - e) unverzügliche Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber über eingetretene Veränderungen in oben genannten Punkten;
 - f) Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers;
 - g) die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen (gegebenenfalls nur mit Genehmigung des Auftraggebers);
 - h) Art der Gewährleistung der Kontrolle des Umgangs mit den Daten und der Datenschutzmaßnahmen durch den Auftraggeber (Zutritt zu Räumen, Einsicht in Anlagen);
 - i) Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich über alle Verstöße gegen bestehende Da-

tenschutzbestimmungen beim Umgang mit den Daten oder bei Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten zu unterrichten;

- j) Vereinbarung der fristlosen Kündigung bei Verletzungen von Datenschutz-/Datensicherheitsmaßnahmen;
 - k) Rückgabe überlassener Datenträger und Daten, sowie Löschung der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten nach Vertragsende.
2. Ist der Auftragnehmer eine private Stelle oder ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, sind zusätzlich folgende Punkte vertraglich zu regeln:
 - a) Verpflichtung des Auftragnehmers, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten auszuführen und sich ausschließlich an dessen Weisungen zu halten;
 - b) Verpflichtung des Auftragnehmers, vom Auftraggeber veranlasste Kontrollen zu ermöglichen;
 - c) Verpflichtung aller Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Zugang zu den Daten haben, auf das Datengeheimnis (gemäß § 5 BDSG);
 - d) regelmäßige Kontrolle des Umgangs mit den Daten durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers (betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

Ergänzend wird auf § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere auf dessen Absatz 2) verwiesen.

VV-BbgDSG

Anlage 3 zu Nummer 14.2

Mindestvertragsinhalt für Wartungsverträge nach § 11a BbgDSG

Hinsichtlich des Inhalts des Vertrages sind die Verwaltungsvorschriften zu § 11 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende spezielle Regelungen zu treffen:

1. Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer;
2. eine Protokollierungspflicht über die Arbeiten beim Auftraggeber;
3. Regelungen, dass die Daten ausschließlich für den Zweck der Wartung verwendet werden dürfen;
4. Sicherstellung, dass keine Datenübermittlung an andere Stellen durch den Auftragnehmer erfolgt;
5. nach Abschluss der Wartungsarbeiten sind eventuell beim Auftragnehmer vorhandene Daten zu löschen;

6. die technische Verbindung muss vom Auftraggeber hergestellt werden; sofern dies nicht möglich ist, ist ein Rückrufverfahren verbindlich festzulegen;
7. die Anwesenheit des Systemverwalters ist sicherzustellen;
8. Verschlüsselung von personenbezogenen Daten auf dem Übertragungsweg nach dem jeweiligen Stand der Technik und
9. für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Stelle nach § 17 Absatz 2 BbgDSG ist, sind stets die hierfür geltenden Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten anzuwenden.

VV-BbgDSG
Anlage 4 zu Nummer 14.3

Anforderungskatalog zu § 11a Absatz 1 BbgDSG

Werden Datenverarbeitungssysteme vor Ort oder über Datenfernübertragungseinrichtungen (Fernwartung) gewartet, so sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. sicherzustellen, dass nur dafür autorisiertes Personal die Wartung vornimmt;
2. sicherzustellen, dass jeder Wartungsvorgang nur mit Wissen und Wollen der speichernden Stelle erfolgen kann;
3. zu verhindern, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Wartung unbefugt entfernt oder übertragen werden können;
4. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge während der Durchführung kontrolliert werden können;
5. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge nach der Durchführung nachvollzogen werden können;
6. zu verhindern, dass bei der Wartung Programme unbefugt aufgerufen werden können, die für die Wartung nicht benötigt werden;
7. zu verhindern, dass bei der Wartung Datenverarbeitungsprogramme unbefugt verändert werden können und
8. die Wartung so zu organisieren und zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Staatliche Anerkennung von Erholungsorten

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und
Europaangelegenheiten
Vom 17. Dezember 2010

Am 31. Juli 2010 wurde der Gemeinde Schwielowsee für die Ortsteile Caputh und Ferch gemäß Brandenburgischem Kurortgesetz (BbgKOG) das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

Am 13. Dezember 2010 wurde der Stadt Angermünde für die Ortsteile Angermünde (Kernstadt), Wolletz und Altkünkendorf gemäß Brandenburgischem Kurortgesetz (BbgKOG) das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

**Amtliche Vordrucke zur Beantragung von Wohngeld
nach dem Wohngeldgesetz**

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Vom 17. Januar 2011

Wohngeld wird nicht von Amts wegen, sondern gemäß § 22 Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung.

Zur einheitlichen Wohngeldbearbeitung im Land Brandenburg wird Folgendes festgelegt:

1. Für die Beantragung von Wohngeld sind folgende amtliche Vordrucke zu verwenden:
 - a. Antrag auf Wohngeld - Erstantrag Mietzuschuss
 - b. Antrag auf Wohngeld - Erstantrag Lastenzuschuss
 - c. Antrag auf Wohngeld - Weiterleistungs- beziehungsweise Erhöhungsantrag

Das Erstantragsformular für Mietzuschuss ist durch einen grünen Randstreifen, für Lastenzuschuss durch einen gelben Randstreifen und der verkürzte Weiterleistungs- beziehungsweise Erhöhungsantrag durch einen roten Randstreifen gekennzeichnet.

Die Muster der amtlichen Vordrucke sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/479550> eingestellt.

2. Die vorgeschriebenen Vordruckmuster sind landeseinheitlich zu verwenden, sie dürfen nicht abgeändert werden.

3. Künftige Änderungen der amtlichen Vordrucke werden durch Erlass im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
4. Soweit in den Wohngeldbehörden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses noch Restbestände der bisher verwendeten Formulare vorhanden sind, können diese Übergangsweise aufgebraucht werden.

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 5. September 2002 (ABl. S. 872) außer Kraft.

Denkmalliste des Landes Brandenburg Sechste Aktualisierung

Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes
für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums
Vom 25. Januar 2011

Aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 28 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wurde das für das Land Brandenburg geltende öffentliche Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erstmals im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSchG ist die Denkmalliste mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Nachfolgend wird die sechste Aktualisierung der Denkmalliste veröffentlicht. Sie berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 10. Februar 2010 eingetragenen und gelöschten Denkmale sowie Korrekturen und Ergänzungen.

Der Schutz der Denkmale nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale und bewegliche Denkmale müssen nicht veröffentlicht werden, wenn dies für ihren Schutz erforderlich ist. Das Inventar eines Denkmals ist geschützt, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste stellt den Bearbeitungsstand zum Redaktionsschluss (30.12.2010) dar. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Fortschreibungen und Veränderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) eingestellt (www.bldam-brandenburg.de).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste ist in die vier kreisfreien Städte und nachfolgend die 14 Landkreise des Lan-

des Brandenburg untergliedert, alphabetisch geordnet und je kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis in drei ihrerseits untergliederte Abschnitte unterteilt:

- A) Bodendenkmale
 - Neu gelistete Bodendenkmale
 - Korrekturen, Ergänzungen
 - Löschungen
- B) durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
 - Neu hinzugekommene Denkmalbereiche
- C) Denkmale übriger Gattungen (Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und bewegliche Denkmale)
 - Neu eingetragene Denkmale
 - Korrekturen, Ergänzungen
 - Löschungen

Nähere Informationen zu den Denkmalen sind bei den unteren Denkmalschutzbehörden, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als unterer Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) zu erfragen.

Inhaltsverzeichnis

Brandenburg an der Havel	S. 342
Cottbus	S. 343
Frankfurt (Oder)	S. 343
Potsdam	S. 343
Barnim	S. 344
Dahme-Spreewald	S. 345
Elbe-Elster	S. 347
Havelland	S. 347
Märkisch-Oderland	S. 348
Oberhavel	S. 349
Oberspreewald-Lausitz	S. 352
Oder-Spree	S. 352
Ostprignitz-Ruppin	S. 355
Potsdam-Mittelmark	S. 357
Prignitz	S. 360
Spree-Neiße	S. 362
Teltow-Fläming	S. 362
Uckermark	S. 364

Brandenburg an der Havel

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Brandenburg	39	Siedlung Bronzezeit	4028
Brandenburg	102	Gräberfeld Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	4087
Brandenburg	102	Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit	4100
Brandenburg	103	Gräberfeld Eisenzeit	4103
Brandenburg	40, 42	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	4148
Brandenburg	82, 86	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	4157
Brandenburg	81	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	4158
Brandenburg	78, 85	Siedlung deutsches Mittelalter	4159
Brandenburg	69	Gräberfeld Neolithikum	4188
Brandenburg	75, 76	Siedlung slawisches Mittelalter	4202
Brandenburg, Götting	89, 2	Siedlung Urgeschichte	4217
Götting	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	4218

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Brandenburg	105, 111	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	4101
Brandenburg	79, 80	Einzelfund Bronzezeit, Gräberfeld Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter	4132
Brandenburg	122	Siedlung Neuzeit	4144
Brandenburg	90, 91	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte	4147
Brandenburg	1, 8, 9	Siedlung deutsches Mittelalter	4167
Brandenburg	78	Friedhof Neuzeit	4171
Brandenburg	27	Hospital Neuzeit, Gefangenenlager Neuzeit, Friedhof Neuzeit	4187
Brandenburg	69	Siedlung Bronzezeit	4196
Brandenburg	32, 33, 73	Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Neuzeit	4197
Brandenburg	54, 58	Siedlung slawisches Mittelalter	4198
Götting	4	Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	4172
Götting	4	Siedlung Bronzezeit	4173
Götting	4	Gräberfeld Bronzezeit	4174
Götting	4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	4175
Götting	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	4176
Götting	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	4177
Götting	1	Siedlung deutsches Mittelalter	4178
Götting	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter	4179
Götting	4	Siedlung slawisches Mittelalter	4180

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Brandenburg	91	Gräberfeld Bronzezeit	4134
Brandenburg	1, 4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit	4181
Brandenburg	56	Siedlung Neuzeit	4195

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Keine Änderung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Anton-Saefkow-Allee 2, Klinikallee 50 - 52, 54 - 56, 58 - 61 alt: Anton-Saefkow-Allee 2	Landesirrenanstalt Görden (heute Asklepios - Klinik Brandenburg) alt: Landesirrenanstalt Görden (heute Landesklinik Brandenburg)
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Neuendorfer Straße 73 - 75	Kammgarnspinnerei Kummerlé, bestehend aus Verwaltungsgebäude sowie straßenseitigen Produktionshallen, Produktionsgebäude an der Havel und Halle im westlichen Teil des Betriebsgeländes alt: Kammgarnspinnerei Kummerlé, bestehend aus Verwaltungsgebäude sowie straßenseitigen Produktionshallen und Produktionsgebäude an der Havel
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Nicolaiplatz 27, 28, 30, Neuendorfer Straße 89 c alt: Neuendorfer Straße 90	Strafanstalt Brandenburg (Ausbau zur Vernichtungsstätte im Rahmen der „Euthanasie-Aktion T 4“) mit Hauptgebäude der Strafanstalt, Anstaltsküche, Hauswerkstätten, Resten von Umfassungsmauern, Direktorenwohnhaus mit Garten; Rückwand der ehemaligen Gaskammer mit Gedenkstätte und Gedenktafel für die Euthanasieopfer, an der straßenseitigen Umfassungsmauer und Ehrentafel für Gertrud Piter
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Ritterstraße 80, Johanniskirchplatz 1 alt: Ritterstraße 80	Wohn- und Geschäftshaus und rückwärtiges Quergebäude (Johanniskirchplatz 1) alt: (2 Positionen) - Wohnhaus (Johanniskirchplatz 1) - Wohnhaus (Ritterstraße 80)
Plaue	Brandenburg an der Havel		Schlossanlage mit Schlosspark und einstiger Gräflicher Parkwirtschaft alt: Schlossanlage mit Schlosspark

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Plaue	Brandenburg an der Havel	Schloßstraße 2	Wohnhaus

Cottbus

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	Bahnhofstraße 51	Mietwohn- und Geschäftshaus
Cottbus	Cottbus	Bahnhofstraße 63	Mietwohn- und Geschäftshaus
Cottbus	Cottbus	Drachhausener Straße 55	Kriegerdenkmal
Cottbus	Cottbus	Friedrich-Ebert-Straße 36	Fassade des Wohn- und Geschäftshauses
Cottbus	Cottbus	Friedrich-Ebert-Straße 38, 38 a	Mietwohn- und Geschäftshaus mit Seitengebäude
Cottbus	Cottbus	Gallincher Hauptstraße 52/54	Dorfschule mit Nebengebäude
Cottbus	Cottbus	Karl-Lieb-knecht-Straße 4	Mietwohnhaus mit Kontoranbau sowie Lagergebäude mit Erbbegräbniskeller und Einfriedungsmauer
Cottbus	Cottbus	Lausitzer Straße 36	Mietwohnhaus mit Seiten- und Quergebäude
Sielow	Cottbus	Sielower Chaussee 87	Dorfkirche

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	Berliner Straße 43 - 50	Mietwohnanlage, bestehend aus acht Wohnhäusern und der Transformatorenstation im Hof hinter dem Haus Nr. 50 alt: Wohnanlage
Cottbus	Cottbus	Straße der Jugend 5	Mietwohn- und Geschäftshaus alt: Mietwohn- und Geschäftshaus mit Hofgebäude
Cottbus	Cottbus	Wernerstraße 46	Wohn- und Vereinshaus mit Einfriedung alt: Reitanlage, bestehend aus Wohn- und Vereinshaus mit Einfriedung sowie Reithalle und Stall

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	Burgstraße 8	Tuchmacherhaus
Cottbus	Cottbus	Wernerstraße 62	Wohnhaus

Frankfurt (Oder)

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Herbert-Jensch-Straße 104	Verwaltungsgebäude der Dextrin- und Stärkefabrik C. A. Koehlmann

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Heinrich-Hildebrand-Straße 22, 23	Lutherstift, bestehend aus Diakonissenmutterhaus mit integrierter Kapelle, Krankenhausgebäude, Schwestern- und Schulhaus einschließlich des Übergangs sowie dem Parkteil vor dem Hauptgebäude alt: Lutherstift, bestehend aus Diakonissenmutterhaus mit integrierter Kapelle, Krankenhausgebäude, Schwestern- und Schulhaus einschließlich des Übergangs
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Lindenstraße 19	Wohnhaus mit Portalanlage an der Lindenstraße und Grundstückseinfriedung zum Verbindungsweg Lindenstraße – Gubener Straße alt: Wohnhaus

Potsdam

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Sacrow	4	Burgwall slawisches Mittelalter, Burgwall Bronzezeit	2212

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Am Luftschiffhafen 2	Verwaltungs- und Wohngebäude „Hüllennäherei“
Potsdam	Potsdam	Bertinistraße 15	Wohnhaus mit Einfriedung
Potsdam	Potsdam	Friedrich-Ebert-Straße 60	Wohnhaus mit Remise
Potsdam	Potsdam	Friedrich-Ebert-Straße 115	Vier allegorische Skulpturen (derzeit Lennéstraße 10)
Potsdam	Potsdam	Großbeerenstraße 301	Sanatorium Dr. Richard Sinn mit Krankenhaustrakten (Haus 1, Haus 3), Wandelhalle (Haus 2), Villa (Haus 4), Pförtnerhaus (Haus 8) und Außenanlage

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Große Weinmeisterstraße 42	Kelleranlage
Potsdam	Potsdam	Heinrich-Mann-Allee 25	Grabstätte Saran, auf dem Neuen Friedhof
Potsdam	Potsdam	Neuendorfer Anger 18	Wohnhaus mit Scheune, Hopfpflasterung und Einfriedung
Potsdam	Potsdam	Nuthewinkel 14 a - c	Landwirtschaftshof der Provinzialanstalt für Epileptische, bestehend aus Krankenhaus (heute Hauptwohngebäude), Scheune, Wagenremise und Schuppen, Stallgebäude mit Wohnung (Nr. 39), Viehstall-Ensemble, unterteilt in: Kuhstall, Vogthaus und weiteren Stall (ohne eingeschossigen Anbau), Spritzenhaus (Holzschuppen) mit Hopfpflasterung und Resten der Einfriedung
Potsdam	Potsdam	Persiusstraße 3	Wohnhaus
Potsdam	Potsdam	Robert-Koch-Straße 3	Villa von Dechend
Potsdam	Potsdam	Robert-Koch-Straße 10	Wohnhaus Wille
Potsdam	Potsdam	Templiner Straße 21	Villa Luisenhof mit Garten
Potsdam	Potsdam	Weinbergstraße 30	Mietwohnhaus mit Gartencorridor
Potsdam	Potsdam	Zeppelinstraße 113	Wohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Am Luftschiffhafen 2 alt: Zeppelinstraße	Eingangssituation des „Land- und Wassersportplatzes Luftschiffhafen“
Potsdam	Potsdam	An der Einsiedelei 1 alt: Ruinenbergstraße	Einsiedelei
Potsdam	Potsdam	Hegelallee 33 - 35	Kaserne für Verheiratete des Regiments Prinz von Preußen alt: Kaserne für Beweibte
Potsdam	Potsdam	Karl-Marx-Straße 27	Villa Herpich mit Gedenktafel in Erinnerung an den Wohnsitz der sowjetischen Delegation zur Potsdamer Konferenz alt: Villa Herpich
Potsdam	Potsdam	Sauerbruchstraße 16/18	Villa Heilbrun alt: Villa Salomonsohn
Potsdam	Potsdam	Schopenhauerstraße 23	Gemeindehaus alt: siehe SPSG, Schlösser und Park Sanssouci
Potsdam	Potsdam	Schopenhauerstraße 24	Villa Tieck, später Königin Elisabeth-Haus alt: siehe SPSG, Schlösser und Park Sanssouci
Potsdam	Potsdam	Schulplatz 1 alt: Am Schulplatz 1 - 3	„Neue Schule“
Potsdam	Potsdam	Wildpark	Wildpark mit Forsthäusern: Sanssouciort (1. Försteretablisement, Am Wildpark 1 a), Nordtor (2. Försteretablisement, Kuhforter Damm 21), Südtor (3. Försteretablisement, Zeppelinstraße), Wildmeisterei (Hegemeisterhaus, Im Wildpark 2), Bayerisches Haus (Elisenweg 2) alt: Wildpark mit Forsthäusern: Nordtor, Südtor, Sanssouciort, Wildmeisterei, Bayerisches Haus (Elisenweg 2), Gehöft des Entenfängers
Neu Fahrland	Potsdam	Tschudistraße 1	Müllersches Gutshaus mit Wirtschaftsgebäude und

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Resten der Einfriedung alt: Fährhaus
Velten alt: Potsdam	Velten alt: Potsdam	Wilhelmstraße 32 alt: Hermann-Elflein-Straße 3, Lindenstraße 54/55	Nachlass Hedwig Bollhagen (siehe Unterlagen BLDAM), seit 2010 im Ofen- und Keramikmuseum Velten, Wilhelmstraße 32, Landkreis Oberhavel
Potsdam	Potsdam	Zeppelinstraße 126 - 128, Kastanienallee 22 c alt: Zeppelinstraße 126 - 128	Villa Ingenheim mit Nebengebäuden und Parkanlage sowie Bootshaus (Kastanienallee 22 c) alt: Villa Ingenheim mit Nebengebäuden und Parkanlage

Barnim

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Schönwalde	13	Siedlung Neolithikum	40793

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Althüttendorf	1, 2	Siedlung Neolithikum	40021

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Biesenthal	Biesenthal	Friedhofsweg	Städtischer Friedhof Biesenthal: Toranlage, Einfriedung, Zufahrt mit Pflasterung, Friedhofskapelle, Mausoleum Moschel/Schmidt, Wand- und Einzelgräber, Niephagen-Denkmal, sogenannte Bibelstelle, Gedenkstätte für Gefallene des Zweiten Weltkriegs, Gedenkstein Richard Ruthe
Eberswalde	Eberswalde	Danckelmannstraße 2	Wohnhaus
Eberswalde	Eberswalde	Marienstraße 2	Kanalwasser-Pumpstation mit zwei Nebengebäuden und Einfriedung
Melchow	Melchow	Alte Dorfstraße 7	Kirche
Werneuchen	Werneuchen	Berliner Allee 16	Wohn- und Geschäftshaus mit landhausartiger Erweiterung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bernau bei Berlin	Bernau bei Berlin	Breitscheidstraße 49	Wohnhaus und Einfriedung alt: Villa

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Börnicke	Bernau bei Berlin	Ernst-Thälmann-Straße	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus (Schloss), Gutsverwalterhaus, Gärtnerwohnhaus, Orangerie, Wirtschaftshof, Park und Einfriedung alt: Gutsanlage, bestehend aus altem Gutshaus, neuem Gutshaus (Schloss), Gärtnerwohnhaus, Orangerie, Wirtschaftshof, Park und Einfriedung
Brodowin	Chorin	Brodowiner Dorfstraße 10 alt: Dorfstraße	Dorfkirche alt: Kirche
Eberswalde	Eberswalde	Eisenbahnstraße 27, 28, 29	Brauerei mit Malztenne (teilweise), Darre, Sudhaus, Maschinen- und Kesselhaus einschließlich Schornstein, Brauerei-Kelleranlage sowie Bierausschank, Pförtnerhaus und Reste der Kopfsteinpflasterung alt: Bierausschank der Jagdschlösschenbrauerei mit Gedenktafel
Joachimsthal	Joachimsthal	Joachimsthal 1	Amtshaus des Schulgutes Joachimsthal alt: Fürstenschule
Löhme	Werneuchen	Löhmer Dorfstraße	Kirchhof mit Dorfkirche, Kirchhofmauer und Kriegerdenkmal alt: Dorfkirche

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Eberswalde	Eberswalde	Salomon-Goldschmidt-Straße 5	Wohnhaus
Spechtshausen	Eberswalde	Dorfstraße 40, 41	Arbeiterwohnhaus

Dahme-Spreewald

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Blossin	2, 5	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Gräberfeld slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit	12134
Blossin	2, 5	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	12136
Blossin	1, 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	12137
Dannenreich	2	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12135
Dannenreich	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	12710
Dannenreich	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	12741
Dannenreich	3	Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12742
Dannenreich	3	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12759
Dannenreich	3	Dorfkerne Neuzeit	12761
Dolgenbrodt	1	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	12218
Dolgenbrodt	4	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12219
Dolgenbrodt	1, 3	Siedlung Bronzezeit	12220
Dolgenbrodt	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12221
Dolgenbrodt	5	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12222

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Dolgenbrodt	3, 5	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	12223
Friedersdorf	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	12691
Friedersdorf	3	Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	12692
Friedersdorf	4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12693
Friedersdorf	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	12694
Friedersdorf	3	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	12695
Friedersdorf	3	Siedlung slawisches Mittelalter	12696
Friedersdorf	4	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12698
Friedersdorf	4	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12699
Friedersdorf	9	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12700
Friedersdorf	4	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12701
Friedersdorf	4, 5	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	12702
Friedersdorf	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	12704
Friedersdorf	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	12705
Friedersdorf	4	Siedlung Bronzezeit	12706
Friedersdorf	9	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12707
Friedersdorf	1, 6	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof Neuzeit	12709
Gräbendorf	3	Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Siedlung Neolithikum, Friedhof deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit	12676
Gräbendorf	7	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12728
Gräbendorf	9	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12729
Gräbendorf	9	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	12730
Gräbendorf	9	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	12732
Gräbendorf	3	Siedlung römische Kaiserzeit	12733
Gräbendorf	11	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12734
Gräbendorf	5	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12735
Gräbendorf	9	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12736
Gräbendorf	5	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum	12737
Gräbendorf	9	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12738
Gräbendorf	7, 9	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12739
Gräbendorf	2	Siedlung Urgeschichte	12740
Gräbendorf	7	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12743
Gräbendorf	5	Siedlung Urgeschichte	12744
Gräbendorf	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	12745
Gräbendorf	2	Siedlung Bronzezeit	12757
Gräbendorf, Klein Köris	10, 7, 7	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12731
Gräbendorf, Prieros	9, 4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12751
Kolberg	1, 3	Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	12304
Kolberg	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	12305
Kolberg	6	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12306
Kolberg	3	Grab Steinzeit	12603
Kolberg	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12690

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Prieros	5	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12746
Prieros	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12748
Prieros	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12750
Prieros	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12752
Prieros	5	Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Dorfkern Neuzeit	12753
Prieros	2, 5	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit	12758
Schulzendorf	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Friedhof deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	12621
Streganz	4	Gräberfeld Bronzezeit, Hügelgräberfeld Bronzezeit	12723
Streganz	4	Gräberfeld Bronzezeit	12724
Streganz	1, 4	Siedlung Bronzezeit	12725
Streganz	1	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12726
Streganz	5	Pechhütte Neuzeit	12727
Streganz	1	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	12756
Streganz	3	Siedlung Urgeschichte	12760
Streganz	3	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	12762
Wildau	4, 6, 7	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	12673
Wolzig	4	Siedlung römische Kaiserzeit	12711
Wolzig	4	Siedlung Urgeschichte	12712
Wolzig	1	Siedlung Neolithikum	12713
Wolzig	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12714
Wolzig	4	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12715
Wolzig	1	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12716
Wolzig	1	Siedlung Urgeschichte	12717
Wolzig	3	Siedlung Bronzezeit	12718
Wolzig	1	Siedlung Neolithikum	12719
Wolzig	2	Siedlung Neolithikum	12720
Wolzig	1	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	12721
Wolzig	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	12722

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Alt-Schadow	Märkische Heide		Schleusen- und Wehranlage (Nadelwehr), an der Spree (Flusskm. 153,300)
Alt Zauche	Alt Zauche-Wußwerk	Hauptstraße/ Alt Zaucher Dorfstraße	Kriegerdenkmal
Groß Leuthen	Märkische Heide	Hauptstraße	Grabkapelle, auf dem Friedhof
Niederlehme	Königs Wuster-	Karl-Marx-Straße 31	Beamtenwohnhaus der "Berliner Kalksandstein-

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
	hausen		werke Robert Guthmann GmbH" mit Nebengebäude, Trafoturm und Einfriedungsmauer
Pretschen	Märkische Heide	Am Grod 8	Gutsförsterei „Weinberg“, bestehend aus Wohnhaus mit Kelleranlage und Wirtschaftsgebäude
Steinkirchen	Lübben (Spreewald)	Steinkirchener Dorfstraße 34	Wohnhaus mit zwei Nebengebäuden
Waldeck	Mittental	Zur Kohlen-grube 6	Zechenhaus mit Nebengebäude einschließlich des Tagebaurestlochs der ehemaligen Kohlegrube
Waßmannsdorf	Schönefeld	Rudower Straße 16/17	Grenztruppenkasernen für zwei Kompanien des Grenzregiments 42, bestehend aus zwei Unterkerntgebäuden, der Garage mit offener Unterstellhalle, der Waschrampe, drei Materiallagern, der Hundezwingeranlage, zwei Nebengebäuden, der Wache mit Postenhaus, der Toranlage, der Kläranlage mit Pumpenhaus, den befestigten Straßen und Wegen, den Einfriedungen, sowie der Eingrünung des Kasernengeländes und den dazugehörigen Freiflächen; einschließlich des Sperrgebiets - Markierungspfostens nördlich der Kaserne
Zeesen	Königs Wusterhausen	Dorfstraße 13/ Weidendamm	Herrschaftliches Wohnhaus „Lusthaus“ mit Gartenanlage

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen	Bahnhofsvorplatz 1, Storkower Straße alt: Maxim-Gorki-Straße, Storkower Straße	Bahnhof Königs Wusterhausen, bestehend aus Hauptgebäude einschließlich Anbauten und Wasserturm
Lieberose	Lieberose	Schloßpark, Kastanienallee	Schlosspark Lieberose mit einbezogenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschließlich Neuem Garten und der von Süden auf das Schloss ausgerichteten Kastanienallee mit flankierenden Grünflächen sowie Kapelle und Grabstätten des Erbbergräbnisses, Dietrichstein, integriertem Schlossgärtnerengelände mit Gärtnerhaus (Schloßpark 1) einschließlich Gewächshausanbau und Gartenpavillon mit Einfriedung alt: (2 Positionen) - Schlosspark - Teepavillon im alten Schlosspark (Schloßpark 1)
Luckau	Luckau	Nonnengasse 1 alt: Lange Straße 71	Kursächsischer Viertelmeilenstein, im Niederlausitz-Museum alt: Sächsischer Grenz- und Meilenstein, im Museum Luckau
Staakow	Rietzneuendorf-Staakow	Dorfstraße 12	Wohnhaus der Oberförsterei mit Garten alt: Wohnhaus der Oberförsterei
Steinkirchen	Lübben (Spreewald)	Steinkirchener Dorfstraße 24, 25	Dorfkirche „St. Pankratius“ mit Kirchhof einschließlich des Kriegerdenkmals und der erhaltenen Abschnitte der historischen Einfriedungsmauer sowie das an den

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Kirchhof südlich angrenzende Gutshaus der von Trierenberg mit Nebengebäude einschließlich der Reste der straßenseitigen Einfriedung mit Eingangstorbogen alt: Wehrkirche mit zwei an den Kirchhof angrenzenden Gebäuden
Weißack	Heideblick	Weißacker Dorfstraße 46	Gutshaus einschließlich des umgebenden ehemaligen Grabengeländes alt: Kassettendecke im Speisesaal des Gutshauses

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Schwarzenburg	Heideblick	Schwarzenburg 33	Gutshaus (Forsthaus) einschließlich Wildkeller und Scheune

Elbe-Elster

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Bad Liebenwerda	19, 4, 5	Schloss Neuzeit, Altstadt Neuzeit, Burg deutsches Mittelalter, Altstadt deutsches Mittelalter	20301
Marxdorf	1, 2, 4	Dorfkern deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter	20303

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Eichholz	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	20228

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Keine Änderung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Elsterwerda	Elsterwerda	Schlossplatz 1, 1 a	Schloss, Offizienhaus, Gärtnerhaus und Schlosspark alt: (3 Positionen) - Schloss und Schlosspark - Gärtnerhaus, im Schlosspark - Städtische Schule (Personal- und Wirtschaftsgebäude des Schlosses), an der Schwarzen Elster
Mühlberg/Elbe	Mühlberg/Elbe	Breitscheidstraße	Wohnhaus mit Torgebäude und Hopfplasterung

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
		alt: Rudolf-Breitscheid-Straße	
Mühlberg/Elbe	Mühlberg/Elbe	Breitscheidstraße 31 a alt: Rudolf-Breitscheidstraße 31 a	Stallgebäude mit Galerie
Mühlberg/Elbe	Mühlberg/Elbe	Breitscheidstraße 35 alt: Rudolf-Breitscheidstraße 35	Wohnhaus mit Sitznischenportal
Mühlberg/Elbe	Mühlberg/Elbe	Güldenstern 1 - 5, 7, 8 alt: Altstädter Markt	Klosterbereich mit Klosterkirche, Refektorium, Abtei, Nonnengang, Friedhof, Torhaus, Kloster- und Wirtschaftshofmauer mit Toreinfahrten, Wirtschaftshof mit Wirtschaftsgebäuden, Wasserturm, Gärtnerei, Freiflächen und Pflasterweg, Villa Güldenstern mit zugehöriger Parkanlage sowie Grabkapelle der Familie Winterfeldt südlich der Klosterkirche alt: Gesamter Klosterbereich mit Klosterkirche, Refektorium, Abtei, Nonnengang, Torhaus, Klostermauer mit Toreinfahrten, Güldensternvilla

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Liebenwerda	Bad Liebenwerda	Dresdener Straße 29 alt: Waldstraße 1	Brikettfabrik „Hohenzollern“ (später Keramikwerkstatt), bestehend aus Hauptgebäude und Brennofen (um 1930)
Bad Liebenwerda	Bad Liebenwerda	Heinrich-Heine-Straße 44	Fliesenwand, in der Schwimmhalle

Havelland

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Etzin	Ketzin		Dorfkirche
Nennhausen	Nennhausen	Fouquéplatz 2	Wohnhaus (Gärtner- und Försterhaus)
Priort	Wustermark	Priorter Chaussee	Schrankenwärterhaus
Schönwalde-Dorf	Schönwalde-Glien		Vier Flugzeughallen des ehemaligen Fliegerhorstes Schönwalde
Stechow	Stechow-Ferchesar	Friedensstraße 12	Pfarrhaus
Zeestow	Brieselang		Dorfkirche

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Haage	Mühlenberge		Dorfkirche alt: Teil der Ausstattung der Dorfkirche (siehe Unterlagen BLDAM)
Mögelin alt: Rathenow	Premnitz alt: Rathenow	Grünaue 5 alt: Grünaue 6	Oberförsterei Grünaue, Altes Förstereigebäude
Nauen	Nauen	Goethestraße 52	Fassade des Wohnhauses alt: Wohnhaus mit Nebengebäuden
Nauen	Nauen	Waldemardamm, Zuckerfabrik alt: Bredower Weg 1	Zuckerfabrik mit Verwaltungsgebäude, Direktorenwohnhaus, Trocknungsgebäude und altem Verwaltungsgebäude (siehe Unterlagen BLDAM)
Paretz	Ketzin	Parkring 1	Schloss und Parkanlage Paretz mit allen baulichen und gärtnerischen Anlagen, befestigten und unbefestigten historischen Wegen, Freiflächen und Einfriedungen, darin: - Schloss Paretz - Parkanlage, bestehend aus Schlossgarten sowie dem nördlich des Schlosses gelegenen „Kirchgarten“ und „Rohrhausgarten“ - Saalgebäude - Remise (SPSG) alt: (2 Positionen) - Schloss mit Stallgebäude, Amtshaus und Schüttboden (SPSG) - Parkanlage (SPSG)
Paretz	Ketzin	Parkring 2, Werderdammstraße 1	Amtshaus (Parkring 2), Schüttboden und Stallgebäude (Werderdammstraße 1) alt: Schloss mit Stallgebäude, Amtshaus und Schüttboden (SPSG)
Wassersuppe alt: Stölln	Seeblick alt: Gollenberg		Allianzwappen des Thomas von der Hagen vom zerstörten Gutshaus, in der Dorfkirche

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Seegefelder Straße 11	Wohnhaus (Mittelflurhaus)
Ferchesar	Stechow-Ferchesar	Dorfstraße 29	Wohnhaus (Mittelflurhaus)
Nauen	Nauen	Mittelstraße 23	Wohnhaus
Nauen	Nauen	Wallgasse 2	Wohnhaus

Märkisch-Oderland

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Bollersdorf	1	Schlachtfeld Neuzeit	60566
Bollersdorf	1	Schlachtfeld Neuzeit	60575
Bollersdorf	1	Schlachtfeld Neuzeit	60580
Buckow	3, 7	Siedlung slawisches Mittelalter	60564
Buckow	8	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	60565

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Buckow	6, 7	Weg Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter, Brücke Neuzeit, Mühle Neuzeit	60567
Buckow	3	Schlachtfeld Neuzeit	60568
Buckow	1, 3	Siedlung Bronzezeit, Hort Bronzezeit, Siedlung deutsches Mittelalter, Gräberfeld Neolithikum, Siedlung Neuzeit, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	60570
Buckow	3	Friedhof Neuzeit	60571
Buckow	3, 5, 7	Siedlung slawisches Mittelalter, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Münzfund römische Kaiserzeit	60572
Buckow	3, 8	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60581
Buckow	8	Siedlung Urgeschichte, Schlachtfeld Neuzeit	60582
Buckow	8	Siedlung Urgeschichte	60583
Buckow	6	Militaria Neuzeit	60584
Buckow	6, 7	Siedlung Neuzeit	60923
Buckow, Waldsiefersdorf	5, 7	Schlachtfeld Neuzeit	60585
Lebus	3, 4	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit	60587
Müncheberg	22	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60918
Müncheberg	17	Siedlung Eisenzeit	60919
Müncheberg	17	Siedlung Urgeschichte	60920
Podelzig	3	Schlachtfeld Neuzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60574
Podelzig	4, 5	Einzelfund Neuzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte	60586
Podelzig	2	Siedlung Urgeschichte	60591
Podelzig	2, 6	Siedlung römische Kaiserzeit	60592
Podelzig	6	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60593
Podelzig	6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60594
Podelzig	6	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit	60595
Podelzig	1	Siedlung Urgeschichte	60596
Podelzig	1	Siedlung Urgeschichte	60597
Podelzig	2, 3	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Neolithikum	60598
Podelzig	4	Einzelfund Urgeschichte, Festung Neuzeit	60599
Podelzig	4	Siedlung Urgeschichte	60924
Podelzig	4	Siedlung Urgeschichte	60925
Pritzhagen	3	Schlachtfeld Neuzeit	60579
Reitwein	5	Siedlung Eisenzeit	60573
Reitwein	5	Schlachtfeld Neuzeit	60576
Reitwein	4	Siedlung Urgeschichte	60577
Reitwein	6	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	60578
Reitwein	5	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60588
Reitwein	5	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter	60589
Reitwein	5	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte	60590
Waldsiefersdorf	4, 5	Mühle Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter	60569

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Alt Tucheband	3, 4	Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	60195
Buckow	8	Siedlung Steinzeit	60635
Buckow, Waldsiefersdorf	6, 3	Siedlung Bronzezeit	60634
Buckow, Waldsiefersdorf	6, 3	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	60841

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Buckow, Waldsiewers- dorf	6, 3	Siedlung Bronzezeit	60843
Jahnsfelde	101, 3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter	60306
Müncheberg	5	Siedlung slawisches Mittelalter	60750
Müncheberg	22	Wüstung deutsches Mittelalter	60752
Podelzig	1	Siedlung Urgeschichte	60270
Podelzig	2	Gräberfeld Eisenzeit	60439
Podelzig	2, 6	Siedlung römische Kaiserzeit	60440
Podelzig	1	Gräberfeld Eisenzeit, Schlachtfeld Neuzeit	60442
Podelzig	1, 6	Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	60444
Waldsiewers- dorf	3, 4, 5	Siedlung römische Kaiserzeit	60846

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Freien- walde (Oder)	Bad Freien- walde (Oder)	Königsstraße 23 b	Wohnhaus mit Seitenflügel
Döbberin	Zeschdorf	Döbberiner Hauptstraße/ Lietzener Weg	Dorfkirche mit Grabmalen auf dem Kirchhof und Kirchhofeinfriedung
Eichwerder	Wriezen	Eichwerder 4	Hofanlage mit Wohnhaus und Stallscheune
Fredersdorf	Fredersdorf -Vogelsdorf	Schöneicher Allee	Friedhofkapelle mit Lebens- baumhecke und Lindenallee
Fredersdorf	Fredersdorf -Vogelsdorf	Schöneicher Allee	Erbbegrabnis der Familie Bohm mit darauf ausge- richteter Lindenallee
Prötzel	Prötzel	Stadtstelle 1, 2	Vierfamilienwohnhaus (Nr. 2) mit Nebengebäude (Nr. 1)
Strausberg	Strausberg	Große Straße 46	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel und Hofgebäude
Strausberg	Strausberg	Große Straße 47	Wohnhaus mit Hofgebäude
Strausberg	Strausberg	Große Straße 52	Wohn- und Geschäftshaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Altlands- berg	Altlands- berg	Berliner Straße 4	Wohnhaus mit Hofgebäude alt: Wohnhaus mit Hofbebauung
Diedersdorf	Vierlinden	Schloß Diedersdorf 51 alt: Am Park 5	Gutshaus und Gutspark
Eichwerder	Wriezen	Eichwerder 31	Wohnhaus mit Hofgebäude alt: Mittelflurhaus
Neureetz	Oderaue	Königlich Reetz 53	Hofanlage mit Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune alt: Kolonistenhaus
Sternebeck	Prötzel	Sternebecker Dorfstraße 4, 6 alt: Dorfstra- ße 8	Alte Schule mit Hofgebäude alt: Dorfschule
Trebnitz	Münche- berg	Platz der Ju- gend 3, 4, 6, 11, Trebnitzer Hauptstraße 2, 4, 5, 6, Parkweg 1 a, 10, 10 a alt: Platz der Jugend	Gutsanlage mit Herrenhaus, Ehrenhof und Park sowie Wohn- und Wirtschafts- gebäuden alt: Gutsanlage mit Herrenhaus, Park und Wirtschaftshof

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dahlwitz- Hoppe- garten	Hoppe- garten	Lindenallee 4	Villenanlage Blottnitz

Oberhavel

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Banzendorf, Schulzendorf	1, 2	Siedlung slawisches Mittelalter	70469
Baumgarten	3	Siedlung slawisches Mittelalter	70407
Baumgarten, Meseberg	3, 2, 3, 4	Schloss Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Historischer Garten Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	70408
Borgsdorf	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	70441
Burgwall	1, 2	Siedlung slawisches Mittelalter, Hort Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Produktionsstätte Neuzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum	70330
Burgwall	2	Siedlung Urgeschichte	70398
Eichstädt, Falkenhagen Forst (NV)	1, 1	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Gräberfeld Eisenzeit	70508
Flatow	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70509
Flatow, Linumhorst	12, 1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld römische Kaiserzeit	70390
Fürstenberg/ Havel	4	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	70423
Fürstenberg/ Havel, Neuglobsow, Steinförde	18, 4, 6	Siedlung slawisches Mittelalter	70429
Grüneberg, Liebenberg	2, 3, 1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	70387
Hammel- spring, Vogelsang	11, 5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70464
Hammer	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70284
Hammer	1	Gräberfeld Urgeschichte	70285
Hammer	1, 10, 6, 7	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	70364
Hammer	6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70365
Himmelpfort	5	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	70366
Himmelpfort	3	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	70420
Himmelpfort	9	Wüstung deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter	70421
Himmelpfort	8	Weg Neuzeit, Weg deutsches Mittelalter	70422
Himmelpfort	6	Siedlung slawisches Mittelalter	70502
Himmelpfort, Zootzen	6, 1, 2, 4	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Steinzeit	70503
Himmelpfort, Zootzen	6, 7, 1	Siedlung slawisches Mittelalter	70507
Hohenschöp- ping	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70400
Klein-Mutz	4	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	70368
Klein-Mutz	1, 2	Dorfkern Neuzeit, Weg deutsches Mittelalter, Weg Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	70369
Klein-Mutz	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70371
Klein-Mutz	2	Siedlung slawisches Mittelalter	70372

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Klein-Mutz, Zehdenick	2, 11	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70370
Kraatz	2, 5	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70373
Kraatz	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70374
Kraatz	3	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70375
Kraatz	1, 4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70376
Kremmen	10	Siedlung römische Kaiserzeit	70510
Kreuzbruch	6	Siedlung Urgeschichte	70377
Kreuzbruch	7, 8	Siedlung Urgeschichte	70378
Kreuzbruch	10	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70379
Krewelin	2	Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	70380
Krewelin	4	Siedlung Urgeschichte	70381
Krewelin	2	Siedlung Urgeschichte	70382
Krewelin	3	Siedlung Urgeschichte	70384
Krewelin	1	Einzelfund Steinzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	70386
Krewelin, Krewelin 02	2, 3, 7	Siedlung Urgeschichte	70383
Liebenberg	2, 3	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	70388
Liebenberg, Neulöwen- berg	1, 3	Siedlung Steinzeit	70439
Liebenthal	2, 3, 6	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	70389
Malz	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70392
Malz, Malz 06	1, 24, 6, 14	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70393
Malz, Neuholland	7, 110	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70432
Malz, Schmachten- hagen	8, 5	Siedlung Urgeschichte	70391
Marienthal	1, 2	Siedlung Urgeschichte	70394
Marienthal	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70395
Marienthal	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70396
Marienthal	3	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70397
Marienthal	1, 2	Siedlung Urgeschichte	70399
Marienthal	2	Siedlung Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70451
Marienthal	1	Siedlung slawisches Mittelalter	70505
Marienthal, Tornow	1, 4, 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	70490
Menz	1, 6, 7	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter	70401
Menz	6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70402
Menz	7	Siedlung slawisches Mittelalter	70403
Menz	5	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	70404
Menz	11	Pechhütte Neuzeit	70405
Meseberg	1	Siedlung slawisches Mittelalter	70406
Mildenberg	5	Einzelfund Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	70409
Mildenberg	4, 5	Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70410
Mildenberg	3, 4	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	70411
Mildenberg	9	Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	70412
Mildenberg	1, 2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70413
Mildenberg	9	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	70414
Mildenberg	6, 7	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	70415
Mildenberg	9	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70416
Mildenberg	9	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70417
Mildenberg	8	Siedlung Neolithikum	70418

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Mühlenbeck	2, 3	Gräberfeld Bronzezeit	70419
Neuglobsow	2, 3	Siedlung slawisches Mittelalter, Einzelfund Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	70424
Neuglobsow	1, 2	Glashütte Neuzeit	70425
Neuglobsow	7, 8	Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	70426
Neuglobsow	4	Pechhütte Neuzeit	70427
Neuglobsow	8	Pechhütte Neuzeit	70428
Neuholland	105	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	70430
Neuholland	103, 105	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	70431
Neulögow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	70433
Neulögow	2	Siedlung slawisches Mittelalter	70434
Neulögow	1	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	70435
Neulögow	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70436
Neulögow	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70437
Neulögow	2	Siedlung slawisches Mittelalter	70438
Ribbeck	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70447
Ribbeck	1	Einzelfund römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	70448
Ribbeck	1, 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Weg Neuzeit, Dorfkern Neuzeit	70449
Ribbeck, Zabelsdorf	1, 1	Siedlung Urgeschichte	70450
Rönnebeck	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	70460
Rönnebeck	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70461
Rönnebeck	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70462
Rönnebeck	3	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70463
Schulzendorf	6	Grab slawisches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	70467
Schulzendorf	6	Gräberfeld Bronzezeit	70468
Schulzendorf	2	Siedlung Urgeschichte	70470
Schulzendorf	6	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	70471
Schwante	2	Siedlung Urgeschichte, Gräberfeld Bronzezeit	70472
Schwante	3	Gräberfeld Eisenzeit	70473
Schwante	3	Gräberfeld Eisenzeit	70474
Schwante	6	Siedlung Bronzezeit, Hort Bronzezeit	70475
Schwante	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70476
Schwante	1	Siedlung Bronzezeit	70477
Schwante	1	Siedlung slawisches Mittelalter	70478
Seilershof	3	Großsteingrab Steinzeit	70479
Seilershof, Tornow	2, 6	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter	70491
Seilershof, Zabelsdorf	2, 2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit	70452
Seilershof, Zabelsdorf	2, 1	Weg Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Burgwall deutsches Mittelalter	70454
Sommerfeld	6	Siedlung Urgeschichte	70480
Sommerfeld	2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70481
Sonnenberg	3	Wüstung deutsches Mittelalter	70440
Sonnenberg	3	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit	70442
Sonnenberg	3	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Steinzeit	70443
Sonnenberg	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	70444
Sonnenberg	3	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70445
Sonnenberg	3, 4	Dorfkern Neuzeit	70446
Sonnenberg	1, 4, 5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	70482
Steinförde	7	Gräberfeld Bronzezeit	70483
Steinförde	5	Siedlung slawisches Mittelalter	70484
Steinförde	7	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70485
Steinförde	3	Glashütte Neuzeit	70486
Steinförde	5	Pechhütte Neuzeit	70487
Steinförde	5	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	70488
Teschendorf	12, 2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70489

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Tornow	4	Wüstung deutsches Mittelalter	70458
Tornow	4	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter	70459
Vehlefan	7, 8	Wüstung deutsches Mittelalter	70492
Vogelsang	4	Siedlung deutsches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	70465
Wensickendorf	1	Gräberfeld Bronzezeit	70493
Wensickendorf	2, 3	Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit	70494
Wesendorf	7	Siedlung deutsches Mittelalter	70367
Wesendorf	7	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70385
Wesendorf	2, 3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerneuzeit	70466
Wolfsruh	1	Siedlung slawisches Mittelalter	70495
Wolfsruh	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70496
Wolfsruh	1	Siedlung Urgeschichte	70497
Wolfsruh	1	Dorfkerneuzeit, Siedlung Urgeschichte	70498
Zabelsdorf	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70453
Zabelsdorf	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70455
Zabelsdorf	1	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70456
Zabelsdorf	1	Siedlung slawisches Mittelalter	70457
Zehdenick	21	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70506
Zernikow	1	Dorfkerndeutsches Mittelalter, Dorfkerneuzeit	70499
Zootzen	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit	70500
Zootzen	4	Siedlung Steinzeit	70501
Zootzen	1	Siedlung slawisches Mittelalter	70504

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Birkenwerder, Borgsdorf	9, 4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	70113
Bötzow	10, 13, 5, 6	Dorfkerndeutsches Mittelalter, Dorfkerneuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	70009
Germendorf	1, 6, 7	Dorfkerndeutsches Mittelalter, Dorfkerneuzeit	70174
Groß Schönebeck, Hammer	33, 2	Siedlung deutsches Mittelalter	70279
Groß Schönebeck, Hammer	33, 2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	70280
Hammer	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter	70278
Hennigsdorf, Marwitz	13, 8	Siedlung Neolithikum	70219
Himmelpfort	1, 3, 8	Dorfkerneuzeit, Dorfkerndeutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Kloster deutsches Mittelalter	70289
Himmelpfort	3	Produktionsstätte Neuzeit	70290
Kraatz	1, 2, 5	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Dorfkerndeutsches Mittelalter, Dorfkerneuzeit	70291
Leegebruch	8	Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Steinzeit	70148

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Wesendorf	7	Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	70294

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bergfelde	Hohen Neuendorf	Herthastraße 64/ Schulstraße	Kirche
Dannowalde	Gransee	Blumenower Straße 2 - 5/ Fürstenberger Straße	Wohnanlage, bestehend aus drei Wohnhäusern
Friedrichsthal	Oranienburg		Klinkerhafenbrücke über den Oder-Havel-Kanal
Hohenbruch	Kremmen	Hohenbrucher Dorfstraße 9	Wirtschaftsgebäude
Kraatz	Gransee	Lindenstraße	Grabstätte für Emy Köcke-Potthoff und Max Köcke-Wichmann, auf dem Friedhof
Kraatz	Gransee	Lindenstraße	Grabstätte der Familie Sneathlage, auf dem Friedhof
Liebenwalde	Liebenwalde	Zehdenicker Chaussee 5	Poliklinik
Ludwigsau	Kremmen	Ludwigsauer Dorfstraße 26	Schule mit Nebengebäude
Neuglob-sow	Stechlin	Katzenstieg 2, Stechlinseestraße	Villa „Haus Bernadotte“ mit Nebengebäude und Einfriedung
Neuglob-sow	Stechlin	Stechlinseestraße 23	Villa „Friesenhaus“ mit Einfriedung
Vehlefan	Oberkrämer	Koppehof 11	Speichergebäude
Vehlefan	Oberkrämer	Lindenallee	Gefallenendenkmal
Zehdenick	Zehdenick	Poststraße 19	Wohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Steinhavelstraße 2 - 7 alt: Steinhavelmühle 6	Steinhavelmühle, bestehend aus Wohnhaus, Hauptgebäude, zwei Speichergebäuden, Stallgebäude, drei Arbeiterwohnhäusern, zwei Wirtschaftsgebäuden und Zufahrtstraße alt: Steinhavelmühle, bestehend aus Wohnhaus, Hauptgebäude, Schornstein, zwei Speichergebäuden, Stallgebäude, drei Arbeiterwohnhäusern, zwei Wirtschaftsgebäuden und Zufahrtstraße
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Unter den Linden alt: B 96	Meilenstein, gegenüber Nr. 28 alt: Meilenstein, nördlich der Stadt
Nassenheide	Löwenberger Land	Oranienburger Chaussee 24 alt: Oranienburger Chaussee 23	Chausseehaus mit Nebengebäude
Neuglob-sow	Stechlin	Am Hirschberg 2/2 a alt: Am Hirschberg 2	Villa „Haus Hirschberg“ mit Einfriedung, Garten, Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude alt: Villa „Haus Hirschberg“ mit Einfriedung und Garten
Oranienburg	Oranienburg	Bahnhofplatz 1/ Stralsunder Straße alt: Stralsunder Straße	Bahnhofsempfangsgebäude
Oranienburg	Oranienburg	Sachsenhäuser Straße 29 a	Industrieschornstein der Hüttenwerke Kaiser und Co. alt: Industrieschornstein, auf dem Gelände der Scanrub Reifenwerke

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Velten	Velten	Kremmener Straße 25 alt: Bötzower Straße 169	Fabrikantenwohnhaus der ehemaligen Ofenfabrik Emil Krause
Velten alt: Potsdam	Velten alt: Potsdam	Wilhelmstraße 32 alt: Hermann-Elflein-Straße 3, Lindenstraße 54/55	Nachlass Hedwig Bollhagen, im Ofen- und Kermamikmuseum Velten (Keramiken) und im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Schriftgut)
Zehdenick	Zehdenick	Ziegelei Görn und Krause alt: ohne Adresse	Transformatorstation der ehemaligen Ziegelei Görn & Krause

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fürstenberg/Havel	Fürstenberg/Havel	Schwedtsee-straße 2	Wohnhaus mit Seitenflügel und zwei Hofgebäuden

Oberspreewald-Lausitz

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Lehde	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	80267
Lindenau	1	Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Gräberfeld Eisenzeit, Dorfkern Neuzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Friedhof Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Burg deutsches Mittelalter	80268

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Freienhufen	Großräschen	Freienhufener Hauptstraße 18	Pfarrhaus mit Einfriedung und Wirtschaftsgebäude
Großräschen	Großräschen	Neue Straße 10	Wirtschaftsgebäude
Großräschen	Großräschen	Rudolf-Breitscheid-Straße/ Barziger Straße	Kandelaber
Klettwitz	Schipkau	Senftenberger Straße 3	Wohnhaus
Klettwitz	Schipkau	Senftenberger Straße 5	Villa mit zwei Nebengebäuden, Einfriedung und Hofpflasterung
Klettwitz	Schipkau	Senftenberger Straße 8	Schule mit Nebengebäude
Kostebräu	Lauchhammer	August-Bebel-Straße 5	Wohnhaus mit Nebengebäude und Einfriedung
Kostebräu	Lauchhammer	Ernst-Thälmann-Straße 10	Wohnhaus
Kostebräu	Lauchhammer	Ernst-Thälmann-Straße 19/19 a, 20/20 a, 21/21 a	Wohnanlage, bestehend aus drei Wohnblöcken und drei Wirtschaftsgebäuden

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lehde	Lübbenau/Spreewald	Dorfstraße 7	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und drei Wirtschaftsgebäuden
Lübbenau/Spreewald	Lübbenau/Spreewald	Dammstraße 17	Wohnhaus mit zwei Hofgebäuden und Einfriedung
Lübbenau/Spreewald	Lübbenau/Spreewald	Dammstraße 18	Wohnhaus mit zwei Hofgebäuden und Hofpflasterung
Ogrosen	Vetschau/Spreewald	Ogrosener Dorfstraße 37	Erbgrabnis der Familie von Stutterheim
Senftenberg	Senftenberg	Ernst-Thälmann-Straße/ Hörlitzer Straße	Gedenkstein
Vetschau/Spreewald	Vetschau/Spreewald	Ernst-Thälmann-Straße 28	Katholische Kirche „Heilige Familie“ mit Glockenstuhl

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dörrwalde	Großräschen	Zur Mühle 20 alt: Mühlenstraße 8	Turmwindmühle

Oder-Spree

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Alt Golm	4, 7	Gräberfeld Bronzezeit	91004
Alt Golm	5, 6	Siedlung Steinzeit	91005
Alt Golm	5	Einzelfund Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	91006
Alt Golm	1	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	91007
Alt Golm	5	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit	91008
Alt Golm	5, 6	Siedlung Steinzeit	91009
Arensdorf	4	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	90399
Arensdorf	4	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	90402
Beerfelde	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	91061
Beeskow	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	91020
Beeskow	10, 12, 13	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	91021
Berkenbrück, Langewahl	4, 2	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	90274
Braunsdorf	7	Siedlung Urgeschichte	90296
Braunsdorf	2	Siedlung Urgeschichte	90297
Braunsdorf	8	Siedlung römische Kaiserzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit	90298
Braunsdorf	4	Pechhütte deutsches Mittelalter	90300
Braunsdorf	2	Siedlung Bronzezeit	90986
Braunsdorf	4	Siedlung Urgeschichte	90987
Braunsdorf	5	Pechhütte Neuzeit, Pechhütte deutsches Mittelalter	90998
Braunsdorf	3	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91066
Braunsdorf, Fürstenwalde/Spree	8, 33	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	90299
Braunsdorf, Hangelsberg	4, 9	Siedlung Urgeschichte, Pechhütte deutsches Mittelalter, Siedlung Steinzeit	91056
Braunsdorf, Markgraf-pieske	7, 12	Pechhütte deutsches Mittelalter	90976
Braunsdorf, Markgraf-pieske	7, 12	Siedlung Steinzeit	90977

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Braunsdorf, Spreenhagen	2, 7	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Steinzeit	90999
Braunsdorf, Spreenhagen	1, 8	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	91000
Braunsdorf, Spreenhagen	1, 7, 8	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit, Pechhütte deutsches Mittelalter, Gräberfeld römische Kaiserzeit	91001
Braunsdorf, Spreenhagen	1, 8	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit	91002
Brieskow- Finkenheerd	2, 3, 4, 5, 6, 8	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	90051
Buchholz	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	90331
Erkner	6	Siedlung Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	90358
Erkner	7	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum	90359
Erkner	4	Siedlung Bronzezeit	90360
Erkner	2	Siedlung deutsches Mittelalter	90361
Erkner	9	Gräberfeld Bronzezeit	90362
Erkner	1	Siedlung Steinzeit	90364
Erkner	6	Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	90365
Erkner	1, 2, 3	Einzelfund Neolithikum, Dorfkerne Neuzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	90366
Erkner	3, 4	Grab Neolithikum, Friedhof Neuzeit, Friedhof Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	90367
Erkner	4	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit	90368
Erkner	4	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	90369
Erkner	5	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90370
Erkner	5, 6	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90372
Erkner	5, 6	Siedlung Urgeschichte	90373
Erkner	6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit	90374
Erkner	6	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	90375
Erkner, Neu Zittau	7, 5	Siedlung Steinzeit	90363
Fürsten- walde/Spree	30	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91026
Fürsten- walde/Spree	106, 30	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit	91027
Fürsten- walde/Spree	30	Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Steinzeit	91028
Fürsten- walde/Spree	30	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	91029
Fürsten- walde/Spree	16, 19, 45	Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	91030
Fürsten- walde/Spree	31	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91031
Fürsten- walde/Spree	35	Siedlung Bronzezeit	91033
Fürsten- walde/Spree	64, 73	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91034
Fürsten- walde/Spree	131, 132	Friedhof Neuzeit	91035
Fürsten- walde/Spree	35	Siedlung Neolithikum	91036
Fürsten- walde/Spree	35	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Steinzeit	91037
Fürsten- walde/Spree	35	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91038
Fürsten- walde/Spree	35	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91039

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Fürsten- walde/Spree	38	Einzelfund Steinzeit, Gräberfeld Bronzezeit	91040
Fürsten- walde/Spree	45	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91041
Fürsten- walde/Spree	45	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91042
Fürsten- walde/Spree	33	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91043
Fürsten- walde/Spree	31, 33	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91044
Fürsten- walde/Spree	31	Siedlung Steinzeit	91045
Fürsten- walde/Spree	31	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91046
Fürsten- walde/Spree	45	Gräberfeld Ur- und Frühgeschichte	91047
Fürsten- walde/Spree	31	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91048
Fürsten- walde/Spree	21, 45	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91049
Fürsten- walde/Spree	132, 143, 144, 19, 45	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	91050
Fürsten- walde/Spree	35	Schanze Neuzeit	91051
Fürsten- walde/Spree	45	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91052
Fürsten- walde/Spree	35	Siedlung Steinzeit	91053
Fürsten- walde/Spree	31	Siedlung Neolithikum	91055
Fürsten- walde/Spree	106, 31	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	91062
Fürsten- walde/Spree	118	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	91063
Fürsten- walde/Spree	143, 20	Münzfund römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91064
Fürsten- walde/Spree, Hangelsberg, Trebus	35, 6, 2	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90412
Gosen, Neu Zittau	4, 3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	90371
Grünheide	3, 4	Siedlung Bronzezeit	90405
Grünheide	10	Gräberfeld Bronzezeit	90406
Grünheide	1, 2	Schloss Neuzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	90407
Grünheide	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	90408
Grünheide	1, 2	Pechhütte Neuzeit	90409
Hangelsberg	2	Siedlung Urgeschichte	90413
Hangelsberg	1	Siedlung Eisenzeit	90415
Hangelsberg	9	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	91054
Hangelsberg	8	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	91067
Hangelsberg	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	91068
Hangelsberg, Kienbaum	2, 5	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90411
Hangelsberg, Trebus	6, 2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Einzelfund Urgeschichte	91065
Hartmanns- dorf, Spreenhagen	10, 10	Siedlung Steinzeit	90991
Herzberg	2	Gräberfeld Bronzezeit	91015
Herzberg	2	Siedlung Urgeschichte	91016
Herzberg	2	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	91017
Herzberg	2	Siedlung Urgeschichte	91018
Herzberg	6	Siedlung Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	91019
Kagel	3	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	90410
Kersdorf	2	Siedlung Urgeschichte	90240

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Kersdorf	2	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Steinzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	91010
Kersdorf	3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum	91011
Kersdorf	1, 2	Siedlung Urgeschichte	91012
Kersdorf	1, 2	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit	91013
Kersdorf	1	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	91014
Kossenblatt	6	Siedlung Steinzeit	90398
Langewahl	2	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Steinzeit	91032
Markgraf-pieske	5	Siedlung Steinzeit	90275
Markgraf-pieske	3	Siedlung Steinzeit	90278
Markgraf-pieske	10, 13	Siedlung Steinzeit	90979
Markgraf-pieske	1, 10	Siedlung Steinzeit	90980
Markgraf-pieske	1	Turmhügel Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter	90981
Markgraf-pieske	10	Pechhütte Neuzeit	90982
Markgraf-pieske	3	Pechhütte Neuzeit	90983
Markgraf-pieske	13	Siedlung Neolithikum	90984
Markgraf-pieske	3	Siedlung Urgeschichte	90985
Neu Zittau	1	Siedlung Bronzezeit	90376
Neu Zittau	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	90377
Neu Zittau	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Steinzeit	90378
Neu Zittau	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	90384
Neu Zittau	1	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90385
Neu Zittau	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	91003
Neubrück	10, 12	Siedlung Urgeschichte	90056
Neubrück	8, 9	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	90104
Neubrück	12	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter	90138
Neubrück	12	Einzelfund Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Einzelfund Steinzeit	90139
Neubrück	3, 4	Siedlung Urgeschichte	90204
Neubrück	10, 13	Siedlung Neolithikum, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter	90218
Neubrück	10	Siedlung Urgeschichte	90221
Neubrück	10, 13	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	90223
Neubrück	10, 12, 13	Siedlung Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	90227
Neubrück	4, 6, 7	Dorfkerne Neuzeit, Pechhütte Neuzeit	90725
Neubrück	3	Siedlung Neolithikum	90726
Neubrück	8, 9	Rast- und Werkplatz Paläolithikum	90727
Neubrück	8, 9	Siedlung Urgeschichte	90728
Neubrück	11	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90729
Neubrück	11	Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit	90730
Neubrück	10	Siedlung Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	90731
Neubrück	9	Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	90732
Neubrück	9	Siedlung Bronzezeit	90733
Neubrück	9	Siedlung Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	90734

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Neubrück	10	Siedlung Bronzezeit	90736
Neubrück, Ragow	11, 6	Siedlung Neolithikum	90735
Rauen	3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	91022
Rauen	3	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	91023
Rauen	3	Siedlung Urgeschichte	91024
Rauen	3	Siedlung Urgeschichte	91025
Spreenhagen	11	Pechhütte deutsches Mittelalter	90978
Spreenhagen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Steinzeit	90988
Spreenhagen	10	Siedlung Steinzeit, Pechhütte deutsches Mittelalter	90989
Spreenhagen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	90990
Spreenhagen	2, 6	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	90992
Spreenhagen	11	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	90993
Spreenhagen	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	90994
Spreenhagen	11	Siedlung Steinzeit	90995
Spreenhagen	11, 12	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	90996
Spreenhagen	1	Siedlung Urgeschichte	90997
Storkow	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	90870
Tempelberg	1, 2, 3	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	90326
Tempelberg	3	Großsteingrab Neolithikum	90330
Trebus	3	Hügelgräberfeld Bronzezeit	90319
Trebus	2	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	91057
Trebus	1, 2	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Grab Neolithikum	91058
Trebus	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	91059
Trebus	1	Einzelfund Neolithikum	91060

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Eisenhüttenstadt	28, 29, 30, 31, 6	Gefangenenlager Neuzeit	90003
Herzberg	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	90024

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Beeskow	Beeskow	Frankfurter Chaussee 5	Alter Bahnhof mit Empfangsgebäude, Poststelle, Güterschuppen, Toilettengebäude, Backofen und parkartiger Begrünung
Klein Muckrow	Friedland	Klein Muckrow 26	Dorfkirche

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Beeskow	Beeskow	Am Bahnhof 1	Empfangsgebäude des Bahnhofs mit Anbauten

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			alt: Empfangsgebäude des Bahnhofs (Alter Bahnhof) mit Anbauten
Buckow	Rietz-Neuendorf	Falkenberger Straße 35 alt: Dorfstraße 35	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus, Stall und Einfriedung alt: Pfarrgehöft
Erkner	Erkner	Lange Straße 9 alt: Friedrichstraße	Genezareth-Kirche
Möllendorf alt: Limsdorf	Storkow (Mark)		Dorfschmiede
Sieversdorf	Jacobsdorf	Gutshaus 1 alt: Gärtnerweg 4	Gutshaus
Woltersdorf	Woltersdorf	Am Thälmannplatz/Berliner Straße	Sowjetisches Ehrenmal und Gedenktafel für von Faschisten ermordete ausländische Bürger alt: (2 Positionen) - Sowjetisches Ehrenmal; - Gedenktafel für von Faschisten ermordete ausländische Bürger

Ostprignitz-Ruppin

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Freyenstein	1, 2, 4	Altstadt Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Friedhof Mittelalter	100000

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fretzdorf	Wittstock/Dosse	Dorfstraße 30, 33	Mühlennanlage, bestehend aus Mühlen- und Speichergebäude
Gühlen-Glienicke	Neuruppin	Dorfstraße 29	Förstereigehöft, bestehend aus Forsthaus und drei Wirtschaftsgebäuden
Kagar	Rheinsberg	Dorfstraße 1	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude mit Anbau, Scheune und Einfriedung
Kagar	Rheinsberg	Dorfstraße 23	Ehemaliges Ferienheim
Köpernitz	Rheinsberg	Bahnhof 1	Bahnhof, bestehend aus Empfangsgebäude, Güterschuppen und Toilettenhäuschen
Kränzlin	Märkisch-Linden	Dorfstraße 26	Nachtwächterhaus
Neuruppin	Neuruppin	Bahnhofstraße 17	Verwaltungsgebäude
Neuruppin	Neuruppin	Fontanestraße 11	Villa
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße 5, Friedrich-Engels-Straße 16	Wohnhaus mit Seitenflügel

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße 11	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße 12	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße 14	Wohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Ebert-Straße 15	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Friedrich-Engels-Straße 37	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Hauptmann-Straße 3	Villa mit Garage, Pavillon und Garten
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Hauptmann-Straße 61	Friedhofskapelle, Leichenhalle und Glockenturm des Hauptfriedhofs
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Hauptmann-Straße 61	Grabstätte der Familie Haesecke, auf dem Hauptfriedhof
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Hauptmann-Straße 61	Grabstätte für Hermann und Auguste Hager, auf dem Hauptfriedhof
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Hauptmann-Straße 61	Grabstätte (heute der Familie Sand), auf dem Hauptfriedhof
Neuruppin	Neuruppin	Gerhart-Hauptmann-Straße 61	Unbezeichnete Grabstätte, auf dem Hauptfriedhof
Neuruppin	Neuruppin	Heinrich-Heine-Straße 7	Wohnhaus mit Einfriedung
Neuruppin	Neuruppin	Heinrich-Heine-Straße 8	Wohnhaus mit Einfriedung
Neuruppin	Neuruppin	Puschkinstraße 8	Wohnhaus mit Seitenflügel, Quergebäude, Nebengebäude (Orgelsaal), Hopfplasterung und Einfriedung
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstraße 73	Mietwohnhaus
Neuruppin	Neuruppin	Präsidentenstraße 87	Villa
Neuruppin	Neuruppin	Schinkelstraße 9	Wohnhaus mit Seitenflügel
Neuruppin	Neuruppin	Straße des Friedens 18	Wohnhaus mit Seiten- und Quergebäude, Hopfplasterung, Pavillon und Garten
Rheinsberg	Rheinsberg	Dr.-Martin-Henning-Straße 17	Villa mit Nebengebäude
Steinberge	Neuruppin	Steinberge 3	Gasthaus
Tornow	Wusterhausen/Dosse	Tornower Straße 22	Vier Grabdenkmäler
Warethin	Rheinsberg	Seestraße	Kriegerdenkmal
Warethin	Rheinsberg	Seestraße 7	Villa „Waldfried“, heute Gasthaus „Am Rheinsberger See“, mit Puttofigur und Einfriedung
Wildberg	Temnitztal	Kirchstraße	Gefallenendenkmal
Wusterhausen/Dosse	Wusterhausen/Dosse	Bahnhofstraße 32	Wohnhaus mit Nebengebäude
Zechlinerhütte	Rheinsberg	Kalter Werder	Blockhaus
Zechlinerhütte	Rheinsberg	Kalter Werder	Sommerhaus „Mei´Ruh“ mit Nebengebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Alt Ruppin	Neuruppin	Weinberg 1 alt: Am Weinberg 1	Schule
Altfriesack	Fehrbellin	Untere Rhinstraße	Klappbrücke an der Schleuse alt: Schleuse mit Zugbrücke
Basdorf	Rheinsberg	Dorfstraße 9	Revierförsterei Basdorf, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Scheune alt: Revierförsterei Basdorf
Brunne	Fehrbellin	Dorfstraße 45 a, 46, 47 b alt: Dorfstraße	Gutsspeicher (47 b) und Teile des Gutsparks
Darritz	Märkisch-Linden	Dorfstraße 14	Wohnhaus und Scheune alt: Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden
Dierberg	Rheinsberg	Straße nach Rheinsberg alt: Dorfstraße	Dorfkirche

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fehrbellin	Fehrbellin	Dechtower Weg	Kurfürstenpark mit Kurfürsten-Denkmal alt: Kurfürsten-Denkmal, im Kurfürstenpark
Fehrbellin	Fehrbellin	Kapellenberg alt: Platz der Opfer des Faschismus	Ehrenmal für Opfer des Faschismus
Flecken Zechlin	Rheinsberg	Wittstocker Straße 20	Kossätenhof, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallspeichern, Stallscheune und Backhaus alt: Kossätenhof
Fristow	Neuruppin	Fristow 2	Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei alt: Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei mit Vor- und Nutzgarten
Gentzrode	Neuruppin		Gut Gentzrode, bestehend aus Gutshaus, Kornspeicher und Stallgebäude, Verwaltungsgebäude und Park alt: Gut Gentzrode, bestehend aus Gutshaus, Kornspeicher, Gutshof, Landarbeiterhäusern, Inspektorenhaus, Verwaltungsgebäude und Park
Herzberg	Herzberg	Ruppiner Straße 59 a alt: Berliner Straße	Dorfkirche mit Kirchhofmauer und Kirchhofportal alt: Dorfkirche mit Kirchhofportal
Klosterheide	Lindow (Mark)	Zum Rosenhof 15 alt: ohne Adresse	Rosenhof, bestehend aus Wohnhaus mit Seitenflügeln, Einfriedung, Einfahrtstor und gärtnerisch gestaltetem Umfeld
Königshorst	Fehrbellin	Schwarzer Weg 1, 2, 7 alt: Schwarzer Weg 7	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus, Stallgebäude und zwei ehemaligen Pferdeställen alt: Stallgebäude („Strohstall“)
Lindow (Mark), Wilhelmshöhe	Lindow (Mark)	Straße nach Gühlen 10	Klinik Wilhelmshöhe, bestehend aus Hauptgebäude, Aufnahmegebäude, Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden mit Wasserturm, Pumpenhaus und Gartenanlagen alt: Klinik Wilhelmshöhe, bestehend aus Hauptgebäude, Aufnahmegebäude, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Pumpenhaus und Gartenanlagen
Manker	Fehrbellin	Dorfstraße 41	Wohnhaus und Scheune alt: Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Scheune
Maulbeerwalde	Heiligengrabe	Am Schlosspark alt: Lindenstraße	Wirtschaftshof der Gutsanlage Maulbeerwalde, bestehend aus Gutsinspektor-, Förster- und Stellmacherhaus mit Nebengebäuden, Stallgebäude, Wiegehaus, zwei Landarbeiterhäusern mit Nebengebäuden und Torpfeilern
Maulbeerwalde	Heiligengrabe	Am Schlosspark alt: Lindenstraße	Gutskapelle
Maulbeerwalde	Heiligengrabe	Am Schlosspark 6 alt: Lindenstraße 6	Gutshaus mit Gutspark
Neuglienicke	Neuruppin	Dorfstraße 3 alt: Neuglienicke 3	Gehöft der Oberförsterei, bestehend aus Wohnhaus und Stallscheune alt: Gehöft der Oberförsterei mit Garten (Forstkolonie Neuglienicke)
Neuglienicke	Neuruppin	Dorfstraße 4 alt: Neuglienicke 4	Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei (Neuglienicke-Ost), bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			und Holz-Gartenlaube alt: Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei (Neuglienicke-Ost) mit Garten (Forstkolonie Neuglienicke)
Neuglienicke	Neuruppin	Dorfstraße 10 alt: Neuglienicke 10	Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei (Neuglienicke-West), bestehend aus Wohnhaus, Scheune mit angebautem Stall und Pferdestall alt: Förster-Dienstgehöft und Revierförsterei (Neuglienicke-West) mit Garten (Forstkolonie Neuglienicke)
Neuruppin	Neuruppin	Alt Ruppiner Allee 81, Wittstocker Allee 1 alt: Alt Ruppiner Allee 81	Gasthaus „Schloßgarten“ (heute Ärztehaus Schlossgarten)
Neuruppin	Neuruppin	Feldmannstraße 1, Karl-Marx-Straße 28, 29 alt: Feldmannstraße 1	Königstorkaserne (heute Gerichtsgebäude), bestehend aus Hauptgebäude (Feldmannstraße 1), Waschanstalt (Karl-Marx-Straße 29), Exerzierhaus (Karl-Marx-Straße 28) und Turnhalle alt: Königstorkaserne (heute Gerichtsgebäude), bestehend aus Hauptgebäude, Waschanstalt, Exerzierhaus und Turnhalle
Neuruppin	Neuruppin	Karl-Liebnecht-Straße 33	Garnisonslazarett (heute Stadtverwaltung) mit Nebengebäude alt: Garnisonslazarett (heute Stadtverwaltung)
Neuruppin	Neuruppin	Wichmannstraße/Am Alten Gymnasium alt: Karl-Marx-Straße	Karl-Marx-Büste alt: Karl-Marx-Büste, im Rosengarten
Neuruppin	Neuruppin	Wichmannstraße/Am Alten Gymnasium alt: Karl-Marx-Straße	Gedenkstein für Opfer des Faschismus (OdF) alt: Gedenkstein für Opfer des Faschismus (OdF), am Rosengarten
Rheinsberg	Rheinsberg	Poststraße alt: Rudolf-Breitscheid-Straße	Gedenktafel für Opfer des Konzentrationslagers Sachsenhausen, auf dem Friedhof
Rheinsberg-Glienicke	Neuruppin	Dorfstraße 3	Gehöft der Oberförsterei, bestehend aus Wohnhaus und zwei Stallgebäuden alt: Gehöft der Oberförsterei, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden, Vor-, Obst- und Gemüsegarten sowie Koppel
Rottstiel	Neuruppin	Försterei Rottstiel 1	Försterei-Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallscheune und Stall alt: Försterei-Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallscheune und Stall sowie Vor- und Nutzgarten
Steinberge	Neuruppin	Steinberge 11	Försterei-Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und Stallspeicher alt: Försterei-Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und Stallspeicher sowie Vor- und Nutzgarten
Wallitz	Rheinsberg	Dorfstraße 41 alt: Dorfstraße	Dorfkirche
Wallitz	Rheinsberg	Dorfstraße 41 a alt: Dorfstraße 41	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden, Scheune und Einfriedung
Wallitz	Rheinsberg	Dorfstraße 42, 43 alt: Dorfstraße 43	Schulgehöft, bestehend aus Schulhaus (Nr. 42), Stallscheune (Nr. 43) und Toilettenhäuschen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wustrau	Fehrbellin	Zietenstraße 6	Pfarrhaus mit Einfriedung alt: Pfarrhaus
Zühlen	Rheinsberg	Dorfstraße 27	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus und Stallgebäude alt: Pfarrhaus

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Klosterheide	Lindow (Mark)	Klosterheider Straße 14	Stallgebäude und Reste der Hopfpflasterung

Potsdam-Mittelmark

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Derwitz	2	Einzelfund Neolithikum, Dorfkern Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter	31002
Derwitz	3	Siedlung Neuzeit, Siedlung Urgeschichte	31003
Derwitz	3	Siedlung Urgeschichte	31005
Derwitz	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	31014
Derwitz	2	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Gräberfeld Bronzezeit	31016
Derwitz	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	31017
Fahlhorst	1	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	30044
Fahlhorst	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	30045
Fahlhorst	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	30046
Fahlhorst	1, 2	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	30081
Fahlhorst	2	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	30082
Fahlhorst	2	Siedlung Neolithikum	30084
Fahlhorst	2	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Steinzeit	30091
Fahlhorst	2	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	30095
Fahlhorst	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit	30101
Fahlhorst	10, 2	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	30408
Fahlhorst	2	Siedlung Urgeschichte	30969
Fahlhorst	2	Siedlung Neolithikum	30971
Glindow	2	Acker deutsches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit	31008
Glindow	4, 7	Siedlung deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	31009
Glindow	2, 3, 8	Weg Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	31010
Nudow, Saarmund	2, 1	Burgwall slawisches Mittelalter, Brücke Mittelalter, Burg deutsches Mittelalter, Siedlung Mittelalter, Siedlung Neuzeit, Wasserfahrzeug deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	30607
Philippsthal	1	Dorfkern Neuzeit	30973
Philippsthal	2	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	31011
Philippsthal	2	Siedlung Eisenzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum	31012
Philippsthal	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	31013
Schmergow	4	Siedlung Bronzezeit	31214
Schmergow	4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	31215

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Schmergow	4	Siedlung Neolithikum, Siedlung Völkerwanderungszeit, Siedlung römische Kaiserzeit	31216
Schmergow	4	Siedlung Neolithikum	31217
Schmergow	5	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	31218
Schmergow	5	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	31219

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Beelitz	15, 16	Siedlung Bronzezeit, Brücke deutsches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	30674
Caputh	13, 3, 4, 5, 6, 7	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Schloss Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	30639
Caputh	15, 8	Mühle deutsches Mittelalter	30641
Derwitz, Krielow	2, 3	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Grab Neolithikum	31000
Derwitz, Krielow	2, 3	Gräberfeld Urgeschichte, Grab Neolithikum	31001
Derwitz, Krielow	3, 2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter, Gräberfeld Eisenzeit	31015

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Fohrde	3	Gräberfeld Bronzezeit	30862
Klein- machnow	5	Produktionsstätte deutsches Mittelalter	30546

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Belzig	Bad Belzig	Mühlenweg 1	Öschlagers Mühle, beste- hend aus Hauptgebäude, Mühlenstau, Sägewerks- gebäude, Schuppen, Stall und Tor-Scheune
Boecke	Wenzlow	Dorfstraße 2	Gehöft, bestehend aus Wohn- haus, linkem und rechtem Stallgebäude, Toranlage sowie Scheune
Caputh	Schwielow- see	Schwielow- seestraße 86	Villa mit Nebengebäude
Damsdorf	Kloster Lehnin	Alte Linden- straße 6, 7	Amtsvorwerk, bestehend aus zwei Wohnhäusern und zwei Wirtschaftsgebäuden
Deetz	Groß Kreutz (Havel)	Große Bergstraße	Straße mit Ziegelpflaster, Abschnitt zwischen den Grundstücken Nr. 4 und Nr. 20
Fresdorf	Michendorf	Am Anger 3	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallge- bäuden und Scheune
Glindow	Werder (Havel)	Jahnufer 7	Villa Gisevius
Glindow	Werder (Havel)	Luise-Jahn- Straße 3	Wohnhaus (Straßenfront und Dach)

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Götz, Götzer Berge	Groß Kreuz (Havel)	Bergstraße 1, 25 a	Park einer Ziegeleibesitzer-villa (Ziegelei Bossdorf) mit Wasserturm, Teichanlage, Grotte und Jagdhaus
Grebs	Kloster Lehnin	Görnseestraße 11	Wohnhaus
Hohenferchesar	Havelsee	Alte Dammstraße 15	Pfarrhaus mit Nebengebäude
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Driftkamp 14	Wohnhaus Götz
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Geschwister-Scholl-Allee 26	Wohnhaus Blume
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Gradnauerstraße 8	Landhaus Busse
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Gradnauerstraße 15	Wohnhaus Tönnesmann
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Karl-Marx-Straße 132	Tankstelle
Langerwisch	Michendorf	Rembrandtstraße 14	Wohnhaus „Landhaus Rausch“
Lehnin	Kloster Lehnin	Potsdamer Straße 3	Försterei Mittelheide, bestehend aus Forsthaus und Scheune
Michendorf	Michendorf	Saarmunder Straße	Mühlenstumpf (Heimatmuseum)
Netzen	Kloster Lehnin	Am See 2	Wohnhaus
Netzen	Kloster Lehnin	Lehniner Chaussee 17	Gasthof
Netzen	Kloster Lehnin	Netzener Dorfstraße 15	Schulgehöft, bestehend aus Schulhaus und Nebengebäude
Phöben	Werder (Havel)	Bundschuhstraße 7	Neubauernhaus
Stahnsdorf	Stahnsdorf	Wilhelm-Külz-Straße 65	Mietwohnhaus
Stücken	Michendorf	Zauchwitzer Straße 50	Gutsscheune
Teltow	Teltow	Mahlower Straße 148	Altersheim Bethesda mit Kapelle, Mitarbeiterwohnhaus und Garagengebäude (heute Seniorenzentrum Bethesda)
Teltow	Teltow	Weinbergsweg 1	Friedhofskapelle und Eingangsrelief
Tremsdorf	Nuthetal	Tremsdorfer Dorfstraße 35	Schmiede
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Berliner Straße 132	Obstzüchtergehöft, bestehend aus Wohnhaus, Einfriedung, Ziegelpflasterung und zwei Wirtschaftsgebäuden
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Fischerstraße 25	Wohnhaus
Wilhelms-horst	Michendorf	Rosenweg 33	Wohnhaus
Wollin	Wollin	Hauptstraße 68	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus, zwei Nebengebäuden und Mauer
Ziesar	Ziesar	Mühlentor 21	Wohnhaus (Villa Prigge) mit Nebengebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Belzig alt: Belzig	Bad Belzig alt: Belzig		Änderung von Orts- und Gemeindefür den seit dem 01.03.2010
Caputh	Schwielowsee	Am Bahnhof, Chaussee 3, 5	Bahnhof Caputh-Geltow mit Empfangsgebäude, Güterschuppen, Laderampe und Ladestraße, Stellwerk, Beamtenwohnhaus (Geltower Chaussee 3), Beamtenwohnhaus (Geltower Chaussee 5) sowie kleinem Wirtschaftsgebäude gegenüber dem Empfangsgebäude alt: Bahnhof Caputh-Geltow mit Empfangsgebäude, Güterschuppen, Laderampe und Ladestraße, Toilettenhäuschen mit Mauer zur Straße, Stellwerk, Beamtenwohnhaus (Geltower

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Chaussee 3), Beamtenwohnhaus (Geltower Chaussee 5) sowie kleinem Wirtschaftsgebäude gegenüber dem Empfangsgebäude
Caputh	Schwielowsee	Geltower Chaussee alt: Am Strandbad	Seilfähre "Tussy I", nordwestlich der Fährstelle
Caputh	Schwielowsee	Straße der Einheit 2 alt: ohne Adresse	Schloss
Caputh	Schwielowsee	Straße der Einheit 2 alt: ohne Adresse	Schlosspark
Damsdorf	Kloster Lehnin	Am Chausseehaus, L 86 alt: Lehniner Straße 41	Chausseehaus
Deetz	Groß Kreuz (Havel)	Am Kirchplatz 1 alt: Dorfstraße 1	Wohnhaus
Emstal	Kloster Lehnin	Emstaler Hauptstraße/ Alte Lehniner Straße alt: ohne Adresse	Backöfen, auf dem Dorfplatz
Ferch	Schwielowsee	Neue Scheune 17	Haus Gehrcke mit Hausgarten und Wirtschaftsgebäude alt: Haus Gehrcke mit Hausgarten
Geltow	Schwielowsee	Am Wasser 2 alt: Am Mühlenberg 1 - 2	Gasthof „Am Grashorn“
Götz	Groß Kreuz (Havel)	Götzer Dorfstraße 64 alt: Dorfstraße 64	Lehnschulzenhaus alt: Hofanlage
Götz	Groß Kreuz (Havel)	Zum Bahnhof alt: Bahnhofstraße 1, 2	Bahnhof mit Empfangsgebäude, Nebengebäude, Bahnarbeiterwohnhaus und Eiskeller
Groß Kreuz	Groß Kreuz (Havel)	Am Bahnhof, Bahnhofstraße 3 - 5 alt: Bahnhofstraße	Alter Bahnhof mit Güterschuppen (Bahnhofstraße 5), Toilettenhäuschen und Neuer Bahnhof mit Güterschuppen (Am Bahnhof), Haus des Bahnhofsvorstehers (Bahnhofstraße 3), Bahnmeisterhaus (Bahnhofstraße 4) alt: Bahnhof mit Altem Bahnhof, Wohnhaus, Güterschuppen, Stationsgebäude, Toilettenhäuschen und Neuem Empfangsgebäude (Güterschuppen, Haus des ersten Vorstehers, Bahnmeisterhaus, Stellwerk)
Groß Kreuz	Groß Kreuz (Havel)	Am Gutshof 1 alt: Dorfstraße	Gutshaus mit Hofanlage und Gutspark
Groß Kreuz	Groß Kreuz (Havel)	Brandenburger Straße 2, Potsdamer Straße 81, Bochower Straße 27 a, 28, 28 a alt: Brandenburger Straße 2, Potsdamer Straße 81, 83	Gutsarbeiterhäuser und Schäferei
Kemnitz	Werder (Havel)	Seestraße 2 a - b, 4 a - c, 6, 6 b - h alt: Seestraße 3	Gutshaus mit Nebenanlagen
Langerwisch	Michendorf	Neu-Langerwisch 6 c alt: Priesterweg 2	Schäferhaus

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Langerwisch	Michendorf	Straße des Friedens 76	Gehöft, bestehend aus zwei Stallgebäuden, Scheune und Einfriedung alt: Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, zwei Stallgebäuden, Scheune und Einfriedung
Langerwisch	Michendorf	Straße des Friedens 78	Gutshaus mit Saalanbau, Stall und Hof alt: Gutshaus mit Saalanbau, Stall, Vorplatz und Hof
Leest	Werder (Havel)	An der Wublitz 2 alt: Potsdamer Straße 3	Wohnhaus
Leest	Werder (Havel)	An der Wublitz 28 alt: Potsdamer Straße 28	Wohnhaus
Lehnin	Kloster Lehnin	Am Bahnhof alt: Kaltenhausen 46	Bahnhofs- und Empfangsgebäude der Kleinbahnstrecke Lehnin - Groß Kreuz
Lehnin	Kloster Lehnin	Am Fischersberg 6 alt: Mühlenstraße 6	Revierförsterei Klosterheide mit Wohnhaus, Scheune und zwei Stallgebäuden alt: Oberförsterei Lehnin mit Wohnhaus, Scheune und zwei Stallgebäuden
Lehnin	Kloster Lehnin	Kurfürstenstraße 22 alt: Hauptstraße 22	Poststation, bestehend aus Hauptgebäude und Oberlaubenstall alt: Poststation
Lehnin	Kloster Lehnin	Kurfürstenstraße 27 alt: Hauptstraße 27	Klostermühle
Lehnin	Kloster Lehnin	Kurfürstenstraße 37 alt: Hauptstraße 37	Hotel zur Post
Lehnin	Kloster Lehnin	Puschkinstraße alt: ohne Adresse	Gedenkstein für Willibald Alexis, am Haupteingang zum Friedhof
Michendorf	Michendorf	Potsdamer Straße 94	Dorfschule mit Nebengebäude alt: Dorfschule
Petzow	Werder (Havel)	Am Schwielowsee 88 - 93	Villa Berglas mit Einfriedung, Stützmauer mit Treppen- und Garagenanlage, Gewächshaus (Kegelbahn), Badehaus, Gärtnerhaus und Garten alt: Villa Berglas mit Garten
Petzow	Werder (Havel)	Zelterstraße 2/2 a alt: Zelterstraße 2	Gasthof und Wasserturm alt: Gasthof und Spritzenhaus
Petzow	Werder (Havel)	Zelterstraße 4	Rinderstall alt: Gutsscheune
Phöben	Werder (Havel)	Neue Straße alt: ohne Adresse	Wiesengut Phöben
Reckahn	Kloster Lehnin	Reckahner Dorfstraße alt: ohne Adresse	Gutspark
Reckahn	Kloster Lehnin	Reckahner Dorfstraße alt: ohne Adresse	Erbgrabnis von Rochow, im Gutspark
Reckahn	Kloster Lehnin	Reckahner Dorfstraße 27 alt: ohne Adresse	Gutshaus (Schloss)
Reckahn	Kloster Lehnin	Reckahner Dorfstraße 33 - 39 (ungerade) alt: ohne Adresse	Altes Gutshaus (später Wirtschaftsgebäude)
Rogäsen	Rosenau	Rogäsener Dorfstraße 1, 1 a, 2	Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus („Schloss“) mit Seitenflügel und Ziegelmauer, Gutspark, Pferdestall und Gutsbedienstetenwohnhaus

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			alt: (3 Positionen) - Gutshaus mit Seitenflügel und Schlossmauer - Gutspark - Pferdestall des Gutshofs
Saarmund	Nuthetal	Am Markt 5	Gasthaus „Stadt Leipzig“, bestehend aus Hauptgebäude, Kelleranlage, Saalanbau, Kegelbahn und Pferdestall alt: Kelleranlage der Gaststätte „Stadt Leipzig“
Teltow	Teltow	Potsdamer Straße 16 alt: Potsdamer Straße 10	Direktorenvilla alt: Zwei Majolikafriesenbilder, an der Fabrikantenvilla
Töplitz	Werder (Havel)	An der Havel 1 alt: Dorfstraße 1	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und Stallgebäude
Treuenbrietzen	Treuenbrietzen	Großstraße 64	Wohnhaus mit Seitenflügel, rechtem Hofgebäude und Stall alt: Wohnhaus
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Adolf-Damaschke-Straße alt: Eisenbahnstraße	Bahnhof mit Empfangsgebäude, Güterabfertigungshalle und Toilettenhäuschen
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Adolf-Damaschke-Straße 56 - 58	Vulkanfiber-Fabrik, mit Verwaltungsgebäude mit Einfahrtsbereich, Stanzereihalle, Endfertigungshalle, Trakt mit Trockenkammern und Laboren, Wickelmaschinenhalle, Entsorgungshalle, Papierlagerhalle, Sozialgebäude mit Kantine und Werkstatt, Kesselhaus, Hallenkomplex auf der Wasserseite, Garage und Betriebsfeuerwache, Filtergebäude und Einfriedung des Werksgeländes an der Straße alt: Vulkanfiber-Fabrik, mit Verwaltungsgebäude mit Einfahrtsbereich, Stanzereihalle, Endfertigungshalle, Trakt mit Trockenkammern und Laboren, Wickelmaschinenhalle, Papierlagerhalle, Sozialgebäude mit Kantine und Werkstatt, Kesselhaus, Hallenkomplex auf der Wasserseite, Garage und Betriebsfeuerwache, Filtergebäude und Einfriedung des Werksgeländes an der Straße
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Am Markt 3	Wohnhaus mit Hofgebäude alt: Wohnhaus
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Berliner Straße 112 a alt: Berliner Straße 113 a	Erholungsheim alt: Villa
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Eisenbahnstraße 188 a	Wohnhaus mit Hofgebäude alt: Wohnhaus
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Hoher Weg 80, Eisenbahnstraße 125 alt: Hoher Weg 80	Ausflugsgaststätte „Friedrichshöhe“ mit Saalanbau, Treppenanlage und Freisitzbereich sowie dem Kiosk „Mausediele“ (Eisenbahnstraße 125) alt: Ausflugsgaststätte „Friedrichshöhe“ mit Saalanbau, Treppenanlage und Freisitzbereich
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Hoher Weg 150, Altenkirch-Weg alt: Hoher Weg	Ausflugsgaststätte „Bismarckhöhe“
Werder (Havel)	Werder (Havel)	Plantagenplatz 9 alt: Plantagenplatz 7	Obstbauerngehöft
Wilhelmsborst	Michendorf	An der Bahn 13	Wohnhaus mit Remise alt: Wohnhaus

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wilhelms- horst	Michendorf	Ebereschen- weg 56 alt: Ebereschen- weg 48	Wohnhaus

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wilhelms- horst	Michendorf	An den Bergen 46	Wohnhaus
Ziesar	Ziesar	Badstraße 10	Keller des Wohnhauses

Prignitz

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Baarz-Gaarz	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	110096
Baarz-Gaarz	2	Dorf kern Neuzeit	110097
Baek, Strigleben	4, 4	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111653
Besandten	1	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	110098
Breetz	4	Siedlung Bronzezeit	110106
Buckow	1, 2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111668
Dallmin, Garlin	5, 2	Siedlung slawisches Mittelalter	111737
Eldenburg	2	Siedlung deutsches Mittelalter	110152
Eldenburg	2	Siedlung Neolithikum	110153
Eldenburg	2	Einzelfund Neolithikum	110154
Eldenburg	2	Burg Neuzeit, Burg Mittelalter	110155
Eldenburg	2	Siedlung slawisches Mittelalter	110156
Eldenburg	3	Wüstung Mittelalter, Burg Mittelalter	110157
Eldenburg	2	Gräberfeld Urgeschichte	110158
Eldenburg	3	Siedlung Frühgeschichte	110161
Eldenburg	3	Siedlung Neuzeit	110162
Eldenburg	1	Siedlung Urgeschichte	110163
Eldenburg	2	Gräberfeld römische Kaiserzeit	110164
Eldenburg	2	Mühle Neuzeit	110165
Eldenburg	1, 2, 3, 4	Damm Neuzeit	110166
Eldenburg	1	Produktionsstätte Neuzeit	110167
Eldenburg	3	Mühle Neuzeit	110168
Eldenburg	2	Grenzmarkierung Neuzeit	110169
Frehne	2, 3, 4, 6	Dorf kern Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Dorf kern deutsches Mittelalter	111646
Garlin	4	Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Eisenzeit	111721
Garlin	8	Siedlung Urgeschichte	111722
Garlin	4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	111723
Garlin	4	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	111724
Garlin	9	Siedlung Urgeschichte	111725
Garlin	9	Siedlung Urgeschichte	111726
Garlin	7	Siedlung Urgeschichte	111727
Garlin	4	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	111728
Garlin	4, 8	Siedlung Urgeschichte	111729
Garlin	8	Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter	111730
Garlin	3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Urgeschichte	111731
Garlin	6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	111732
Garlin	9	Siedlung Steinzeit	111733
Garlin	6	Siedlung römische Kaiserzeit	111734

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Garlin	8	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111735
Garlin	1	Gräberfeld Eisenzeit	111736
Garlin	5	Wüstung deutsches Mittelalter	111738
Garlin	2, 5	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111739
Glövizin, Karstädt	1, 11, 8	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum	111707
Grabow	2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Dorf kern Neuzeit	111667
Gramzow	1	Mühle Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter	111658
Groß Buchholz	2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111656
Groß Linde	1	Dorf kern Neuzeit, Mühle Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter, Dorf kern deutsches Mittelalter	111657
Groß Linde, Lübzw	1, 1	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111644
Guhlsdorf	3, 4	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111675
Gülitz	3, 4	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit, Siedlung Eisenzeit	111666
Gulow	2, 3, 4	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111654
Gulow, Steinberg	3, 3	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111655
Helle	2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111640
Helle, Wolfshagen	3, 4, 4	Siedlung Bronzezeit, Grab Bronzezeit, Burgwall slawisches Mittelalter, Hügelgrab Bronzezeit, Burgwall Bronzezeit	111687
Hohenvier	1	Dorf kern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111660
Hülsebeck	4, 5	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111664
Karstädt	8	Siedlung Urgeschichte	111708
Karstädt	9	Siedlung Urgeschichte, Gräberfeld Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111709
Karstädt	7	Siedlung Urgeschichte	111710
Karstädt	7	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	111711
Karstädt	7	Siedlung Urgeschichte	111712
Karstädt	7	Siedlung Urgeschichte	111713
Karstädt	9	Siedlung Urgeschichte	111714
Karstädt	10, 9	Landwehr deutsches Mittelalter	111715
Karstädt	9	Siedlung Neolithikum	111716
Klein Gottschow	3, 4	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111672
Klein Linde	2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	111645
Krependorf	1, 8	Dorf kern Neuzeit, Dorf kern deutsches Mittelalter	111635
Kreuzburg	2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111643
Kribbe	1	Weg Neuzeit	110421
Kuhbier	5	Hügelgrab Bronzezeit	111650
Kuhsdorf	1, 2	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	111649
Kuhsdorf	1, 2	Siedlung Bronzezeit	111651
Laaslich	2	Einzelfund Urgeschichte	110390
Lanz	10	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	110087
Lanz	9	Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	110088
Lanz	9	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	110089
Lanz	9	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	110091
Lanz	10, 9	Dorf kern deutsches Mittelalter, Dorf kern Neuzeit	110092
Lanz	9	Gräberfeld römische Kaiserzeit	110093
Lanz	9	Mühle Neuzeit	110094

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Lanz	10, 9	Damm Neuzeit	110095
Lockstädt, Mansfeld	1, 2, 3, 5	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111639
Lütkendorf	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111674
Mansfeld	1, 3, 4, 5	Dorfkerne Neuzeit, Burgwall deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111638
Mesendorf	3	Dorfkerne Neuzeit, Burgwall deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111648
Nausdorf	3	Siedlung römische Kaiserzeit	110143
Nausdorf	3	Siedlung römische Kaiserzeit	110144
Nausdorf	3	Siedlung Urgeschichte	110145
Nausdorf	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit	110146
Nausdorf	2	Gräberfeld Bronzezeit	110147
Nausdorf	3	Siedlung Neolithikum	110148
Nausdorf	1	Wasserfahrzeug Ur- und Frühgeschichte	110149
Nausdorf	3	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	110150
Nausdorf	3	Mühle Neuzeit	110151
Nettelbeck	5, 7	Dorfkerne Neuzeit, Burgwall deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111673
Pirow	4, 5	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111665
Porep	1, 4, 6	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111669
Rambow (K)	3	Hügelgrab Bronzezeit	111699
Rambow (K)	1	Hügelgrab Bronzezeit	111700
Rambow (K)	1	Gräberfeld Eisenzeit	111701
Rambow (K)	3	Siedlung Bronzezeit	111702
Rambow (K)	3	Wüstung Neuzeit, Siedlung deutsches Mittelalter	111703
Rambow (K)	1	Siedlung Eisenzeit	111704
Rambow (K)	1	Gräberfeld Eisenzeit	111705
Rambow (K)	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111706
Reckenzin	1, 2	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	111684
Reckenzin	1	Siedlung Urgeschichte	111685
Reckenzin	1	Siedlung Eisenzeit	111690
Reckenzin	4	Gräberfeld Urgeschichte	111691
Reckenzin	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111693
Reckenzin	4	Siedlung Neolithikum	111694
Reckenzin	4	Siedlung Urgeschichte	111695
Reckenzin	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	111696
Reckenzin	2	Siedlung Urgeschichte	111697
Reckenzin	2	Siedlung slawisches Mittelalter, Acker deutsches Mittelalter	111698
Reetz	3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111662
Retzin	1, 2	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111671
Roddan	6	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum	111717
Roddan	6	Siedlung Neolithikum, Siedlung deutsches Mittelalter	111718
Roddan	8	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111719
Rohlsdorf (R)	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111670
Sagast	4, 5, 8	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111663
Schmolde	102, 105, 152	Dorfkerne Neuzeit, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	111634
Seddin	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111642
Seedorf	2	Gräberfeld Bronzezeit	110102
Seedorf	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	110103
Seedorf	2	Siedlung Mittelalter, Siedlung Neuzeit	110104

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Stepenitz	4, 5	Kloster deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111636
Tangendorf	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111661
Telschow, Wittendorf	4, 3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	111637
Unbesandten	2	Siedlung Neuzeit	110100
Wootz	3	Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Eisenzeit	110175
Wootz	3	Dorfkerne Neuzeit	110179
Wootz	3, 4	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	110181
Wootz	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	110184
Wootz	2	Dorfkerne Neuzeit	110185
Wustrow	2	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	110230
Zernikow	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	111720

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Wilsnack	Bad Wilsnack	Wittenberger Straße 31	Wohnhaus mit Einfriedung
Bärensprung	Dannenwalde	Gumtowers Straße 9	Neusiedlerhaus
Lenzen (Elbe)	Lenzen (Elbe)	Hamburger Straße 46	Wohnhaus mit Ladengeschäft und -einrichtung sowie Werkstattgebäude mit technischer Ausrüstung und die Hopfpflasterung
Lenzen (Elbe)	Lenzen (Elbe)	Kellerstraße 6	Wohnhaus mit Seitengebäude
Lenzen (Elbe)	Lenzen (Elbe)	Kellerstraße 7	Wohnhaus mit Scheune und Stall
Lindenberg	Groß Pankow (Prignitz)	Hauptstraße 74	Pfarrhaus mit Torhaus und Wirtschaftsgebäude
Neu Krüssow	Pritzwalk	Neu Krüssower Straße 17	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus mit Torgebäude, drei Wirtschaftsgebäuden und Hopfpflasterung
Wittenberge	Wittenberge	Burgstraße 37	Wohnhaus mit rechtem Seitengebäude
Wittenberge	Wittenberge	Perleberger Straße 61	Mietwohnhaus mit Seitenflügel und Stallgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Döllen	Gumtow	Dorfstraße 34	Ehemalige Katholische Kapelle „Maria von den Engeln“ mit Pfarrhaus sowie Wirtschaftsgebäude und Einfriedung alt: Ehemalige Katholische Kapelle „Maria von den Engeln“ und Pfarrhaus
Perleberg	Perleberg	Am Hohen Ende 25	Hotel mit Torgebäude alt: Wohnhaus
Wittenberge	Wittenberge	Am Bahnhof	Funktionsgebäude und -anlagen des Bahnhofs Wittenberge, bestehend aus Lokomotivschuppen Nr. 3 mit Anbauten, Lokomotivschuppen Nr. 2 mit Drehscheibe, Stellwerk Wm (am Bahnübergang), Wasserversorgungsanlagen Dampflok-betrieb (Wasserstation mit

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Schmiede und Wasserturm sowie Wasserschwenkkran), Besandungsanlage, Güterschuppen, Pfortnerhaus alt: Funktionsgebäude des Bahnhofs Wittenberge, bestehend aus Lokomotivschuppen Nr. 3 mit Anbauten, Lokomotivschuppen Nr. 2 mit Drehscheibe, Stellwerk Wm (am Bahnübergang), Wasserstraße mit Schmiede und Wasserturm

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wootz	Lenzerwische	Rosensdorfer Straße 21	Bauernhof, bestehend aus Wohnhaus und einem Wirtschaftsgebäude

Spree-Neiße

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Eichow	1	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	120370
Eichow	1	Siedlung slawisches Mittelalter	120371
Eichow	2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120372
Eichow	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	120373
Eichow	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	120374
Eichow	2	Siedlung Bronzezeit	120375
Eichow	1	Siedlung Urgeschichte	120376
Eichow	2	Siedlung Bronzezeit	120377
Eichow	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	120378
Eichow	2	Siedlung Eisenzeit	120379
Eichow	1	Siedlung slawisches Mittelalter	120380
Eichow	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	120381
Eichow	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	120382
Eichow	2	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	120383
Eichow	1	Siedlung Bronzezeit	120384
Eichow	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	120385
Eichow	1	Gräberfeld Bronzezeit	120386
Eichow	1	Siedlung Urgeschichte	120388
Eichow	1	Siedlung Bronzezeit	120389
Eichow	1	Siedlung Eisenzeit	120390
Eichow	2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	120393
Eichow	1	Gräberfeld Bronzezeit	120434

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Frankfurter Straße 63	Wohnhaus
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Schützenstraße 8	Wohnhaus mit Einfriedung
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Sorauer Straße 3	Wohn- und Geschäftshaus

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Sorauer Straße 14	Mietwohnhaus mit Hofgebäuden

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Groß Schacksdorf	Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Am Zentrum 1, 3, 8 a alt: Am Zentrum 3	Gutsanlage, bestehend Herrenhaus, Garten und Resten des Wirtschaftshofs (Inspektorenhaus mit Nebengebäude, Gutsarbeiterhaus, Scheune) alt: Gutshaus
Klinge alt: Gosda	Wiesengrund	Alt Sergener Weg	Rittertrophäen vom Torbogen Klinge (Originale), auf neuem Raubrittertor; siehe Groß Schacksdorf
Sergen	Sergen	Dr.-Sauer-Straße alt: Dorfstraße	Kapelle und Gefallenendenkmal, auf dem Anger
Sergen	Sergen	Dr.-Sauer-Straße 28 alt: Dorfstraße 79	Villa Sauer mit Garten

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Guben	Guben	Alte Poststraße 34	Wohn- und Geschäftshaus
Jämlitz	Jämlitz-Klein Düben	Schulstraße 14	Wohnhaus

Teltow-Fläming

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Altsorgefeld	1	Dorfkerne Neuzeit	131127
Bochow	3, 4	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	131084
Bochow	1, 5	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit	131108
Bochow	5	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter	131122
Bochow	5	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	131125
Bochow	5	Siedlung slawisches Mittelalter	131126
Bochow	1, 5	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	131133
Bochow, Rohrbeck	5, 2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit	131124
Bollensdorf	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	131095
Bollensdorf	1	Hügelgräberfeld Bronzezeit	131096
Borgisdorf	3	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	131130
Borgisdorf	3	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	131131
Borgisdorf, Welsickendorf	1, 3, 7	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	131094
Charlottenfelde	2	Dorfkerne Neuzeit	131132
Dahme	12	Siedlung Eisenzeit	131138
Danna	4	Wüstung deutsches Mittelalter	131121
Jüterbog	45	Siedlung Bronzezeit	131135
Jüterbog, Rohrbeck	51, 1	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	131102

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Kemnitz	3	Wüstung deutsches Mittelalter	131105
Kemnitz	2, 3, 5	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	131119
Klasdorf	11, 7	Dorfkerne Neuzeit	131128
Kolpien	6	Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	131090
Langenlippsdorf	4	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	131093
Lüdersdorf	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit	130110
Lüdersdorf	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	130111
Lüdersdorf	2	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	130112
Lüdersdorf	2, 5	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	130113
Lüdersdorf	1	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	130114
Lüdersdorf	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	130115
Lüdersdorf	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	130116
Lüdersdorf	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	130117
Lüdersdorf	1	Pechhütte deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	130118
Lüdersdorf	2	Siedlung Steinzeit	130119
Lüdersdorf	2	Siedlung Urgeschichte	130170
Lüdersdorf	4	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	131129
Mehlsdorf	6	Dorfkerne Neuzeit	131118
Niendorf	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	131097
Oehna	2, 4	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	131103
Oehna	3	Siedlung Bronzezeit	131104
Oehna	4	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	131106
Oehna	4	Siedlung Neolithikum	131107
Oehna	5	Siedlung Urgeschichte	131109
Osdorf	4	Siedlung Urgeschichte	131134
Rohrbeck	1, 3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	131099
Rohrbeck	2, 3	Gräberfeld Völkerwanderungszeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit	131100
Rohrbeck	1	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	131101
Rohrbeck	3	Grab Eisenzeit	131112
Rohrbeck	1	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	131113
Rohrbeck	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter	131114
Rohrbeck	3	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	131115
Rohrbeck	3	Gräberfeld Eisenzeit	131116
Rohrbeck	3	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Neolithikum	131117
Rohrbeck	3	Siedlung slawisches Mittelalter	131137
Rosenthal	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	131092
Rosenthal	2	Hügelgräberfeld Bronzezeit, Siedlung Bronzezeit	131110
Rosenthal	1, 2	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	131111
Rosenthal	1	Siedlung Neuzeit	131120
Schöna	2, 3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Kirche deutsches Mittelalter	131086
Schöna	3	Befestigung deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter	131087
Schöna	3	Hügelgräberfeld Bronzezeit	131088
Schöna	3	Gräberfeld Eisenzeit	131089
Schwebendorf	1	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	131091
Wiepersdorf	3	Kreisgrabenanlage Urgeschichte	131136
Wiesenhagen	2	Siedlung Urgeschichte	131085

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Zagelsdorf	1	Turmhügel deutsches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	131098

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Alexanderdorf, Schöneweide	1, 11	Siedlung Urgeschichte, Rast- und Werkplatz Steinzeit	130120
Woltersdorf	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	130648

B) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Baruth/Mark	Baruth/Mark	Walther-Rathenau-Platz 3	Oberpfarre
Christinendorf	Trebbin	Dorfstraße 21	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus, Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Eckmannsdorf	Niedergörsdorf	Eckmannsdorf 7	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus mit Anbau, Torhaus und zwei Stallgebäuden
Fernneudorf	Am Mellensee	An der Dorfau 4	Gasthof „Zum alten Krug“
Frankenfelde	Luckenwalde	Dorfstraße 71	Oberlaubenstall
Groß Schulzendorf	Ludwigsfelde	Zossener Straße 8	Jagdhaus „Der Heidehof“, bestehend aus Hauptgebäude, Nebengebäuden, altem Jagdhaus sowie Einfriedung mit Pavillon sowie Teilen der Gartenanlage
Großbeeren	Großbeeren	Dorfau 3	Beamtenwohnhaus mit Waage und Einfriedung
Kemnitz	Nuthe-Urstromtal	Wittbrietzener Straße 1	Wohnhaus
Kurzlippsdorf	Niedergörsdorf	Kurzlippsdorf 26	Gasthof König mit Saalbau, Torhaus, zwei Stallgebäuden und Rest der Scheune
Luckenwalde	Luckenwalde	Schützenstraße 45	Wohnhaus mit Hofgebäude, Einfriedung und Hofpflasterung
Mellensee	Am Mellensee	Hauptstraße 1	Ausflugsgaststätte „Seeschänke“
Paplitz	Baruth/Mark	Kemnitz Straße 11	Gutsarbeiterhaus mit Nebengebäude
Ruhlsdorf	Nuthe-Urstromtal		Dorfkirche
Schönefeld	Nuthe-Urstromtal		Dorfkirche
Schönhagen	Trebbin	Dorfstraße	Villengarten „Villa Schönblick“
Seehausen	Niedergörsdorf	Bahnhofstraße 22 b	Mühlengebäude
Sperenberg	Am Mellensee	Zossener Allee 42	Landhaus mit Wirtschaftsgebäude und Einfriedung
Wergzahna	Niedergörsdorf	Wergzahna 1	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus mit Torhaus, zwei Stallgebäuden, Scheune, Taubenhaus und Hofpflasterung

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wergzahna	Niedergörsdorf	Wergzahna 27, 29	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Torhaus und zwei Stallgebäuden
Wünsdorf	Zossen	Am Kirchplatz 4	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, rechtem und linkem Stallgebäude sowie Scheune
Zellendorf	Niedergörsdorf	Zellendorf 37	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Torhaus und zwei Stallgebäuden

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Hohenseefeld	Niederer Fläming	Hauptstraße 34	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Torgebäude, Stall und Scheune alt: Wohnhaus
Jüterbog	Jüterbog	Nikolaikirchstraße alt: Mittelstraße	Änderung des Straßennamens
Kloster Zinna	Jüterbog	König-Friedrich-Straße 7 alt: Markt 7	Oberförsterei
Ludwigsfelde alt: Struveshof	Ludwigsfelde	Struveweg alt: Struvestraße	Landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Struveshof (jetzt Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg), bestehend aus den Gebäuden 1 - 6, 8 - 19, 21 - 22, der gärtnerisch gestalteten Freifläche sowie dem Pumpenhäuschen nördlich der Anlage
Märkisch-Wilmersdorf	Trebbin	Parkstraße 1, 1 a - c, 2, 3 a - c	Herrenhaus, Gutspark und Wirtschaftshof mit Landarbeiterhäusern, Sortimentsgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölze, die in einem gärtnerischen und historischen Zusammenhang mit dem Gut stehen alt: Herrenhaus, Gutspark und Wirtschaftshof mit Landarbeiterhäusern
Markendorf	Jüterbog	Markendorfer Dorfstraße 31 alt: Dorfstraße 9	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune
Schönhagen	Trebbin	Dorfstraße alt: Dorfstraße 55	Landhaus „Villa Schönblick“ alt: Landhaus („Schloss“)

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Großbeeren	Großbeeren	Dorfaue 20	Wohnhaus
Luckenwalde	Luckenwalde	Beelitzer Straße 18	Wohnhaus

Uckermark

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Baumgarten, Bietikow, Blindow, Dreesch, Grünow,	3, 2, 3, 1, 1, 5,	Landwehr deutsches Mittelalter	140903

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Prenzlau,	12, 13, 14, 15, 17, 3, 4, 5, 9,		
Seelübbe, Wittenhof	1, 1, 2		
Hohenselchow	5	Gräberfeld Bronzezeit	141047
Jamikow	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	140707
Jamikow	1	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	141065
Jamikow	1	Gräberfeld slawisches Mittelalter, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	141066
Jamikow	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	141067
Jamikow	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	141068
Jamikow, Kummerow	1, 1	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Neolithikum	141073
Jamikow, Schönow	1, 1	Siedlung Neolithikum, Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	141069
Kummerow	2	Siedlung Bronzezeit	141074
Kummerow	2	Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte	141075
Kummerow	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	141076
Kummerow	2	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund Neolithikum	141077
Kummerow	2	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	141078
Kunow	2	Gräberfeld Bronzezeit	141072
Kunow, Schwedt	2, 38	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum	141079
Passow	1, 3	Siedlung Neolithikum, Burgwall slawisches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter, Weg Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	140901
Passow	3	Dorfkern deutsches Mittelalter, Siedlung Steinzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Dorfkerne Neuzeit	141001
Passow	2	Einzelfund Neolithikum, Wasserfahrzeug Bronzezeit	141048
Passow	1, 9	Mühle Neuzeit	141049
Passow	3	Gräberfeld Eisenzeit	141050
Passow	9	Siedlung Urgeschichte	141053
Passow	8	Siedlung slawisches Mittelalter	141054
Passow, Stendell	3, 4, 3, 4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	141051
Schönow	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	141060
Schönow	1	Siedlung slawisches Mittelalter	141061
Schönow	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	141062
Schönow	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter	141063
Schönow	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter	141064
Schwedt	36	Siedlung slawisches Mittelalter	141080
Schwedt	38	Siedlung Urgeschichte	141081
Stendell	2	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Einzelfund Neolithikum, Dorfkerne Neuzeit	141036
Stendell	2	Burgwall slawisches Mittelalter, Einzelfund Steinzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter	141052

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Stendell	3	Siedlung slawisches Mittelalter	141055
Stendell	2	Siedlung Urgeschichte	141056
Stendell	3	Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Steinzeit	141057
Stendell	3, 5	Gräberfeld slawisches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	141058
Stendell	5	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	141059
Stendell	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	141070
Stendell	5	Gräberfeld Eisenzeit	141071

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Fahrenholz, Lemmersdorf	2, 2	Hügelgräberfeld Bronzezeit	140414
Herzprung	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	140450
Jamikow	1, 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Dorfkern Neuzeit	140684
Passow	1, 2, 3	Siedlung römische Kaiserzeit, Gräberfeld Neolithikum, Einzelfund slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Einzelfund Bronzezeit, Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit	140281

C) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Carolinen- thal	Uckerland	Carolinen- thal 12/13	Vorwerksgehöft, bestehend aus Hauptgebäude, rechtem und linkem Stallgebäude
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	Brückenstra- ße 306, Oderboll- werk 303	Wohnhaus mit Seitenflügel
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	Große Mön- chenstraße 323/ Am Wasser	Wohnhaus mit Hofanlage, bestehend aus östlichem Stallgebäude, westlichem Seitengebäude, Quergebäude und Speicher
Gerswalde	Gerswalde	Dorfmitte 8	Brauerei (später Schlächtereie)
Gollmitz	Nordwest- uckermark	Ernst-Korff- Straße 12	Friedhof
Potzlow	Oberucker- see	Kirchstraße 3	Pfarrhaus mit Einfriedung
Schwedt/ Oder	Schwedt/ Oder	Lindenallee 32	Bürgerhospital

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Blumberg	Casekow	Schönower Straße 4	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus und Wirtschaftshof mit Scheune, zwei Stall- gebäuden, Back- und Bade- haus, Schmiede, Brennerei, Stellmacherei, Einfriedungs- mauer und Pflasterung sowie Gutspark alt: Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus, Scheune, Stall- scheune, Brennerei
Kraatz	Nordwest- uckermark	Schlossstraße 2, 3, 5, 6, 7, Birkenallee 2 a, 3, 7 alt: Schloss- straße 3, 5	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus mit Park, Guts- speicher mit Remisenanbau, Spritzenhaus, Scheunen und Stallgebäude alt: Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus mit Park sowie Guttspeicher mit Remisen- anbau

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lindhorst	Uckerland	Lindhorst 35	Guttspeicher, Treibhaus und Scheune der Gutsanlage Lindhorst alt: Guttspeicher und Scheune der Gutsanlage Lindhorst
Lychen	Lychen	Pannwitz- allee 1, 2	Pannwitzschule (Nr. 1) und Lehrerwohnhaus (Nr. 2) alt: Pannwitzschule (Nr. 1) und Wohnhaus mit Wirt- schaftsgebäude (Nr. 2)
Potzlow	Oberucker- see		Kirche mit Kirchhofein- friedung und Rolandfigur alt: Kirche mit Rolandfigur
Schwedt/ Oder	Schwedt/ Oder	Dr.-Theodor- Neubauer- Straße 10 alt: Dr.- Theodor- Neubauer- Straße 12	Zigarettenfabrik „Dieterle“

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	Große Mön- chenstraße 318	Wohnhaus

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung von drei Windkraftanlagen vom
Typ Vestas V 90 2.0 MW in 15913 Märkische Heide,
OT Klein Leine**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. März 2011

Die Firma Zernsee Entwicklung KC 54 pro GmbH, Jägerallee 26 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 90 mit jeweils 2 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 125 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 268 (Landkreis Dahme-Spreewald) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unter-

lagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 906** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 121, Fichtestr. 7, groß 1.271 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. 1925 - 1935) und Carport- und Garagennebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Im Termin am 25.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 70/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 641** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Mühlberger Str. 31, groß 1.066 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1910) mit Anbau sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 30.400,00 EUR.

Im Termin am 25.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 100/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Buckau Blatt 194** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Buckau	2	243/43	Gebäude- und Freifläche, Buckauer Straße 50	570 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Miteigentumsanteil an einem Grundstück, welches mit 2 Baukörpern bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil von Daniel Linke ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rothstein Blatt 123** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rothstein	3	86/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 9	3.620 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohngebäude (Bj. ca. 1900, ca. 2003 teilweise Erneuerung der Fenster, WF ca. 73,40 m² - seit Mitte 2005 unbewohnt) und Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.08.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 70/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Mai 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Gröden Blatt 566** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 29, Flurstück 18/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 19 m²,

lfd. Nr. 8, Flur 29, Flurstück 19, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 1.711 m²,

Flur 29, Flurstück 103, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Lange Wiesen, groß 1.674 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei den Flurstücken 19 und 18/2 handelt es sich um Gewerbe-/Wohngrundstücke (Gaststätte und Pension sowie Bäckerei - ehemalige Mühle) in der Dorfstraße 84; Flurstück 103 ist ein mit einem Lauben- und Schuppengebäude bebautes Gartengrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 18/2 200,00 EUR
Flurstücke 19 und 103 459.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 142/08

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Roggosen Blatt 456** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstück 318/7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kahrener Weg 6, 1.079 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem Einfamilienwohnhaus (KG, EG, ausgebautes DG, 109 m² Wohnfl.), Bj.: 1987, Instandsetzung/tlw. Mod.: 2004 und einer Garage mit Schuppenanbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 49.000,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 36/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbbrick Blatt 1097** eingetragenen 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 419, Größe: 535 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 30.06.2010 bebaut mit einem Zweifamilienhaus bzw. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bestehend aus zwei angebauten Teilen. Teil 1: eingeschossig, Bj. 1989, unterkellert, DG überwiegend ausgebaut, Wohnfläche ca. 129,32 m². Teil 2: eingeschossig, Bj. 1930, nicht unterkellert, DG ausgebaut, Wohnfläche ca. 110,10 m². Modernisierungsarbeiten in beiden Wohngebäudeteilen erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR je 1/2 Anteil (insgesamt 84.000,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 13/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Mai 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Wohnungsbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9530, 9531, 9532, 9533, 9534, 9535** eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9530:**

lfd. Nr. 1, 107/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33,

Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m²

Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9531:**

lfd. Nr. 1, 69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m² Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 7 im Haus 2, im Erdgeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9532:**

lfd. Nr. 1, 115/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m² Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 8 im Haus 2, im Obergeschoss rechts nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9533:**

lfd. Nr. 1, 70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33 Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m² Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 9 im Haus 2, im Obergeschoss links nebst Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9534:**

lfd. Nr. 1, 66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33 Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m² Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 im Haus 2, im Dachgeschoss links nebst Loggia und einem Keller-raum im Kellergeschoss, Nr. 10 des Aufteilungsplanes.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis - **Forst (Lausitz) Blatt 9535:**

lfd. Nr. 1, 72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33 Flurstück 1435, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 52, 1.038 m² Flurstück 1436, Gebäude- und Freifläche, Stephansweg 9, 559 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 im Haus 2, im Dachgeschoss rechts nebst Loggia und einem Keller-raum im Kellergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Für sämtliche Bestandsverzeichnisse gilt weiter:

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blatt 9525 bis 9535); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 03.07.1995 (UR Nr. 640/1995 der Notarin Niendorf in Forst) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das jeweilige Wohnungseigentum, lt. Teilungserklärung im Haus 2 als Mehrfamilienhaus (Stephansweg 9).

Das Mehrfamilienhaus (Haus 2) ist zum Bewertungsstichtag nicht existent, anstatt, ein im Rohbau befindliches, nicht unterkellertes Zweifamilienhaus (Bj. ca. 2006). Mit Hinblick auf die Teilungserklärung sowie Abgeschlossenheitsbescheinigung ist mit sich darstellender Örtlichkeit kein Sondereigentum am Wohnungseigentum Nr. 6 - 11, sondern nur gemeinschaftliches Eigentum, gebildet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 07.11.2008 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

40.000,00 EUR Forst Blatt 9530
25.800,00 EUR Forst Blatt 9531
43.000,00 EUR Forst Blatt 9532
26.170,00 EUR Forst Blatt 9533
24.670,00 EUR Forst Blatt 9534
26.920,00 EUR Forst Blatt 9535.
Geschäfts-Nr.: 59 K 199/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. März 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 17, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.136 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 430.000,00 EUR.

Nutzung: zweigeschossiges Betriebsgebäude
Postanschrift: Seeberge 18, 15890 Eisenhüttenstadt

Im Termin am 12.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 4/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12293** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 455, Größe: 711 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR je Anteil.

Postanschrift: Schönfließer Weg 28, 15234 Frankfurt (Oder)
Beschreibung: mit Einfamilienwohnhaus (Bj. 1999) und Doppel-Carport bebautes Grundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 174/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 14. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 1038** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Lindow, Flur 10, Flurstück 495/3, Größe: 500 qm

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR je Anteil.

Postanschrift: Schlaubenweg 24, 15295 Groß Lindow
Beschreibung: mit voll unterkellertem Wohnhaus (Bj. 1988) bebautes Grundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 184/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Werbiger Blatt 10383** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsow, Flur 1, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Neulangsow 14, Größe: 2.180 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.500,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 2.500,00 EUR).

Nutzung: Wohngrundstück (Doppelhaushälfte mit Anbauten)
Postanschrift: Neulangsow 14, 15306 Seelow, OT Werbig

Im Termin am 11.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 347/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 80** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 141, Größe: 2.089 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Im Termin am 15.12.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreicherung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Bergstr. 6, 15890 Vogelsang
Bebauung: eingeschossiges Wohnhaus mit Satteldach in Massivbauweise, teilunterkellert, Schleppdachgaube und Verandaanbau. Dachgeschoss teilweise ausgebaut. Ursprünglich für Zweifamiliennutzung vorgesehen. Nebengebäude, massivbauweise, eingeschossig mit Pultdach.
Geschäfts-Nr.: 3 K 181/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das in den jeweiligen Wohngrundbüchern von **Limsdorf**

a) Blatt 400

b) Blatt 406

c) Blatt 415

d) Blatt 420

e) Blatt 426

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

zu a)

lfd. Nr. 1, 23/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe: 26.374 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss des Hauses, links vom zweiten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 10

Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz-Nr. 10

zu b)

lfd. Nr. 1, 23/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe: 26.374 qm, verbunden mit dem

Sondereigentum an der im dritten Obergeschoss des Hauses, links vom zweiten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 16 Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz-Nr. 16

zu c)

lfd. Nr. 1, 28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe: 26.374 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im dritten Obergeschoss des Hauses, links vom dritten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 25 Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz-Nr. 25

zu d)

lfd. Nr. 1, 28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe: 26.374 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im ersten Obergeschoss des Hauses, links vom vierten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 30 Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz-Nr. 30

zu e)

lfd. Nr. 1, 26/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 60, Größe: 26.374 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss des Hauses, nebst Terrasse, rechts und links vom vierten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 36

Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz-Nr. 36

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 24.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Limsdorf Blatt 400 (Wohnung Nr. 10)	32.000,00 EUR
Limsdorf Blatt 406 (Wohnung Nr. 16)	32.000,00 EUR
Limsdorf Blatt 415 (Wohnung Nr. 25)	40.000,00 EUR
Limsdorf Blatt 420 (Wohnung Nr. 30)	39.000,00 EUR
Limsdorf Blatt 426 (Wohnung Nr. 36)	3.300,00 EUR.

(Bei der Wohnung Nr. 36 handelt es sich lediglich um einen nicht ausgebauten Dachboden)

Im Termin am 16.12.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: 15864 Limsdorf, Springseeweg 10 (Blatt 400, Blatt 406)

15864 Limsdorf, Springseeweg 11 (Blatt 415)

15864 Limsdorf, Springseeweg 12 (Blatt 420, Blatt 426)

Geschäfts-Nr.: 3 K 1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Friedland Blatt 920** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedland, Flur 5, Flurstück 345, Größe 3.439 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Postanschrift: 15848 Friedland, Karl-Marx-Straße 61

Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück, Wohnhaus, Nebengebäude, Garagen

Im Versteigerungstermin am 14.06.2010 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 133/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 9. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Lietzen Blatt 92** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lietzen, Flur 4, Flurstück 64, Größe: 1.594 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt: 25.000,00 EUR.

Postanschrift: Hinterstraße 12, 15306 Lietzen

Bebauung: Ein-/Zweifamilienhaus, mehrere Nebengebäude und kleinere Anbauten, teilweiser Überbau des großen Nebengebäudes, teilweise Überbau einer Scheune.

Geschäfts-Nr.: 3 K 60/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 3383** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 5, Flurstück 421, Größe: 2.026 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Postanschrift: 15566 Schöneiche bei Berlin, Eichenstraße 25

Bebauung: Wohnhaus, Garage, 3 Schuppen

Geschäfts-Nr.: 3 K 373/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 564, Größe: 398 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.900,00 EUR.

Postanschrift: Siedlerhöhe 15, 15518 Rauen

Bebauung: eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller, Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 248/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 2449** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 96, Flurstück 398, Größe: 637 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Postanschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 7, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Einfamilienwohnhaus und ein Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 322/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

I. das im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3612** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 4.489/100.000 (viertausendvierhundertneunundachtzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an

Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 455, Schliebenstr., Gebäude- und Freifläche, 2.395 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 14 (Haus B) des Aufteilungsplanes nebst Kellerraum Nr. 14 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3599 bis 3616). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Eltern, Ehegatten, Kinder und Schwiegerkinder, Veräußerung durch den Konkurs- oder Vergleichsverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und

II. des im Wohnungsgrundbuch von **Zossen Blatt 3614**

auf den Namen von Torsten Lackert, geboren am 02.03.1963, eingetragenen Miteigentumsanteils, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 4.489/100.000 (viertausendvierhundertneunundachtzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an

Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 455, Schliebenstr., Gebäude- und Freifläche, 2.395 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 16 (Haus D) des Aufteilungsplanes nebst Kellerraum Nr. 16 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3599 bis 3616). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Eltern, Ehegatten, Kinder und Schwiegerkinder, Veräußerung durch den Konkurs- oder Vergleichsverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für

die Wohnung Nr. 14 im Wohnungsgrundbuch von Zossen Blatt 3612 auf 57.000,00 EUR

die Wohnung Nr. 16 im Wohnungsgrundbuch von Zossen Blatt 3614 auf 57.000,00 EUR.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 10.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 421/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 206, Gewerbering 17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 196 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 201, Gewerbering 17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 18 m²

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 224, Gewerbering 17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 842 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 245, Gewerbering 17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 15 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 231, Gewerbering 17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 186 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 93.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Gewerbering 17. Es ist bebaut mit einer freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Lagerhalle; vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 192/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 15** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 8, Gemarkung Gräfendorf, Flur 1, Flurstück 5, Dorfstraße 17, Größe 1.634 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 122.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming, OT Gräfendorf, Dorfstraße 17. Die ehemalige Scheune wurde 1988 bis 1993 komplett zum Wohnhaus (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) um- und ausgebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 12/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2951** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 116,61/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 85, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fliederweg 34. Sie befindet sich im Erdgeschoss. Zur Wohnung gehören ein Kellerraum und ein Tiefgaragenstellplatz im Tiefgaragenuntergeschoss. Die Wohnfläche beträgt 73,39 m². Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 132/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3327** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 7, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche, Alt Kleinziethen, Größe 602 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 235.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, OT Großziethen. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 245/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2228** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 20, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 982, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Fichtestraße, Größe 377 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 32.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau in der Fichtestraße. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 131/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1523** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 119, 1.310 m²
lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 120, 1.308 m²
lfd. Nr. 3, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 121, 1.377 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 251.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Anselm-Feuerbach-Straße. Zum Zeitpunkt der Begutachtung wurden die Grundstücke nicht genutzt. Ehemalige Nutzung als Gartenland wurde vor vielen Jahren aufgegeben, Büsche und Wildwuchs haben sich ausgebreitet. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Kiefern, Robinien und Birken. Vereinzelt Müllablagerungen vorhanden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 22.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 311/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Osdorf Blatt 42** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Osdorf, Flur 1, Flurstück 407, Birkenhainer Ring 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.389 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Osdorf, Flur 1, Flurstück 408, Birkenhainer Ring 12 b, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 726 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 224.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, OT Birkenhain, Birkenhainer Ring 12, 12 b. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit drei Wohnungen und Gewerbeanteil als Büro mit Personalräumen. Die nähere Beschreibung kann bei

dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 365/08

Teilungsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8308** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 38/4, Größe 756 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 107.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.02.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gottower Str. 13. Es ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 46/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4854** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 186,93/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6 Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Turnhalle (Untergeschoss und Erdgeschoss) Nr. 1455 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 276.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.04.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow, Weidenhof 4. Bei dem Teileigentum handelt es sich um eine unterkellerte eingeschossige Turnhalle in einem neu errichteten Wohngebiet, die von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und verschiedenen Vereinen genutzt wird. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 81/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Mai 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4855** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 373,86/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Kindertagesstätte (Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss) Nr. 1456 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 310.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.03.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow, Weidenhof 5. Bei dem Teileigentum handelt es sich um eine unterkellerte zweigeschossige Kindertagesstätte in einem neu errichteten Wohngebiet, die von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow genutzt wird. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 82/10

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 588** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 169, Grünland, Größe 6.633 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.04.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Zeesen, Spreewaldstraße 85. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1962). Es verfügt über ca. 70 m² Wohnfläche und steht in Eigennutzung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 25.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 54/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5586** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 3, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Berliner Damm 11 d, Größe 817 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 132.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Berliner Damm 11 d. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Bauj. ca. 2007 (lt. Bauzeichnung). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 212/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 882** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 38, Größe 26.869 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 75, Größe 15.095 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großziethen, Flur 1, Flurstück 103, Größe 7.503 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.400,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 38 15.600,00 EUR

Flurstück 75 8.800,00 EUR

Flurstück 103 13.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.01.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Großziethen. Die Ackerflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 331/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2879** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 119,33/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 80, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von Ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.12.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fichtestraße 141. Angaben zur Wohnung: EG links, 3-Raumwohnung, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Wfl. ca. 72,64 m². Sondernutzungsrechte bestehen am Tiefgaragenstellplatz Nr. 141/1 (im Aufteilungsplan mit 80.01 bezeichnet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 194/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 17. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 4263** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 330, Verkehrsfläche, Herweghstr. 8, Größe 957 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Herweghstr. 10, Größe 941 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Herweghstr. 12, Größe 924 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schulzendorf, Flur 11, Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, Herweghstr. 14, Größe 961 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 342.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15732 Schulzendorf, Herweghstraße 6 - 14. Sie sind bebaut mit einem SB-Marktgebäude mit Parkflächen. Angaben zum Gebäude: Bj. 1992 - 1993; kompletter Leerstand seit Juli 2010; Gesamtnutzfläche: 1.082 m²; 56 Stellplätze. Folgende Nutzflächen sind vorhanden: ehemaliger SB-Markt, Fleischerbereich, Bäckerbereich, Sparkassenbereich. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 324/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 1291** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 19 a, groß 867 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 264.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.10.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Wilhelmstraße 19 a, 14754 Heidesee, OT Fredersdorf. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (EG mit ausgebautem DG als Einliegerwohnung). Baujahr ca. 1998/99 und der Garage ca. 1999. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 04.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 245/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 17. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Zellendorf Blatt 207** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zellendorf, Flur 3, Flurstück 122, Landwirtschaftsfläche; Lindaer Berg, Größe 4.036 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zellendorf, Flur 4, Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche; Lindaer Pläne, Größe 2.371 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zellendorf, Flur 3, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche; Verkehrsfläche; Am Besenweg, Größe 24.060 m²

sowie die im Grundbuch von **Zellendorf Blatt 316** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zellendorf, Flur 3, Flurstück 119, Größe 4.106 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zellendorf, Flur 4, Flurstück 45, Größe 118.801 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.100,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 119: 1.700,00 EUR

Flurstück 45: 48.000,00 EUR

Flurstück 122: 1.600,00 EUR

Flurstück 46: 800,00 EUR

Flurstück 56: 9.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.06.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Niedergörsdorf, OT Zellendorf. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- und forstwirtschaftlich nutzbar sind. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 136/2010

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönefeld Blatt 160** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 540, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 7, Größe 891 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Schützenstraße 7. Es ist bebaut mit einem Kleinhaus, Bauj. ca. 1936. Zum Zeitpunkt der Begutachtung vom Eigentümer genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 282/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4525** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 268,92/10.000 (zweihundertachtundsechzig, zweiundneunzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Jüterbog, Flur 32, Flurstück 176/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Waldauer Weg Nr. 43 - 46, 609 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4501 bis 4527). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohneigentums an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten. Veräußerung des Wohneigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohneigentum veräußert.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 14913 Jüterbog, Waldauer Weg 43. Die Eigentumswohnung befindet sich in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus im Dachgeschoss links (Bauj. ca. 1979, Modernisierung ab 1992). Die Wohn-/Nutzfläche beträgt 39,00 m². Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 261/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 927** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 2, Flurstück 171/2, Größe 12.205 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 71, Größe 4.445 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 268, L 171 von Dahme nach Bollensdorf, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 3.054 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 284, L 271 Straße nach Bollensdorf, Größe 2.078 m²

- lfd. Nr. 7, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 366, Verkehrsfläche, Niendorfer Landstr., Größe 60 m²
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 367, Landwirtschaftsfläche, Niendorfer Landstr., 6.725 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.010,00 EUR festgesetzt worden.

(Flurstück 171/2	27.500,00 EUR
Flurstück 71 und 268	4.200,00 EUR
Flurstück 284	500,00 EUR
Flurstück 366	10,00 EUR
Flurstück 367	1.800,00 EUR)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.05.2010 eingetragen worden.

Die Bewertungsobjekte sind infolge ihrer Natur als Agrar-/Gartenflächen postalisch nicht erfasst. Sie liegen in der Nähe folgender Adressen:

Flurstück 268:	Straße nach Bollensdorf, L 71
Flurstück 284:	Straße nach Bollensdorf, L 71
Flurstücke 366 und 367:	Niendorfer Landstraße
Flurstück 71:	Ackerstraße 1
Flurstück 171/2:	Baruther Straße 5

15936 Dahme/Mark.

Die Grundstücke sind unbebaut. Die Flurstücke 268, 284 und 367 der Flur 5 werden einheitlich als Ackerland (inmitten eines Schlages) genutzt. Auf dem Flurstück 171/2 befinden sich Kleingärten.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 32/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 7154** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf den in Mahlow Blatt 7003 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken
 Gemarkung Mahlow, Flur 11, Flurstück 276, Kleiststr. 26, Gebäude- und Freifläche, Größe 258 m² eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2075.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle des Abbruchs, baulicher Veränderung, Errichtung weiterer Gebäude, der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchgemeinde (Pfarre) in Glasow.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 177.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.01.2008 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 15831 Mahlow, Kleiststr. 26. Das Erbbaurecht ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte, zweigeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 2000. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 207/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 27. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Str. 12, groß 970 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 175.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.09.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Potsdamer Str. 12. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 5 Wohnungen, Bj. ca. 1930, zweigeschossig, nicht unterkellert, vollständig ausgebautes Satteldach. Auf dem Grundstück befinden sich noch vier Carports und eine Garage mit Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 237/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 20. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zehlendorf Blatt 492** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Zehlendorf	8	148		192 m ²
4	Zehlendorf	8	173		7.538 m ²
8	Zehlendorf	8	151/2	In den Siebenruten	28.847 m ²
9	Zehlendorf	8	151/3	In den Siebenruten	72.772 m ²
6	Malz	19	32		

(gemäß Gutachten: Landwirtschaftsflächen, Verkehrsfläche und Unland in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf und Malz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.120,00 EUR.

- a) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 148 auf 20,00 EUR
 - b) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 173 auf 2.000,00 EUR
 - c) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 151/2 auf 8.900,00 EUR
 - d) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 151/3 auf 22.600,00 EUR
 - e) für das Grundstück Flur 19 Flurstück 32 auf 1.600,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 151/09

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Kremmen Blatt 3159, 3160, 3161, 3162** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 3159

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1516/10.000	3	78/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Kremmen, Am Dehmweg	917 m ²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss links und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3159 bis 3162 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.
Ausnahmen:
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Weiterveräußerung an Realgläubiger oder durch Realgläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. August 1996, 15. Oktober 1996 (UR-Nr. 463/96, 590/96 Notar Dr. Hermann in Berlin); übertragen aus Blatt 3124; eingetragen am 18. März 1997.

Blatt 3160

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2660/10.000	3	78/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Kremmen, Am Dehmweg	917 m ²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss rechts und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3159 bis 3162 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.
Ausnahmen:
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Weiterveräußerung an Realgläubiger oder durch Realgläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. August 1996, 15. Oktober 1996 (UR-Nr. 463/96, 590/96 Notar Dr. Hermann in Berlin); übertragen aus Blatt 3124; eingetragen am 18. März 1997.

Blatt 3161

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1064/10.000	3	78/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Kremmen, Am Dehmweg	917 m ²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss links und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3159 bis 3162 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Weiterveräußerung an Realgläubiger oder durch Realgläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. August 1996, 15. Oktober 1996 (UR-Nr. 463/96, 590/96 Notar Dr. Hermann in Berlin); übertragen aus Blatt 3124; eingetragen am 18. März 1997.	

Blatt 3162

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	4760/10.000	3	78/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Kremmen, Am Dehmweg	917 m ²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss rechts im Dachgeschoss sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3159 bis 3162 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.
Ausnahmen:
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Weiterveräußerung an Realgläubiger oder durch Realgläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 20. August 1996, 15. Oktober 1996 (UR-Nr. 463/96, 590/96 Notar Dr. Hermann in Berlin); übertragen aus Blatt 3124; eingetragen am 18. März 1997.

laut Gutachten in 4 Eigentumswohnung aufgeteiltes zweigeschossiges, unterkellertes MFH (Wfl. insg. ca. 289,85 m²), sanierungsbedürftig, gelegen Dehmweg 14 in 16766 Kremmen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 07.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt in
Blatt 3159 auf 16.000,00 EUR,
Blatt 3160 auf 33.000,00 EUR,
Blatt 3161 auf 12.000,00 EUR,
Blatt 3162 auf 34.000,00 EUR,
insgesamt auf 95.000,00 EUR.

Im Termin am 02.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 73/09

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	28	160/23	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	194 m ²
2/	1/11 (ein Elftel) zu 1 Wittenberge	28	160/31	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Straßenverkehrsflächen	280 m ²

laut Gutachten gelegen Wentdorfer Ring 30 in 19322 Wittenberge, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenhaus (Bj.: 1995, Wfl.: ca. 95 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2010 bzw. 15.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 344/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 5826** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	24	133/5	Gebäude- und Freifläche, Röpersdorfer Str. 3 a	1.186 m ²

laut Gutachten gelegen Röpersdorfer Str. 3 a in 17291 Prenzlau, bebaut mit einer eingeschossigen Gewerbeinheit (Einkaufsmarkt, Bj. 1980, NFl. ca. 576 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 71.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 13/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 6. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zühlsdorf Blatt 320** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Zühlsdorf	4	77		202 m ²
6	Zühlsdorf	4	78/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hermannstr. 15	237 m ²
	Zühlsdorf	4	78/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hermannstr. 15	237 m ²
	Zühlsdorf	4	78/3		246 m ²
8	Zühlsdorf	4	76		518 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Fichtestraße 6 und Hermannstraße 15 in 16567 Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf, bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengelass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.420,00 EUR.

Im Termin am 30.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 329/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 10. Mai 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Königshorst Blatt 422** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	11	62	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland, Grünland, Sandhorst	23.708 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16830 Königshorst, OT Sandhorst, Dorfstraße 5, bebaut mit einem Einfamilienhaus (ehemaliges Siedlungshaus, Baujahr ca. 1933), Schuppen, Grünland

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 259/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 10219** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oranienburg	3	1077/91	Gebäude- und Freifläche Wohnen Griegstraße 17 a	1.513 m ²

verbunden mit Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Erdgeschoss und Dachgeschoss (Haus Nr. 2), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Das Miteigentum ist beschränkt durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht, eingetragen in Blatt 10218. Veräußerungsbeschränkung: keine. Sondernutzungsrechte an zwei Grundstücksflächen sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Mai 1996 und 7. August 1998 (UR.Nr. 496/96 und 610/98 Notar Arnold Heidemann in Berlin); übertragen aus Blatt 4499; eingetragen am 21. Dezember 1998.	

Gemäß Gutachter: Doppelhaushälfte in Form von Wohnungseigentum (1/2 Miteigentumsanteil) in 16515 Oranienburg, Griegstraße 17 a, Haus Nr. 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 161.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 40/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 10728** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26,99/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oranienburg, Flur 35, Flurstück 165/20, Mittelstraße 4 a - d, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 1.979 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10725 - 10769). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.02.1999 (UR-Nr. 219/1999 des Notars Görl in Berlin) Bezug genommen. Ingetragen am 12.05.1999.

laut Gutachten vermietete Eigentumswohnung (Wfl.: ca. 69,1 m²) nebst Abstellraum im Keller, gelegen im 1. OG links im MFH Mittelstr. 4 a in 16515 Oranienburg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 7 K 24/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schapow Blatt 536** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3		1	80	Gebäudefläche, Im Dorfe	1.934 m ²
5		1	83/1	Gebäudefläche, Im Dorfe	408 m ²
12	Schapow	1	83/2	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	444 m ²
13		1	81	Gebäude- und Freifläche Maurerstr.	134 m ²
14		1	328	Landwirtschaftsfläche Außerhalb der Ortslage	8.196 m ²

laut Gutachten mit einem Gaststätten-, Saalgebäude und Scheune bebaute Grundstücke, gelegen Rittgartener Str. 2/Maurerstr. 1 in 17291 Nordwestuckermark, OT Schapow, und unbebaute Grundstücke, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2009 und 30.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf	4.600,00 EUR,
lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf	30.000,00 EUR,
lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses auf	12.000,00 EUR,
lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses auf	100,00 EUR,
lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses auf	1.800,00 EUR,
insgesamt auf	48.500,00 EUR.

Im Termin am 16.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 7 K 163/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. April 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1672** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönwalde, Flur 21, Flurstück 170, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Brandenburg. Str. 89, groß: 921 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Brandenburgische Straße 89 in 14621 Schönwalde-Glien mit einem ca. 2005 errichteten Einfamilienhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.12.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf 160.000,00 EUR festgesetzt.

AZ: 2 K 429/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20470** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 117,58/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg

Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 59,03 m²) im Erdgeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-1/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20473** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, 117,58/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg

Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 58 m²) im 1. Obergeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-3/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20474** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 121,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg

Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 60,78 m²) im 2. Obergeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-4/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 20475** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 167,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg

Flur 59, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Clara-Zetkin-Straße 8, groß: 342 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links bis Dachgeschoss Mansarde, Nr. 7 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 84,03 m²) als Maisonettewohnung im 3. Obergeschoss und im Dachgeschoss eines ca. 1910 errichteten und 2002 modernisierten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321-5/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. April 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11891** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 98, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Schwarzwaldring 9, groß: 836 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen Wohngebäude, einem Nebengebäude und Geräteschuppen sowie einem 2-geschossigen Mehrzweckgebäude bebaut. Für die Erweiterung des Mehrzweckgebäudes wurde keine Baugenehmigung erteilt und kann wahrscheinlich nicht erteilt werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.09.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 94.000,00 EUR.

Im Termin am 24.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 364/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Saarmund Blatt 1140** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 677/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Saarmund Blatt 1119 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 147, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Bergstraße, groß: 2.455 m², in Abt. II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung - auf die Dauer von 99 Jahren -

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen: Evangelische Kirchengemeinde Saarmund.

Mit dem Anteil am Erbbaurecht ist verbunden das Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links im Aufteilungsplan mit Nr. A 10 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2010 eingetragen worden.

Die Wohnung liegt im Hause Bergstraße 18 A und hat eine Größe von ca. 102 m². Sie besteht aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Flur/Diele, 1 WC, 2 Balkone und 1 Abstellraum im KG des Verbindungsbaus.

AZ: 2 K 225/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21744** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 142, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Adlerstraße 11, groß: 4.507 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen, gewerblich genutzten Gebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 424.695,00 EUR.

Es entfällt auf das Grundstück ein Betrag von 240.000,00 EUR und auf das mit zu versteigernde Zubehör ein Betrag von 184.695,00 EUR.

AZ: 2 K 109/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 12, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Klara Zetkin Str. 26, Größe: 262 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Im Termin am 19.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Das Grundstück ist mit einem leer stehenden unterkellerten Reihenhelmfamilienhaus, Altbau (Bj. ca. 1910, Wfl. ca. 329,53 m²). Mit Modernisierungen wurden angefangen, diese ruhen.

AZ: 2 K 321/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 765** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

201/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großwudicke, Flur 4, Flurstücke

56/16, Gartenland, Kossatenstraße, Größe: 550 m², 57/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Kossatenstraße 30 a, 30 b, 30 c, 30 d, 30 e, 30 f, Größe: 2.574 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung. An der Gartenfläche SN 1 ist eine Sondernutzung vereinbart, versteigert werden.

Das Reiheneckhaus Kossatenstraße 30 A in 14715 Milower Land Ortsteil Großwudicke ist als Wohnungseigentum im Grundbuch eingetragen. Das Haus ist Ende der 1970er Jahre errichtet und um 2000 saniert. Es verfügt über ein Erdgeschoss, ein nicht ausgebautes Satteldach und eine unterkellerte Terrasse mit etwa 128 m² Wohnfläche. Das - eigen genutzte - Gebäude weist Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 03.09.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 53.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.
AZ: 2 K 132/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Juni 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1356** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Südstr. 14, groß: 524 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2004) mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von etwa 123 m² bebaut (Diele, Wohnküche, 2 Zimmer, Hauswirtschaftsraum, Bad/WC, Wintergarten, Dusche/WC und Terrasse). Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Das Grundstück ist teilbar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 07.06.2010 eingetragen.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 182.000,00 EUR.
AZ: 2 K 177/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. April 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 7024** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, 250 m² groß,
Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche, 7.925 m² groß
versteigert werden.

Bebauung:

Ein- und zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude in Massivbauweise, Kaltlager (Halle), Baujahr ca. 1964 in 01979 Lauchhammer, Grundhofstraße (westlicher Randbereich von Lauchhammer)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 68/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Hohenbocka Blatt 282** eingetragene Grundstück der Gemarkung Hohenbocka, Flur 2, Flurstück 29/1, 4.020 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01945 Hohenbocka, Wiesenweg

Bebauung: unbebautes Grundstück (Bauland)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 19.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 13/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 885** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis; Gemarkung Senftenberg, Flur 14, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, 270 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Altbausanierung eines Seitenflügels, ehemalige Gaststätte (Alte Brennerei), Appartementwohnungen

Lage: 01968 Senftenberg, Kirchplatz 16 (direkt hinter Markt 18)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.700,00 EUR.

Im Termin am 15.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 79/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 7102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 24, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Am Viertelsring 10, Größe 378 m²

laut Gutachten:

bebaut mit massiver Doppelhaushälfte, Baujahr 1997, Wohnfläche ca. 118 m²

Lage: Am Viertelsring 10, 15366 Neuenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstückswert ohne Zubehör 151.000,00 EUR,

Wert des Zubehörs 2.700,00 EUR,

Verkehrswert des Grundstücks einschließlich des Zubehörs 153.700,00 EUR.

AZ: 3 K 152/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. März 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 6920** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 171,79/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 176, Gebäude- und Freiflächen, Saarstraße 1, 3, Größe 1.532 m²;

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 177, Gebäude- und Freiflächen, Saarstraße 5, 5 A, Größe 1.476 m²

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 180, Gebäude- und Freiflächen, Tornower Straße 46, 48, Größe 1.469 m²

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 184, Gebäude- und Freiflächen, Tornower Straße 50, 52, Größe 1.419 m²

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 185, Gebäude- und Freiflächen, Tornower Straße 54, 56, Größe 1.293 m²

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 431, Gebäude- und Freiflächen, Nördlich der Freienwalder Straße, Größe 277 m²

Gemarkung Eberswalde, Flur 11, Flurstück 433, Gebäude- und Freiflächen, Nördlich der Freienwalder Straße, Größe 282 m²

verbunden mit dem Sondereigentum/Sondernutzungsrecht an einem Abstellraum im Keller und einem Stellplatz sämtlich mit der Nr. 4.9 im Aufteilungsplan bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im DG eines Mehrfamilienhauses mit Keller und Pkw-Stellplatz, Bj. ca. 1931/32 mit insg. 6 WE bzw. 55 WE in der aus 5 Mehrfamilienhäusern bestehenden Gesamtanlage; ca. 1996 saniert; Wohnfläche 63,48 m², eigengenutzt; Flur, Kü., Bad, Abstellkammer, 2 Wohnräume
Lage: Saarstr. 5 a, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

AZ: 3 K 142/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1472** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 220/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Schönwalde, Flur 10, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Größe 800 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss bezeichnet mit der Nr. 3 im Aufteilungsplan.

Hinsichtlich der Gartenfläche mit der punktuellen Bezeichnung 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 2 im Lageplan und des Pkw-Stellplatzes mit der punktuellen Bezeichnung 1, 2, 3, 4 im Lageplan sind Sondernutzungsrechte zugeordnet.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1995/1996, insgesamt 4 Wohneinheiten, Wohnfläche ca. 59 m², zusätzliche Nutzflächen von ca. 31 m² durch beheizbare Hobbyräume im Spitzboden und im Keller, unbefristet vermietet, sowie Gartenanteil und Pkw-Stellplatz

Lage: Parkaue 5, 16348 Wandlitz, OT Schönwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 3 K 372/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 75, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 984, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 4.260 m²

laut Gutachten:

unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 121/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 2. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 59, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 897, GF, Mittelfeld, Größe 8.610 m²

lfd. Nr. 60, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 898, GF, Mittelfeld, 3.237 m²

lfd. Nr. 71, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 915, GF, Mittelfeld, Größe 33.470 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:

jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 59 (Flurstück 897) 85.000,00 EUR

lfd. Nr. 60 (Flurstück 898) 32.000,00 EUR

lfd. Nr. 71 (Flurstück 915) 105.000,00 EUR.

AZ: 3 K 64/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 2. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5610** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 888, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5611** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 889, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5612** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 890, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5613** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 891, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 189 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:

jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie Anteil an einer Verkehrsfläche

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Strausberg Blatt 5610

lfd. Nr. 1 (Flurstück 888) 3.900,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5611

lfd. Nr. 1 (Flurstück 889) 2.600,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5612

lfd. Nr. 1 (Flurstück 890) 2.600,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5613

lfd. Nr. 1 (Flurstück 891) 3.600,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu 1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR.

AZ: 3 K 123/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 2. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 61, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 899, GF, Das Mittelfeld, Verkehrsfläche, Größe 3.305 m²

lfd. Nr. 65, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 903, Das Mittelfeld, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.453 m²

lfd. Nr. 69, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 913, GF, Das Mittelfeld, Größe 3.589 m²

lfd. Nr. 70, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 914, GF, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Das Mittelfeld, Größe 41.877 m²

laut Gutachten:

unbebaute Grundstücke im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 61, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 899 auf 33.000,00 EUR;

für das Grundstück lfd. Nr. 65, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 903 auf 44.000,00 EUR;

für das Grundstück lfd. Nr. 69, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 913 auf 36.000,00 EUR;

für das Grundstück lfd. Nr. 70, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 914 auf 354.000,00 EUR.

AZ: 3 K 119/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 2. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5614** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 893, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5615** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 894, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5616** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 895, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5617** eingetra-

genen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 896, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 189 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:

jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie Anteil an einer Verkehrsfläche

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Strausberg Blatt 5614

lfd. Nr. 1 (Flurstück 893) 3.900,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5615

lfd. Nr. 1 (Flurstück 894) 2.600,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5616

lfd. Nr. 1 (Flurstück 895) 2.600,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5617

lfd. Nr. 1 (Flurstück 896) 3.600,00 EUR

lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR.

AZ: 3 K 124/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 8266** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19/1.000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 257, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Viehtrift, Größe: 8 m²;

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 247, desgleichen, Größe 570 m²;

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 227, desgleichen, Größe 1.782 m²;

Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 221, desgleichen, Größe 376 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum jeweils Nr. 28 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 28 des Aufteilungsplanes zugeteilt.

laut Gutachten: vermietete 3-Zimmer-Wohnung, 73,19 m², Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Stellplatz ist auch vermietet.

Lage: Am Mahlbusen 32, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 599/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3700** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 5, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofsplatz 2, Größe 1.030 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Bj. 1912, unterkellert, 3 Vollgeschosse, Dachboden, Spitzboden, 1 Aufgang mit insgesamt 7 Wohnungen zw. 35 m² und 170 m² (zwei 1-Raum-Wohnungen, vier 2-Raum-Wohnungen, eine 6-Raum-Wohnung), nach 1990 Sanierung/Modernisierung; Gesamtwohnfläche ca. 510 m², vermietet (eine 2-Raum-Wohnung Leerstand); Energiepass liegt nicht vor

Lage: Bahnhofsplatz 2, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 175.000,00 EUR.

AZ: 3 K 167/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 10873** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 293/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 38, Größe: 1.202 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Pkw-Stellplatz zugeteilt

das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 10874** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 207/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 38, Größe: 1.202 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Pkw-Stellplatz zugeteilt

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 10876** eingetragenen Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 160/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 38, Größe: 1.202 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. 4 des Aufteilungsplanes;

dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Pkw-Stellplatz zugeteilt.

laut Gutachten:

Blatt 10873; 3-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Flur, Gäste-WC, Baujahr ca. 1996, ca. 117 m², eigengenutzt

Blatt 10874; 3-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Flur, Baujahr ca. 1996, ca. 83 m², derzeit bewohnt,

Blatt 10876; Werkstatt mit Büro, Bad und Flur, Baujahr ca. 1996, ca. 64 m², derzeit Leerstand

Lage: 16321 Bernau, Heinersdorfer Straße 18
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt: Grundbuchblatt 10873 auf 100.000,00 EUR

Grundbuchblatt 10874 auf 85.000,00 EUR

Grundbuchblatt 10876 auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 195/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neureetz Blatt 239** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neureetz, Flur 2, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Königlich Reetz 14, Größe 2.471 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus Baujahr 1900 (teilweise modernisiert, 125 m² Wohnfläche, erheblicher Sanierungsbedarf, Dach und Deckenkonstruktion durch Schädlingsbefall und eindringende Feuchtigkeit stark beschädigt, marode Dacheindeckung) und Nebengebäuden (teilweise Abbruch)

Lage: 16259 Oderauer, OT Neureetz Königlich Reetz 14
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.300,00 EUR.

AZ: 3 K 231/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 2119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 1, Flurstück 564, Seestraße 40/B, Gebäude- und Freifläche, Größe 325 m²

laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, Wohnfläche ca. 141 m², Baujahr 1995, Reparaturrückstand ist vorhanden

Lage: Seestraße 40 b, 15366 Hoppegarten, OT Hönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 127.000,00 EUR.

AZ: 3 K 59/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 9622** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 462/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 169, Berliner Str. 25/27, Größe 162 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 168, Berliner Str. 25/27, Größe 1.289 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 167, Berliner Str. 25/27, Größe 7 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 170, Berliner Str. 29, Größe 1.518 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 166, Berliner Str. 23, Größe 1.130 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit im Erdgeschoss des Bauteiles A (Eingänge von der Goethestraße und Berliner Straße), Nr. 2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: vermietete Gewerbeinheit (Laden), 177 m², Baujahr 1998, instand gehalten und gepflegt

Lage: Berliner Str. 23/Alte Goethestr. 2, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

AZ: 3 K 91/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lichtenow Blatt 4** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lichtenow, Flur 2,

Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 83, Größe 415 m²

Flurstück 68, Erholungsfläche, Rehfelder Weg, Größe 360 m²

laut Gutachten vom 08.06.2010: bebaut mit Doppelhaushälfte, Baujahr unbekannt (vermutlich vor 1900) Wohnfläche ca. 100 m², niedrige Raumhöhe, teilunterkellert, Garage, kein wesentlicher Instandhaltungs- und Reparaturrückstand, eigengenutzt

Lage: 15345 Lichtenow, Dorfstraße 83

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.500,00 EUR.

AZ: 3 K 53/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Zepernick Blatt 8392** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Zepernick Blatt 6277 Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 74, Größe: 810 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 3 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an

laut Gutachten: Erbbaurecht an einem Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Baujahr um 1900, unterkellert, abgebrochene Sanierung vor 2 Jahren, zur Zeit unvermietbar und abrisssreifem Nebengebäude

Lage: 16341 Panketal, OT Zepernick, Schillerstraße 74

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

AZ: 3 K 116/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2923** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße 29, Größe 563 m²

laut Gutachten: bebaut mit vermietetem Mehrfamilienhaus mit Anbau, Einzeldenkmal, Holz-Fachwerkbau, Baujahr vor 1900, 2000 saniert und modernisiert, 4 Wohnungen, 1 Café

Lage: 16278 Angermünde, Klosterstraße 29

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 172.000,00 EUR.
AZ: 3 K 401/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 702** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstück 469, Größe 798 m²

laut Gutachten vom 15.07.2010: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1930, teilweise unterkellert, Wohnfläche ca. 84 m², vermietet

Lage: 16341 Panketal, OT Schwanebeck, Kolpingstraße 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.400,00 EUR.

Im Termin am 07.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 74/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdnitz Blatt 1350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 800 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus Baujahr 2003/2004, Wohnfläche ca. 116,58 m²

Lage: Dorfstraße 32 e, 16321 Rüdnitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

AZ: 3 K 539/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal I, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2752** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 240/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 10 im Erdgeschoss Aufgang D gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum jeweils mit der Nr. 33 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sonder-nutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1997, Wohnfl. ca. 46 m², vermietet.

Lage: 16341 Schwanebeck, Eichenring 14 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 278/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2751** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 311/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 10 im Erdgeschoss Aufgang D gelegenen Wohnung sowie dem Keller-raum jeweils mit der Nr. 32 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sonder-nutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung mit Terrasse, Baujahr 1997, Wohnfläche 60 m², vermietet

Lage: Eichenring 14 a, 16341 Schwanebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

AZ: 3 K 268/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2764** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 257/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 11 im Obergeschoss Aufgang E gelegenen Wohnung sowie dem Kel-

lerraum jeweils mit der Nr. 45 des Aufteilungsplans bezeichnet. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Baujahr 1997, Wohnfläche 52 m², nicht vermietet
Lage: Eichenring 15, 16341 Schwanebeck
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 258/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2745** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 284/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 871, Größe: 2.883 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 10 im Obergeschoss Aufgang C gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 26 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Baujahr 1997, Wohnfläche 58 m², vermietet

Lage: Eichenring 14, 16341 Schwanebeck
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

AZ: 3 K 288/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Sternebeck/Harnekop Blatt 441** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 240, Landwirtschaftsfläche, Am Rohrpfuhl, Größe: 80.291 m²

laut Gutachten: Ackerland

Lage: nördlich des Rohrpfuhls
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 3 K 385/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 2890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 8, Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstück 1185, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße, Größe: 4.051 m²

laut Gutachten: Flst. 1185; unbebaut, Rohbauland,

Lage: 15345 Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße, ohne Nr.
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 8, Flurstück 1185 auf 61.000,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 216/09

Aufgebotssachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

Frau Elfriede Cohnen, geb. Gantzer, geboren am 10.10.1943, wohnhaft Gartenstraße 4 in 78126 Königfeld hat als Eigentümerin des Grundstücks in Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 44, Flurstück 88, Grundbuchblatt 3299 das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Blatt 3299, in Abt. III Nr. 1 für die Städtische Sparkasse zu Frankfurt (Oder) eingetragene Darlehenshypothek beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

Donnerstag, 25. August 2011, 14:00 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 243, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), den 10.02.2011

AZ: 2 II 6/10

Amtsgericht Rathenow

Aufgebot

Die Gläubigerin

ING DiBa Immobilienfinanzierung

Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rathenow von Rathenow Blatt 4860 in Abteilung III lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld über einen Betrag in Höhe von 12.782,30 EUR zuzüglich 15 % Zinsen jährlich beantragt.

Als Gläubiger der Grundschuld ist eingetragen:

ING-DiBa AG Frankfurt am Main.

Der/Die Inhaber des Briefes wird/werden aufgefordert, spätestens bis zum **26.04.2011** den Brief vorzulegen und seine/ihre Rechte anzumelden, da sonst der Brief für kraftlos erklärt werden kann.

Amtsgericht Rathenow, 22.01.2011

AZ: 4 II 5/10

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Zossen

Hinweis der Redaktion:

Von einer elektronischen Veröffentlichung der Güterrechtsregistersache GR 115 wird abgesehen. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Güterrechtsregistersache in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblattes wird hierdurch nicht berührt.

Sonstige Sachen

Amtsgericht Guben

Beschluss

In der Nachlasssache
des am 19.05.1943 in Stettin geborenen

Dieter Kapahle

verstorben am 14.12.2008 in Guben, zuletzt wohnhaft in Guben

an der beteiligt sind:

Jeannette Rädle, 84453 Mühldorf a.Inn, Ledererstr. 11

- vertreten durch Rechtsanwältin Färbinger, 84453 Mühldorf, Stadtplatz 53 -

- Antragstellerin -

Rechtsanwalt Enrico Schwartz, geboren am 10.05.1973,
geschäftsansässig 03046 Cottbus, Schillerstraße 58

- Nachlassverwalter -

hat das Amtsgericht Guben durch Rechtspflegerin Seela am 08.07.2010 beschlossen:

Gemäß §§ 1981, 1984 BGB in Verbindung mit §§ 342, 343 FamFG wird die Verwaltung des Nachlasses angeordnet.

Zum Nachlassverwalter wird Rechtsanwalt Enrico Schwartz bestellt. Die Führung der Nachlassverwaltung erfolgt berufsmäßig.

Gründe:

Durch die Vertreterin der Alleinerbin, Frau Jeannette Rädle, wurde die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragt. Diesem Antrag war gemäß § 1981 Absatz 1 BGB zu entsprechen. Eine die Kosten deckende Masse ist durch das Schreiben der civ Versicherungen vom 18.01.2010 belegt.

Gegen die Anordnung der Verwaltung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 359 Absatz 1 FamFG ausgeschlossen.
Geschäftsnummer: 10 VI 56/10

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Kleingartenverein „Naturfreunde Märkische Schweiz e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) mit der Nr. 3332, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.08.2010, eingetragen am 22.12.2010, aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, Ansprüche gegen den Verein geltend zu machen.

Ansprüche an Liquidator:

Peter Voigt
Parkstr. 6
15356 Ahrensfelde/OT Blumberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.